

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20

„Windpark Wischhafen“

der Gemeinde Wischhafen

im

- Landkreis Stade -

im Auftrag der

Bürgerwindpark Oederquart

Erschließungs-GmbH & Co.

Projektentwicklungs-KG

Süderende 6

21734 Oederquart

Tel. 04779 282

INGENIEURBÜRO PROF.
OLDENBURG GMBH DR.

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Diplom-Umweltwissenschaftlerin Sonja Michaelsen

E-Mail-Adresse: sonja.michaelsen@ing-oldenburg.de

Tel: 04779 92 500 0

Fax: 04779 92 500 29

Büro Niedersachsen:

Osterende 68

21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0

Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:

Molkereistraße 9/1

19089 Crivitz

Tel. 03863 52 294 0

Fax 03863 52 294 29

www.ing-oldenburg.de

saP 20.333

21. Juni 2021

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	6
3	Rechtliche Grundlagen.....	8
3.1	Allgemeine Darlegung des Artenschutzrechtes.....	8
3.2	Ausnahmen und Befreiungen	10
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	11
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	13
5.1	Vorhabenbeschreibung	13
5.2	Beschreibung des Umfeldes	14
5.3	Wirkungen des Vorhabens	16
5.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	16
5.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	17
5.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
6	Maßnahmen zur Vermeidung.....	18
7	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	19
7.1	Biotoptypen.....	19
7.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
7.3	Fledermäuse.....	24
7.4	Europäische Vogelarten	26
7.4.1	Abstandsempfehlungen Vogellebensräume	28
7.4.2	Brutvögel.....	30
7.4.3	Rastvögel.....	34
7.4.4	Abstände nach niedersächsischem Windenergieerlass.....	40
8	Risikoeinschätzung für die entscheidungsrelevanten Arten	45
8.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzen und Tierarten mit vorkommen im Untersuchungsraum.....	45
8.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	45
8.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	45
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	63
8.2.1	Brutvögel.....	63
8.2.2	Rastvögel.....	105
8.2.3	Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken	142

9 Gutachtliches Fazit	144
10 Verwendete Unterlagen	146

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abschichtung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV gemäß THEUNERT (2015) bzw. Verbreitungskarten BfN.	20
Tabelle 2: Kartierte Fledermausarten bzw. -Gattungen.....	25
Tabelle 3: WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. (Quelle: Nds. MBL, 2016).....	27
Tabelle 4: Übersicht der empfohlenen Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen nach LAG VSW (2015)	29
Tabelle 5: Kartierte Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten im abgestuften Untersuchungsraum.	31
Tabelle 6: Kartierte Vorkommen von Greif- und Großvogelarten im abgestuften Untersuchungsraum bis 3 km.	33
Tabelle 7: Erfasste Rastvögel innerhalb des PG und des gesamten UG sowie Nahrungsgäste entsprechend der Bestandserfassung 2016/17.	37
Tabelle 8: Berücksichtigung der WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten ohne Nachweis im UG, abgeschiedet auf Grundlage von Datenprüfungen zu möglichen Vorkommen im weiteren Umfeld.	40

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wischhafen im Landkreis Stade beabsichtigt zur Feinsteuerung der Windenergiegewinnung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ aufzustellen. Geplant ist der Abbau von fünf bestehenden Windenergieanlagen (WEA) um sie durch drei moderne WEA zu ersetzen. Im Zuge dessen ist zur Berücksichtigung des Artenschutzes die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vorgesehen.

Das Plangebiet (Geltungsbereich des B-Plan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“) mit einer Gesamtfläche von ca. 38,61 ha befindet sich an der westlichen Gemeindegrenze. Die folgende Abbildung zeigt die Lage des Plangebiets und der geplanten WEA.



Abbildung 1: Lage der geplanten repowering Windenergieanlagen (roter Kreis) des „Bürgerwindparks Oederquart“ im Geltungsbereich (graue Linie) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ der Gemeinde Wischhafen (Gemeindegrenze: rot gestrichelt). M 1 : 25.000.

Der Geltungsbereich umfasst die Zufahrt und vier der zu repowernden WEA (zwei weitere WEA liegen nördlich und östlich außerhalb). Die Erschließung erfolgt von Nordosten über

eine geplante Zufahrt südlich des Augustenhofs von der Kreisstraße K 85 (Hollerdeich) aus. Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die folgende Abbildung 2 zeigt den Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (rot gestrichelt in Abbildung 2) im Verhältnis zu den weiteren Planungen und einem kürzlich aufgestellten Bebauungsplan. Hier werden der Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Doesemoor-Hollerdeich“ grün gestrichelt und der Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Oederquart-Doeseland“ schwarz gestrichelt dargestellt. Weiterhin wird der kürzlich aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Oederquart-Schinkel“ blau gestrichelt dargestellt.

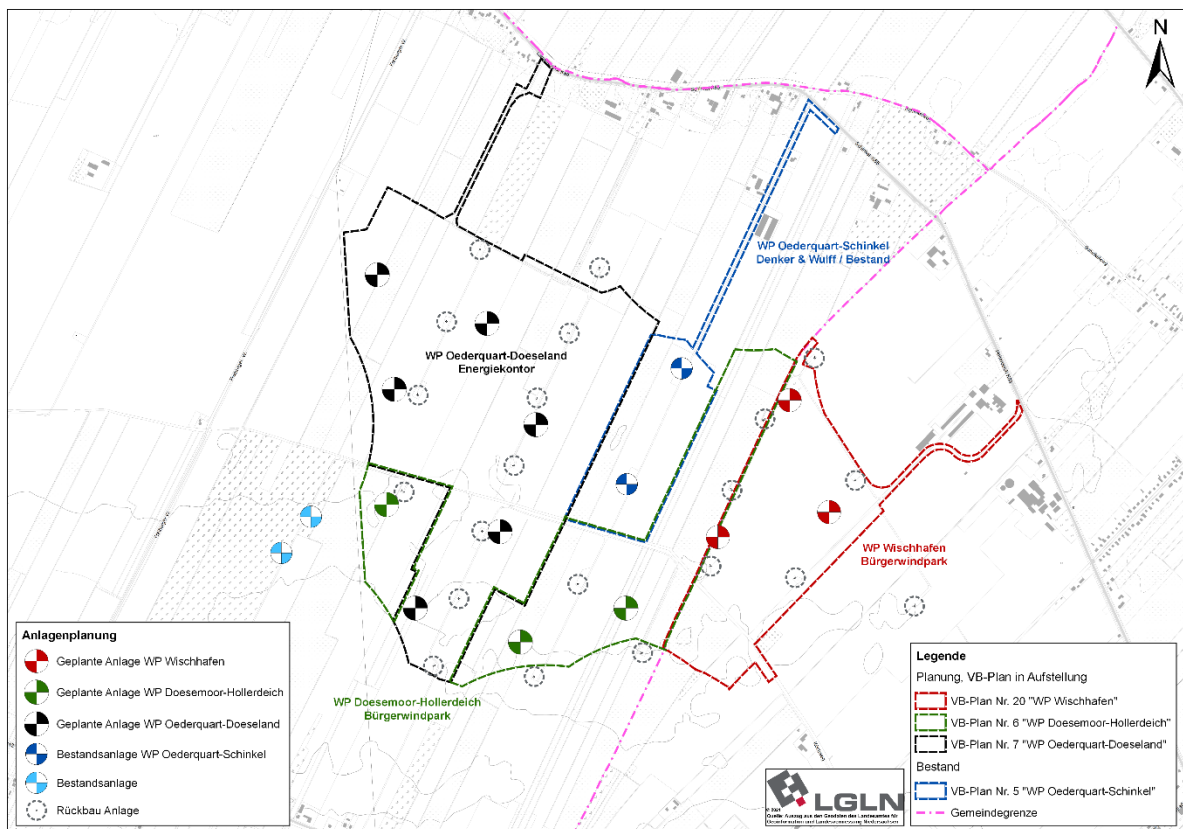


Abbildung 2: Lage der drei geplanten WEA (rote Kreise) im Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ (rot gestrichelt) im Verhältnis zu den weiteren vorhabenbezogenen B-Plänen der benachbarten Windparks (grün, schwarz und blau gestrichelt). Die Altanlagen sind als hellgrau gepunktete Kreise dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG muss bei jedem Vorhaben geprüft werden, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten werden oder ob es im Zusammenhang mit

dem Vorhaben zu Verletzungen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG kommen kann.

Eine Darstellung des vorkommenden Arteninventars mit einer Betrachtung im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit erfolgt in Rahmen des hiermit vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB).

Gegenstand der Betrachtungen des AFB sind alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst als Kerngebiet das Plangebiet für die Windkraftnutzung sowie einen Radius von 500 m bzw. 1.000 m um die Anlagen für einzelne Artengruppen (siehe Abbildung 3). Für einzelne Arten und für Rastvögel wurden Erfassungen in einem größeren Umkreis vorgenommen.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden des Landkreises Stade. Es liegt im Land Kehdingen, einer naturräumlichen Untereinheit der Harburger Elbmarschen, die sich ihrerseits in den Naturraum Unterelbeniederung einordnen lässt (vgl. LANDKREIS STADE 2014). Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine offene Kulturlandschaft, es herrschen Acker und Grünland vor. Die meisten Gräben sind verrohrt, somit finden sich im Plangebiet nur vereinzelt offene Entwässerungsgräben. Das von West nach Ost durch die Agrarflächen verlaufende Wischhafener Schleusenfleth stellt ein strukturierendes Element in der weitgehend leergeräumten Offenlandschaft dar. Lediglich die WEA und vereinzelt eingestreute Pumpenhäuser, an welchen auch teilweise kleine Gebüsche bestehen, stellen die einzigen horizontalen Strukturen dar. Größere Gehölze in Form von Hofgehölzen, Obstbaumpflanzungen oder die Straßen begleitenden Baumreihen, finden sich nur nördlich und östlich, in der Nähe der das Offenland zerschneidenden Straßen.



Abbildung 3: Darstellung des Plangebiets (hellblau schraffiert) der neu geplanten WEA (grüner Kreis) mit den Prüfradien (schwarz = 500 m, blau = 1.000 m, pink = 2.000 m und rot = 3.000 m) für die Avifauna. M 1 : 40.000.

Das Plangebietes (PG) der Gemeinde Wischhafen ragt südlich in einen für Brutvögel wertvoller Bereich (Nr. 2221.2/2, Status offen) hinein, ein weiterer wertvoller Bereich (2221.2/3, Status offen) liegt ca. 515 m westlich des PG. In ca. 580 m nordöstlicher Richtung befindet sich ein für Gastvögel wertvoller Bereich (Nr. 1.8.04.11, Status offen).

Das Vorranggebiet liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten.

Im Umfeld finden sich die folgenden großflächigen Schutzgebiete:

- Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiet „Unterelbe“ (DE 2018-331, landesinterne Nr. 3), rund 1,8 km (Zufahrt) bzw. 2,5 km (Windpark) nördlich bis südöstlich des Geltungsbereichs,
- EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe“ (DE 2121-401, landesinterne Nr. V18), rund 1,8 km (Zufahrt) bzw. 2,5 km (Windpark) nördlich bis südöstlich des Geltungsbereichs, teilweise deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet (2018-331),
- FFH-Gebiet „Oederquarter Moor“ (DE 2221-301, landesinterne Nummer 20), rund 2,6 km südwestlich des Geltungsbereichs,
- Naturschutzgebiet (NSG) „Oederquarter Moor“ (NSG LÜ 131), überwiegend deckungsgleich mit dem namensgleichen FFH-Gebiet (DE 2221-301), in rund 2,6 km Entfernung zum Geltungsbereich,
- NSG „Elbe und Inseln“ (NSG LÜ 345), rund 1,8 km (Zufahrt) bzw. 2,5 km (Windpark) nordöstlich bis südöstlich des Geltungsbereichs, überwiegend deckungsgleich mit den Natura 2000-Gebieten „Unterelbe“ (DE 2018-331 und DE 2121-401) und
- Landschaftsschutzgebiet LSG „Kehdinger Marsch“ (LSG STD 26), rund 1,8 km südöstlich (Zufahrt) und 3,6 km nördlich (Windpark) des Geltungsbereichs, teilweise deckungsgleich mit den Natura 2000-Gebieten „Unterelbe“ (DE 2018-331 und DE 2121-401).

Die Angaben entstammen dem Kartenserver des NLWKN, Abfrage im Juni 2021.

Weiter östlich, ca. mittig der Elbe in mindestens 4 km Entfernung zum Plangebiet befinden sich weitere Natura 2000-Gebiete des Landes Schleswig-Holstein.

In weiterer Entfernung (7 bis 8 km) liegen auf Krautsand die NSG „Schilf- und Wasserfläche Krautsand/Osterende (NSG LÜ 74) und „Asselersand“ (NSG LÜ 169).

Die Betroffenheit der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete einschließlich der speziellen Wechselwirkungen wird in einer FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-Verträglichkeitsstudie, 20.335 vom 21.06.2021, erstellt durch das INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH) zum Vorhaben untersucht.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Allgemeine Darlegung des Artenschutzes

Der § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält die „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“. Für jedes Vorhaben muss geprüft

werden, ob die im Folgenden gelisteten, sogenannten „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs. 1 Satz 1-4 BNatSchG eingehalten werden.

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot, Individualbezug),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot, Populationsbezug),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Lebensstättenschutz, Individualbezug),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben auf den Schutz

- der europäischen Vogelarten,
- der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und
- der Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2¹ beschränkt.

Diese Arten werden im Folgenden auch als „planungsrechtlich relevante Arten“² bezeichnet.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Diese Arten werden in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Weiterhin liegt für die planungsrechtlich relevanten Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1

¹ Eine entsprechende Rechtsverordnung existiert aktuell nicht.

² Planungs- bzw. eingriffsrelevante Arten: Arten die aufgrund eingriffsspezifischer Empfindlichkeit o. aufgrund von Schutz- o. Gefährdungstatus als planungs- und bewertungsrelevant gelten.

Nr. 1 nicht vor, sofern die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierbei sind auch möglicherweise festzusetzende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

In dem vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Regelungen nach § 44 BNatSchG können nur zum Tragen kommen, sofern der Vermeidungsgrundsatz nach § 15 BNatSchG Berücksichtigung findet.

Sind Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

3.2 Ausnahmen und Befreiungen

Kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 nicht ausgeschlossen werden, so kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 bei der nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde beantragt werden. Diese kann von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, etwa

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art³.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine entsprechende Ausnahmegenehmigung muss einzelfallbezogen geprüft werden.

³ Für WEA-Projekte können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur bei Projekten innerhalb von Vorrangflächen der Raumplanung, die eine Ausschlusswirkung für andere Flächen haben, angeführt werden. Die Errichtung von WEA liegt im öffentlichen Interesse, da dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag dienen sowohl aus öffentlichen Quellen verfügbare Informationen als auch Daten und Informationen, welche im Auftrag des Projektträgers erhoben wurden.

Unter Berücksichtigung der Lage und Ausstattung des Untersuchungsgebietes werden die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die potentiell in diesem Lebensraumbereichen siedeln und somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, betrachtet. Diese im ersten Schritt erfolgende Selektion (Relevanzprüfung bzw. Abschichtung) des zu prüfenden Artenspektrums geschieht anhand der im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensraumtypen sowie des räumlichen Vorkommens, Bestand und Verbreitung der Arten. Hierfür werden die Anforderungen der Arten an ihre Lebensräume, das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT, 2015) sowie die Karten der „Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN, 2013), des „Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008“ (NLWKN, 2014) und der Vollzugshinweise des Landes Niedersachsen (VZH, 2011) berücksichtigt.

Gemäß § 44 Satz 3 BNatSchG ist ausdrücklich die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, durch welche die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, zur Vermeidung von Verbotstatbeständen geeignet. Aus diesem Grund werden bei der Beurteilung des Tatbestandes des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktion berücksichtigt.

Vermeidungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die bei einem Projekt zu berücksichtigen sind und durch welche Projektwirkungen vermieden oder abgemildert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Sie setzen direkt am Vorhaben an, etwa in Form von zeitlicher Begrenzung und Verlagerung der Bauzeit oder Änderungen in der Projektgestaltung.

CEF-Maßnahmen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zur Sicherung der ökologischen Funktion

Gemäß § 44 BNatSchG wird, wenn durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality), sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich erhalten bleiben kann, eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich. Im Rahmen einer CEF-Maßnahme wird ein Habitatverlust nicht verhindert, jedoch wird der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Lebensstätte durch die Schaffung einer neuen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Diese Maßnahmen sind vor Umsetzung des Vorhabens zu realisieren, damit sie zum Zeitpunkt des Eintretens der Beeinträchtigung bereits wirksam ist.

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art zu vermeiden, können auch kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten, sogenannte FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) eingesetzt werden. Da hier der Fokus auf dem Erhaltungszustand einer Art und nicht einer lokalen Population liegt, sind die Maßnahmen zum Ausgleich nicht zwingend in räumlicher Nähe zum Eingriff, sondern an einem besonders geeigneten Standort umzusetzen. FCS-Maßnahmen finden ihre Anwendung nur, wenn ein Vorhaben die Voraussetzungen für eine Ausnahmegegenehmigung entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt.

Die folgenden Anforderungen sollten dabei erfüllt werden:

- Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen.
- Die Maßnahmen müssen eine hohe Erfolgschance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren.
- Sie müssen die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann.
- Sie müssen möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen) (vgl. EU-KOMMISSION 2007: 63ff.).

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion
Sofern eine zeitweilige Beeinträchtigung der Lebensstättenfunktion ohne Auswirkung auf die betroffene Population bleibt, ist eine vorgezogene Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht zwingend erforderlich. In diesen Fällen können auch nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen herangezogen werden, durch welche die ökologische Funktion erhalten bleibt. So können etwa die aus der Eingriffsregelung resultierenden Maßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind, langfristig die betroffene Lebensraumfunktion der relevanten Arten zu erfüllen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Erhaltungszustand der Art und die Wiederherstellbarkeit der erforderlichen Habitatstrukturen derart sind, dass vorübergehende Funktionsminderungen keine irreversiblen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art haben. Hierbei ist sowohl der Erhaltungszustand der lokalen Population als auch der Population in der biogeografischen Region des Staates zu berücksichtigen (vgl. RUNGE et. al., 2010).

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

5.1 Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben befindet sich laut gültigem Flächennutzungsplan (F-Plan) der Samtgemeinde Nordkehdingen im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ (WEA). In dem gesamten Sondergebiet bestehen aktuell 25 WEA. Im Geltungsbereich des B-Plans „Windpark Wischhafen“ ist das Repowering von 5 Altanlagen durch 3 WEA, die den aktuellen Standards entsprechen, geplant. Vorgesehen sind gem. textlicher Darstellung im gültigem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen WEA mit einer Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) von maximal 210 m NN und mindestens 178,5 m (85 % der Maximalhöhe). Als maximaler Rotordurchmesser ist derzeit 163 m vorgesehen. Die aktuell geplanten Anlagen haben eine Gesamthöhe von 200 m, diese Anlagen überstreichen somit den Luftraum ab einer Höhe von ca. 37 m (bei Ausnutzung des maximalen Rotordurchmessers). Alle 5 abzubauenen WEA haben eine Gesamthöhe von 100 m und wurden 1999 in Betrieb genommen (ENERGIEATLAS NIEDERSACHSEN, Abfrage am 10. August 2020). Westlich angrenzend im SO WEA laut F-Plan, plant die Gemeinde Oederquart ebenfalls die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Feinsteuerung der Windenergiegewinnung („Windpark Doesemoor-Hollerdeich“). Ein weiterer vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Feinsteuerung der Windenergiegewinnung soll durch die Gemeinde Oederquart

weiter nordwestlich, teilweise an den Windpark Doesemoor-Hollerdeich angrenzend, aufgestellt werden („Windpark Oederquart-Doeseland“), siehe auch Abbildung 2 auf Seite 5.

Zusätzliche Flächenversiegelung ergibt sich durch Fundamente der einzelnen WEA, für Kranstellflächen und neu anzulegende Wege. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet, daraus werden Kompensationsmaßnahmen abgeleitet und beschrieben (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag LFB 21.154, erstellt durch das INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH).

Für die Kranstell- und Wartungsflächen werden ca. 0,6 ha ($3 \times 2.000 \text{ m}^2$) beansprucht, für die Fundamente der 3 WEA 0,23 ha ($3 \times \text{maximal } 750 \text{ m}^2$). Für den Wegebau (Neuanlage und Ertüchtigung) werden zusätzlich ca. 0,54 ha Fläche beansprucht. Zwar werden größtenteils die bestehenden Zuwegungen verwendet, im Süden des Plangebiets ist jedoch zur Erschließung der geplanten WEA des benachbarten Windparks Doesemoor-Hollerdeich eine neue Zuwegung entlang eines Gewässers (Wischhafener Schleusenfleth) erforderlich. Damit ergibt sich eine dauerhafte Versiegelung von ca. 1,37 ha. Demgegenüber steht der Rückbau von 5 Altanlagen (und einer Zuwegung), welches einer Entsiegelung von ca. 0,6 ha entspricht. Temporäre Versiegelung mit Schotter auf Vlies oder Stahlplatten u.a. für Vormontagesflächen, PKW Stellplätze, Hilfskranstellflächen und Logistikflächen müssen nach Fertigstellung der geplanten WEA wieder entfernt werden. Weiterhin ist im Süden des Plangebiets die Querung eines Gewässers (Wischhafener Schleusenfleth) notwendig, um die neu geplanten WEA des Windparks Doesemoor-Hollerdeich erschließen zu können. In Gehölze wird nicht eingegriffen. Zwar wird die WEA 2 im Norden des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zu einem kleinen Gehölz gebaut, eine Beeinträchtigung erfolgt hier jedoch nicht. Durch dieses Gehölz verläuft ebenfalls die bestehende Zuwegung, diese Zuwegung wird jedoch nicht für den Bau der neu geplanten WEA aufgrund der Transportspannweiten genutzt werden können. Die Zuwegung für den Bau der neuen WEA erfolgt über einen temporären, über einen Acker geführten Weg.

5.2 Beschreibung des Umfeldes

Das Plangebiet liegt im Landkreis Stade, in der Gemeinde Wischhafen. Die Gemeinde Oederquart grenzt westlich an.

Das Plangebiet liegt in einem Windpark mit einem Bestand von insgesamt 25 WEA. Im Plangebiet selbst befinden sich 5 der 25 bestehenden WEA. Diese 5 WEA sollen durch 3 neue Anlagen ersetzt werden (siehe Abbildung 2 auf Seite 5 und die folgende Abbildung 4).

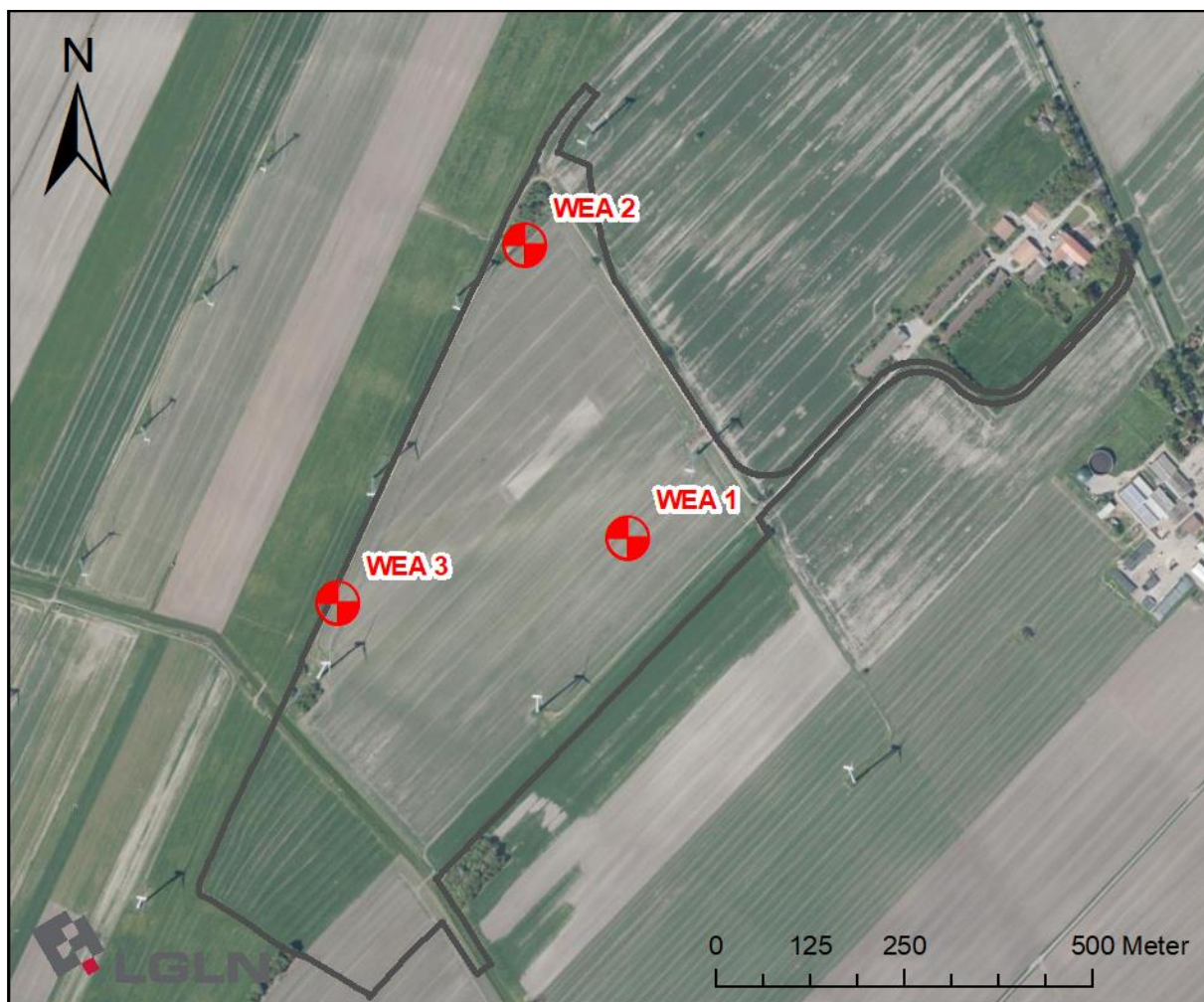


Abbildung 4: Lage der geplanten WEA (roter Kreis) im Plangebiet (dunkelgraue Linie). M 1 : 10.000.

Das Plangebiet besteht zum allergrößten Teil aus Acker, lediglich im Süden reicht das Plangebiet bis in ein Intensivgrünland mit Beetstruktur hinein. Im weiteren Umfeld finden sich ebenfalls einige Intensivgrünlandflächen. Gehölze spielen nahezu keine Rolle, sie beschränken sich auf junge Baumgruppen oder Einzelbäume. Im Süden des Plangebiets befindet sich ein kleinerer Kanal, der Wischhafener Schleusenfleth, welcher das erweiterte Untersuchungsgebiet von Westen nach Südosten durchzieht. Stillgewässer fehlen im Plangebiet. Ein Entwässerungsgraben verläuft entlang der westlichen Plangebietsgrenze. Im Westen grenzt das Plangebiet an Intensivgrünland. Das Wirtschaftswegenetz wird zum allergrößten Teil von befestigten Wegen gebildet. Als sonstige Flächen bzw. Objekte sind halbruderaale Staudenfluren, darunter insbesondere die Standorte der bestehenden Windmühlen, zu nennen. Nordöstlich an der Zufahrt des Plangebiets, liegt ein von Gehölzen umgebendes Gehöft. Nördlich, südlich und nordöstlich des Plangebietes liegen Gehölzbestände in Nähe der Gehöfte und Einzelbebauung entlang der Straßen.

5.3 Wirkungen des Vorhabens

Durch die Errichtung der WEA und dem Rückbau der Altanlagen und der damit verbundenen Notwendigkeit des Ausbaus der Verkehrswege wird potentiell in die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie in das Landschaftsbild eingegriffen.

Durch die Maßnahmen in der Agrarlandschaft kann es zu Wirkungen auf wildlebende Tier- und Pflanzenarten kommen. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren angeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Wirkfaktoren untergliedern sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um vom Baufeld und vom -betrieb ausgehende Einflüsse, die sich durch den Neubau der WEA und dem Rückbau der bestehenden WEA ergeben. Diese sind somit für gewöhnlich temporär, können jedoch auch dauerhafte Auswirkungen haben.

Potentiell muss mit folgenden baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gerechnet werden:

- Flächeninanspruchnahme:

Baubedingt werden für die Einrichtung von Stell- und Lagerplätzen für Materialien und Baugeräte sowie für Maßnahmen an Verkehrswegen und Baustellenzufahrten, im Zusammenhang mit den Schwerlasttransporten, Flächen temporär in Anspruch genommen.

- Lärm und visuelle Wirkungen/Licht sowie Staubentwicklung und Erschütterungen

Bauarbeiten und Materiallieferungen: Baubedingt kann es durch Fahrzeuge, der Anlieferung von Materialien sowie durch die Baumaßnahmen selbst zu Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen sowie, bei entsprechenden Umweltbedingungen, auch zu Staubentwicklungen kommen. Diese Faktoren sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt und haben keinen dauerhaften Charakter.

- Unfälle während der Bauarbeiten:

Während der Bauarbeiten kann es zu Leckagen an Tanks der Fahrzeuge und Maschinen kommen, weiterhin können Verkehrsunfälle und Unfälle im Zusammenhang mit dem Baugeschehen nicht ausgeschlossen werden.

5.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Unter die anlagenbedingten Wirkfaktoren fallen im Zusammenhang mit den Anlagen (Baukörper, Wegenetz, etc.) stehende Wirkfaktoren, welche über die Bauphase hinausgehen.

Potentiell muss mit folgenden anlagenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gerechnet werden:

- Flächenumnutzung:

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Flächen aus ihrer bestehenden Nutzung heraus einer neuen Nutzung zugeführt. Im Bereich der Anlagenfundamentflächen und Verkehrsflächen führt dies zu einem direkten Flächenentzug durch Überbauung, in den direkt angrenzenden Bereichen kann die Flächenumnutzung zu Veränderungen von Habitatstrukturen führen.

- Bodenverdichtung und -versiegelung:

Diese entsteht durch die Nutzung von schweren Geräten und die Errichtung der verschiedenen Anlagenbestandteile sowie der Verkehrswege.

- Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust bzw. Zerschneidung von Flächen bzw. Lebensräumen:

Bei Windenergieanlagen kann es zu Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit baulichen Bestandteilen kommen.

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingt sind all jene Beeinträchtigungen einzustufen, welche durch Betrieb und Nutzung der Anlagen sowie durch die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen entstehen.

- Nichtstoffliche Wirkungen:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der WEA entstehen etwa durch die Rotoren akustische Reize (Schall) und optische Reize (Bewegung). Weiterhin kann es in geringem Umfang auch zu Erschütterungen kommen. Für einzelne Arten kann auch Licht an den Anlagen, etwa durch die Nachtbefeuerung, einen relevanten Reiz darstellen.

- Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust:

Im Betrieb kann es zu Kollisionen von Tieren mit den Rotoren oder anderen Anlagenbestandteilen kommen.

- Pflegemaßnahmen:

Zur Unterhaltung der WEA und Verkehrswege sowie der Stell- und Freiflächen müssen regelmäßige Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Maßnahmen wie Grabenräu-

mungen und Pflegemaßnahmen an Gehölzen unterliegen den gesetzlich dafür vorgeschriebenen Regelungen und Zeiträumen, welche dem Artenschutz Rechnung tragen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung

Um eine mögliche Betroffenheit von Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich ihren Lebensräumen und der Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind folgende Maßnahmen bereits im Vorfeld vorgesehen:

- Nutzung von bereits vorhandenen Strukturen wie etwa dem Straßen- und Wegenetz, Ausbau nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Die Baufeldräumung und die Erschließungsmaßnahmen erfolgen außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten (außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März- 15. August).
- Die Arbeiten an Gräben (Räumung, Querung, etc.) und Wegesäumen erfolgen außerhalb der Brutzeit der in und an Gewässer und in Wegesäumen brütenden Vogelarten. (Baufeldräumung außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März – 15. August)
- Eine Änderung des Zeitfensters für die Baufeldräumung und für die Bauzeit erfolgt, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass auf den Planflächen und im eingriffsrelevanten Umfeld keine Brutaktivitäten oder sonstige populationsrelevante Nutzung durch Vertreter der Avifauna erfolgt.
- Die Baustellenverkehre und -arbeiten sowie auch die dauerhaft regelmäßig notwendigen Fahrten für die Kontrolle und Wartung der Anlagen erfolgen, soweit möglich, tagsüber.
- Die Standflächen sind so zu gestalten, dass die Attraktivität für schlaggefährdete Arten möglichst gering gehalten wird.
- Die Anlagen werden so angeordnet, dass wichtige Funktionsräume von Vögeln und Fledermäusen von Beeinträchtigungen durch die Anlagen frei gehalten bzw. gemieden werden. Die Projektgestaltung (Anlagenstandorte, Wegeführung zur Erschließung der Anlagen) sollte so optimiert werden, dass ein Eingriff in für die Fauna wichtige Funktionsräume, etwa Brutreviere der Avifauna, minimal gehalten wird.
- Zum Schutz der Fledermäuse sind Baumaßnahmen, die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober im Bereich des Gewässers erfolgen, tagsüber durchzuführen.
- Während Zeiten erhöhter Schlaggefährdung sollte die Rotordrehung der relevanten Anlagen abgeschaltet werden. Diese Maßnahme kann im Vorfeld für die empfindli-

chen Phasen der Artengruppe der Fledermäuse festgelegt werden. Von Mitte Juli bis Ende Oktober können die Anlagen in trockenen Nächten, in welchen die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe $<7,5$ m/s) beträgt und die Temperatur bei $>10^{\circ}\text{C}$ liegt, abgeschaltet werden (NLT 2014). Die Betriebszeiten können durch ein Gondelmonitoring „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

7 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Biotoptypen

Für das Plangebiet des Windparks Wischhafen wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt (BTK 20.327, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH, 2021). Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte durch eine Geländebegehung, die am 07.08.2020 und am 17.08.2020 durch Herrn Dipl.-Forstwirt Steve Wunderlich vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg durchgeführt wurde.

Entsprechend der Biotoptypenkartierung (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH, 2021A) ist der überwiegende Teil des Plangebietes durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerland geprägt. Grünlandflächen befinden sich ausschließlich im Süden des Plangebiets (hier mit Beetrelief) sowie in sehr geringer Ausprägung entlang der Zufahrtsstraße. Ein weiterer Grünlandbereich grenzt direkt westlich an das Plangebiet an. Landschaftsprägende Gehölze wie Feldhecken, Baumreihen oder Einzelbäume spielen eine sehr untergeordnete Rolle und befinden sich lediglich kleinflächig im Bereich der Zuwegung und im Norden des Plangebiets. Als weiterer Biotoptyp sind Stauden- und Ruderalfluren, vorwiegend halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte, zu nennen. Diese treten jedoch ebenfalls nur sehr kleinflächig im Bereich der Kranstellflächen auf. Im Süden des Plangebiets durchzieht ein kleiner Kanal, das Wischhafener Schleusenfleth, das Gebiet. Dieser stellt auch die Grenze zwischen der ackerbaulichen Nutzung im Norden und der Grünlandnutzung im Süden dar. Zusätzlich verläuft ein nährstoffreicher Graben an der westlichen Grenze des Plangebiets. Aufgrund starken Überwuchses durch die Ufervegetation wurde dieser flächenmäßig nur nachgeordnet im Komplex mit anderen Biotoptypen, meist Halbruderalen Gras- und Staudenfluren, erfasst. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH, 2021A). Die im Plangebiet vorliegende offene Marschlandschaft ist auch im weiteren Umfeld des Plangebietes zu finden und ist aufgrund der naturbedingt ackerbaulich günstigen Standorteigenschaften historisch eher strukturarm.

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile und/oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) kommen im Plangebiet nicht vor. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH, 2021A).

In Niedersachsen gefährdete und/oder geschützte Pflanzenarten

Pflanzenarten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung wurden in den begangenen Bereichen nicht beobachtet. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH, 2021A).

7.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zunächst erfolgt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums auf die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, welche möglicherweise vorkommen könnten entsprechend der Vorgehensweise gem. Kapitel 4. Wichtige Grundlage für die Feststellung der potentiellen Betroffenheit bildet hierbei das Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, inklusive Angaben ihres Schutzstatus, der Verbreitung und gegebenenfalls der typischen Habitatkomplexe, welches mit THEUNERT (2015) aktualisiert vorliegt.

Tabelle 1: Abschichtung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV gemäß THEUNERT (2015) bzw. Verbreitungskarten BfN.

Spalte 1: + = Vom Vorhaben betroffene Art; - = nicht betroffene Art

Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung annehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch

Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art

Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: **•** = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): **x** = ja, **-** = nein, **?** = Daten ungenügend

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
Pflanzen							
-	Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	1	1	§§	•	-	
-	Einfache Mondraute <i>Botrychium simplex</i>	0	2	§§	•	-	
-	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	§§	•	-	
-	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanooides</i>	0	2	§§	•	-	
-	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	2	2	§§	•	-	
-	Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	2	2	§§	•	-	
-	Schierling-Wasserfenchel <i>Oenanthe coniooides</i>	1	1	§§	•	-	Vorkommen auf die tidebeeinflussten Bereiche der Elbe beschränkt.
-	Moor-Steinbrech <i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	§§	•	-	

Spalte 1: + = Vom Vorhaben betroffene Art; - = nicht betroffene Art

Spalte 3 u. 4: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark Gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzu-nehmen, V = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, e = Aus Roter Liste entlassen, nh = Nicht heimisch

Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art

Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: • = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): x = ja, - = nein, ? = Daten ungenügend

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
-	Vorblattloses Leinblatt <i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	§§	•	-	
-	Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	§§	•	-	
Säugetiere ohne Fledermäuse (siehe hierzu Tabelle 2)							
-	Wisent - <i>Bison bonasus</i>	0	0	§§	•	-	
-	Wolf - <i>Canis lupus</i>	0	1	§§	•	-	
-	Biber - <i>Castor fiber</i>	0	V	§§	•	-	
-	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	2	1	§§	•	-	
-	Wildkatze - <i>Felis silvestris</i>	2	3	§§	•	-	
-	Luchs - <i>Lynx lynx</i>	0	2	§§	•	-	
-	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	R	G	§§	•	-	
-	Europäischer Nerz <i>Mustela lutreola</i>	0	0	§§	•	-	
-	Braunbär - <i>Ursus arctos</i>	0	0	§§	•	-	
-	Fischotter <i>Lutra lutra</i>	1	3	§§	•	-	In TK-25 Quadranten östlich vorhanden. Die Biotope im UR stellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar.
Kriechtiere							
-	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	2	3	§§	•	-	
-	Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	0	1	§§	•	-	
-	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3	V	§§	•	-	
Amphibien							
-	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	2	3	§§	•	-	
-	Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	2	2	§§	•	-	
-	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	1	2	§§	•	-	
-	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	2	V	§§	•	-	In TK-25 Quadranten südöstlich und südwestlich vorhanden. Die Biotope im UR stellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar.
-	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	1	3	§§	•	-	
-	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla aborea</i>	2	3	§§	•	-	

Spalte 1: + = Vom Vorhaben betroffene Art; - = nicht betroffene Art

Spalte 3 u. 4: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark Gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen, V = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, e = Aus Roter Liste entlassen, nh = Nicht heimisch

Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art

Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: • = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): x = ja, - = nein, ? = Daten ungenügend

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
-	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	3	§§	•	-	In TK-25 Quadranten südöstlich und südwestlich vorhanden. Die Biotope im UR stellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar.
-	Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	§§	•	?	Die Kenntnisse über Bestand und Verbreitung in Nds. sind sehr lückenhaft, die Biotope im UR stellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar.
-	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3	3	§§	•	x	Potentiell im UR vorhanden. Die Biotope im UR stellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar.
-	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	3	*	§§	•	-	
-	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	V	§§	•	-	
Fische							
-	Stör - <i>Acipenser sturio</i>	0	0	§§	•	-	Wiederansiedlung des Störs in der Oste, wodurch ein Vorkommen in der Verbreitungskarte des BfN im TK-25 Quadranten westlich des Vorhabens verzeichnet ist.
-	Nordseeschnäpel <i>Coregonus sp.</i>	0	3	§§	•	-	
Schmetterlinge							
-	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	1	2	§§	•	-	
-	Hecken-Wollfalter <i>Eriogaster catax</i>	0	1	§§	•	-	
-	Eschen-Schneckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	0	1	§§	•	-	
-	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	0	3	§§	•	-	
-	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	0	2	§§	•	-	
-	Quendel Ameisenbläuling; <i>Maculinea arion</i>	1	3	§§	•	-	
-	Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	1	V	§§	•	-	
-	Heller Wiesenknopfameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>	0	2	§§	•	-	
-	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	0	2	§§	•	-	
-	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	2	*	§§	•	-	

Spalte 1: + = Vom Vorhaben betroffene Art; - = nicht betroffene Art
 Spalte 3 u. 4: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark Gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzu-
 nehmen, V = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, e = Aus Roter Liste entlassen, nh = Nicht heimisch
 Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art
 Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: • = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): x = ja, - = nein, ? = Daten ungenügend

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
Käfer							
-	Grubenlaufkäfer <i>Carabus variolosus</i>	0	1	§§	•	-	
-	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	-	1	§§	•	-	
-	Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	§§	•	-	
-	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	§§	•	-	
-	Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	-	2	§§	•	-	
Libellen							
-	Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	1	1	§§	•	-	
-	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	2	G	§§	•	-	
-	Östliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	§§	•	-	
-	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1	§§	•	-	
-	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	§§	•	-	
-	Grüne Flussjungfer <i>Ophigomphus cecilia</i>	3	2	§§	•	-	
-	Sibirsche Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	1	2	§§	•	-	
Weichtiere							
-	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	-	1	§§	•	-	
-	Bachmuschel <i>Unio crassus</i>	-	1	§§	•	-	

Im Rahmen der Potentialabschätzung konnte für keine der untersuchten Arten eine Betroffenheit festgestellt werden, da der Untersuchungsraum nicht im Verbreitungsgebiet dieser Arten liegt oder keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

Keine der bisher genannten Arten sind vom Vorhaben betroffen.

Artenschutzrechtliche Konflikte und der Eintritt von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG können für die streng geschützten Vertreter dieser Artengruppen ausgeschlossen werden.

7.3 Fledermäuse

Für das Plangebiet des Windparks Wischhafen und des Windparks Doesemoor-Hollerdeich erfolgt für die Artgruppe der Fledermäuse eine Erfassung der Fledermäuse, die im Mai 2020 begonnen hat. Diese Erfassung ist jedoch noch nicht abgeschlossen, sie läuft noch bis Ende Juni 2021, erst dann kann ein Abschlussbericht erstellt werden. Für den Zeitraum Mai 2020 bis Oktober 2020 liegt ein Zwischenbericht vor (ALAUDA, 2021). Dieser beinhaltet die Erfassung und Bewertung der Frühjahrmigration (teilweise, die Auswertung des Monats April 2021 steht noch aus), der Lokalspopulation und der Herbstmigration. Die Erfassungen wurden mittels Sichtbeobachtungen, durch akustische Erfassungen (Horchboxen) und Aufzeichnungen mittels Ultraschalldetektoren durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet dieser Erfassung setzt sich aus den Plangebieten für die Windenergienutzung des Windparks Wischhafen und des Windparks Doesemoor-Hollerdeich sowie einem Umkreis von ca. 1.000 m zusammen. Es fanden 14 Erfassungsdurchgänge von Anfang Mai bis Anfang Oktober 2020 statt.

Für die Artengruppe der Fledermäuse erfolgte außerdem von Ende April bis Ende Oktober 2015 eine Erfassung (ALAUDA, 2016) für das Plangebiet Windpark Oederquart-Schinkel, welches nördlich und westlich direkt an den Windpark Doesemoor-Hollerdeich angrenzt. Das Untersuchungsgebiet dieser Kartierung umfasst auch das Plangebiet des Windparks Wischhafen. Erfasst wurde durch Detektoruntersuchungen und Horchkisten-Untersuchungen. Die Erfassung der Sommerquartiere erfolgte an entsprechenden Terminen im Zeitraum Juli-September 2015 sowie nach Winterquartieren im Januar und März 2016 überwiegend tagsüber bzw. auch mit Einbruch der Dunkelheit (Ausflüge).

Das Untersuchungsgebiet setzt sich aus dem Plangebiet für den direkt nördlich an das Plangebiet angrenzenden Windpark Schinkel sowie einem Umkreis von ca. 1.000 m zusammen. Es fanden 16 Erfassungsdurchgänge von Ende April bis Ende Oktober 2015 statt, sowie zwei zusätzliche Quartiererfassungsdurchgänge im Januar und März 2016.

Unter Berücksichtigung beider Erfassungen (ALAUDA, 2016; ALAUDA, 2021) konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes acht Arten (5 im Rahmen der Erfassung in 2015, 8 im Rahmen der Erfassung in 2021) für die Artengruppe der Fledermäuse nachgewiesen werden.

Einige kleine Bereiche innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebietes werden aufgrund der aufgezeichneten Aktivitäten als Funktionsräume mit allgemeiner Bedeutung eingestuft. Den überwiegenden Funktionsräumen wurde lediglich eine geringe Bedeutung beigemessen.

Die im Rahmen der Erfassung (ALAUDA, 2016; ALAUDA, 2021) festgestellten Arten werden in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Für die Einschätzung der jeweiligen Betroffenheit der Art bzw. Gattung durch das Vorhaben wurde insbesondere das spezifische Kollisionsrisiko entsprechend des artspezifischen Verhaltens berücksichtigt.

Tabelle 2: Kartierte Fledermausarten bzw. -Gattungen.

Spalte 1: + = Vom Vorhaben betroffene Art; - nicht betroffene Art Spalte 3 u. 4: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen, V = Vorwarnliste, - = derzeit nicht gefährdet, e = Aus Roter Liste entlassen, nh = Nicht heimisch, N = Status noch unbekannt Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: • = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Spalte 7: Nachweis: Häufigkeitsdurchschnitt aus den auftretenden Zeiten: + (0-10%), ++ (11-20%), +++ (21-30%) und ++++ (31-40%); schwarz = Ergebnisse der Erfassung 2015 (ALAUDA, 2016), grün = Erfassung 2020 (ALAUDA, 2021) Spalte 8: Nachweis: auftretende Zeiten: F = Frühjahrsmigration, L = Lokalpopulation und H = Herbstmigration; in schwarz = Ergebnisse aus der Erfassung 2015 (ALAUDA, 2016); in grün = Ergebnisse aus der Erfassung 2020 (ALAUDA, 2021) Spalte 9: Kollisionsgefahr gemäß ALAUDA 2016 und ALAUDA 2021 bzw. BANSE 2010								
Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		Nachweis		Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV	Häufigk.	Zeit	
+	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	§§	•	+++ +++	F, L, H F, L, H	Kollisionsgefährdet
+	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	§§	•	++++ ++	F, L, H F, L, H	Kollisionsgefährdung ist mittel, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden
+	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	§§	•	+++ ++++	F, L, H F, L, H	Kollisionsgefährdet
+	Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	§§	•	+ +	F, H F, L, H	Kollisionsgefährdet
-	Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	3	-	§§	•	++ +	L L, H	Keine Kollisionsgefährdung an WEA
+	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	D	§§	•	+	F	Kollisionsgefährdung ist mittel, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden
-	Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	2	V	§§	•	+	H, L	Keine Kollisionsgefährdung an WEA
+	Zweifarbflledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	1	D	§§	•	+	H	Kollisionsgefährdung ist mittel, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden

Unter den festgestellten Fledermausarten finden sich sechs, der als WEA-empfindlich einzu-stufenden und damit planungsrelevanten Arten: **Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus.**

Innerhalb des Plangebiets selbst wurden keine Fledermaus-Quartiere festgestellt (Alaуда 2016, ALAUDA 2021). Als am häufigsten vertretene Art über den gesamten Beobachtungszeit-

raum wurde in der Erfassung aus dem Jahr 2015 (ALAUDA, 2016) die Breitflügelfledermaus, in der Erfassung aus dem Jahr 2020 (ALAUDA, 2021) die Zwergfledermaus genannt.

Als von Fledermäusen besonders intensiv genutzte Strukturen sind die Feldgehölze, die Gehöfte und Gehölze entlang der Straße K85, die Feldgehölze und Baumbestände beim Gehöft „Larkenburg“, die Obstbauplantagen und das Wischhafener Schleusenfleth zu nennen (ALAUDA, 2016, ALAUDA 2021).

7.4 Europäische Vogelarten

Zur Feststellung der Betroffenheit der Avifauna wurden Kartierungen der Brutvögel sowie der Zug- und Rastvögel durchgeführt.

Einige der europäischen Vogelarten sind als besonders kollisionsgefährdet anzunehmen. Für diese Arten hat die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Abstandsempfehlungen entwickelt. Bei der Unterschreitung dieser Abstände von WEA zu den Brutstätten und den essentiellen Habitatbestandteilen (Nahrungsflächen) der kollisionsgefährdeten Arten ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Im Umkehrschluss ist es so, dass bei Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig ausgeschlossen werden kann (Nds. MBL., 2016; LAG VSW, 2015). Bei diesen Abständen handelt es sich um Orientierungswerte (NLT, 2014). Bei Unterschreitung muss im Einzelfall geprüft werden, ob hierdurch artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ausgelöst werden können.

Als besonders kollisionsgefährdet gelten etwa einige Vertreter der Greifvögel, wie Seeadler, Rotmilan und Mäusebussard, verschiedene Großvögel wie Schwarz- und Weißstorch, Reiher, aber auch Möwen und weitere Arten.

In der folgenden Tabelle werden die WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten mit Vorkommen in Niedersachsen mit den im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Nds. MBL., 2016) gelisteten Prüfradien aufgeführt. Bei den gelisteten Radien handelt es sich zum einen (Radius 1) um den empfohlenen Untersuchungsradius um die geplanten WEA für das zu betrachtende Untersuchungsgebiet (UG), innerhalb dessen eine vertiefende Prüfung erfolgen sollte. Zum anderen (Radius 2) handelt es sich um ein für einige Arten noch erweitertes UG, welches bei relevanten Hinweisen auf Vorkommen von regelmäßig genutzten, essentiellen Nahrungsflächen oder Flugkorridoren zusätzlich berücksichtigt werden sollte. Zusätzlich lässt sich in der

Tabelle erkennen, welche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die verschiedenen Vogelarten besonders relevant sind.

Tabelle 3: WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. (Quelle: Nds. MBL, 2016)

(x) Betroffenheit ist nur zu bestimmten Jahreszeiten gegeben				
Art, Artengruppe	Radius 1	Radius 2	BNatSchG § 44 Abs. 1	
	UG um geplante WEA für vertiefende Prüfung	erweitertes UG	Nr. 1 Tötungsverbot	Nr. 2 Störungsverbot
Baumfalke	500 m	3.000 m	x	
Bekassine	500 m	1.000 m	(x)	x
Birkhuhn	1.000 m			x
Fischadler	1.000 m	4.000 m	x	x
Flusseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m	x	x
Goldregenpfeifer (Brutplätze)	1.000 m	6.000 m	x	x
Goldregenpfeifer (Rastplätze)	1.200 m			x
Graureiher	1.000 m	3.000 m	x	
Großer Brachvogel	500 m	1.000 m	(x)	x
Kiebitz	500 m	1.000 m	(x)	x
Kornweihe	1.000 m	3.000 m	x	
Kranich	500 m		x	
Kranich (Rastplätze)	1.200 m			x
Möwen (Brutkolonien) Lach-, Sturm-, He-rings- und Silbermöwe	1.000 m	3.000 m	x	
Mornellregenpfeifer	1.200 m			x
Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	1.200 m		(x)	x
Rohrdommel	1.000 m	3.000 m		x
Rohrweihe	1.000 m	3.000 m	x	
Rotmilan	1.500 m	4.000 m	x	
Rotschenkel	500 m	1.000 m	(x)	x
Schwarzmilan	1.000 m	3.000 m	x	
Schwarzstorch	3.000 m	10.000 m		x
Seeadler	3.000 m	6.000 m	x	
Singschwan (Schlafplätze)	1.000 m	3.000 m		x
Sumpfohreule	1.000 m	3.000 m	x	
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m	x	
Uferschnepfe	500 m	1.000 m		x
Uhu	1.000 m	3.000 m	x	

(x) Betroffenheit ist nur zu bestimmten Jahreszeiten gegeben				
Art, Artengruppe	Radius 1	Radius 2	BNatSchG § 44 Abs. 1	
	UG um geplante WEA für vertiefende Prüfung	erweitertes UG	Nr. 1 Tötungsverbot	Nr. 2 Störungsverbot
Wachtelkönig	500 m			x
Waldschnepfe	500 m			x
Wanderfalke	1.000 m		x	
Weißstorch	1.000 m	2.000 m	x	
Wespenbussard	1.000 m		x	
Wiedehopf	1.000 m	1.500 m		x
Wiesenweihe	1.000 m	3.000 m	x	
Ziegenmelker	500 m			x
Zwergdommel	1.000 m			x
Zwergschwan (Schlafplätze)	1.000 m	3.000 m	x	x

7.4.1 Abstandsempfehlungen Vogellebensräume

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) gibt neben den empfohlenen Mindestabständen zu Brutplätzen von WEA-sensiblen Vogelarten auch Empfehlungen für Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen. Die empfohlenen Abstände (siehe Tabelle 4) dienen der Berücksichtigung der Barrierewirkungen, die von WEA ausgehen können.

Tabelle 4: Übersicht der empfohlenen Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen nach LAG VSW (2015)

Vogellebensraum	Empfohlener Mindestabstand (Prüfbereiche in Klammern)
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule	Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken ⁴ und Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln	Freihalten
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	Freihalten
Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m

Das nächste Vogelschutzgebiet ist das EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe“, welches vom Windpark ca. 2,5 km nordöstlich liegt. Das nächste nationale Schutzgebiet, welches auch WEA-sensible Arten (hier: Kranich) im Schutzzweck führt, ist das rund 2,6 km südwestlich gelegene NSG „Oederquarter Moor“.

Das Plangebietes ragt südlich in einen für Brutvögel wertvoller Bereich (Nr. 2221.2/2, Status offen) hinein, ein weiterer wertvoller Bereich (2221.2/3, Status offen) liegt ca. 515 m westlich des PG. Nordöstlich des Plangebiets, ca. 580 m entfernt, erstreckt sich ein für Gastvögel wertvoller Bereich (Nr. 1.8.04.11) mit offenem Status. Der nächste wertvolle Bereich für Brutvögel, der weder Teil des EU-Vogelschutzgebietes („Unterelbe“), noch einen offenen Status hat, befindet sich rund 5,5 km südwestlich des Plangebiets und hat eine lokale Bedeu-

⁴ Weißen, Milane, Seeadler und Merlin

tung (2221.1/1). In ca. 7 km südwestlicher Entfernung befindet sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung, der als Großvogellebensraum deklariert wurde (2221.1/2).

Die Elbe ist als Leitkorridor für den Vogelzug im Raum zu werten. Diese Bereiche werden durch die Planung frei gehalten.

Gemäß Niedersächsischem Windkrafteerlass, Anlage 2 (Nds. MBl., 2016), welcher der Umsetzung des Artenschutzes dient, sind generelle Abstände zu Schutzgebieten rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht beabsichtigt. Abstände können lediglich im Einzelfall, unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks, nach Abwägung der Belange, geboten sein. Eine unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen oder Arbeitshilfen und anderen Quellen wird hier als nicht zulässig grundsätzlich abgelehnt.

7.4.2 Brutvögel

In der Saison 2016/17 erfolgte eine Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten (streng geschützte Arten, Rote Liste Arten, Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL)) im Plangebiet einschließlich eines Radius von 500 m. Darüber hinaus wurden in einem Radius von 1.000 m artenschutzrechtlich prioritäre und „windparkkritische“ Arten kartiert (ÖKOLOGIS, 2019). Die Erfassungen orientierten sich u. a. an den Angaben des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (im Folgenden Artenschutzleitfaden; Nds. MBl. 2016).

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde für den Untersuchungsraum das Vorkommen von insgesamt 35 mehr oder weniger planungsrelevanter Brutvogelarten festgestellt. Eine entsprechende Auflistung findet sich in der folgenden Tabelle 5 und in Tabelle 6.

In der Kartierung wurden Brutnachweise⁵ (BN) und Brutverdacht⁶ (BV) festgehalten. Die innerhalb des Geltungsbereiches mit BN oder BV festgestellten, streng geschützten oder gemäß roter Liste gefährdeten Arten, werden auf Artniveau auf ihre projektbedingte Betroffenheit geprüft. Arten, welche sich innerhalb des Plangebietes als gelegentliche Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger nur kurz aufhalten, also keine enge Bindung an das Plangebiet aufweisen, werden in Gruppen auf ihre mögliche Betroffenheit hin betrachtet.

⁵ BN = Beobachtung, die den sicheren Nachweis einer Brut belegt.

⁶ BV = Beobachtung von Verhalten, die nahelegen, dass die im Untersuchungsraum anwesenden Vögel auch tatsächlich brüten

Die Einteilung in Gruppen erfolgt entsprechend ihrer ökologischen Ansprüche in Brutgilden. Für Arten, welche nicht mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des PG oder entlang der Zuwegung festgestellt wurden und für die gemäß Anlage 2 zum Niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBL, 2016) keine erhöhte Kollisionsgefährdung besteht, ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben anzunehmen.

Für die Einschätzung der jeweiligen Betroffenheit der Art bzw. Gattung durch das Vorhaben wurde insbesondere das spezifische Kollisionsrisiko entsprechend des artspezifischen Verhaltens berücksichtigt. Entsprechend werden, über die innerhalb des Plangebietes festgestellten Brutvögel hinaus, als besonders kollisionsgefährdet eingestufte Arten im Umfeld auf ihre Betroffenheit hin untersucht. Die Auswahl dieser Arten basiert auf in Anlage 2 zum Niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBL, 2016) gelisteten Arten einschließlich der für sie angegebenen Prüfradien.

Tabelle 5: Kartierte Vorkommen von planungsrelevanten **Brutvogelarten** im abgestuften Untersuchungsraum.

Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: D = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2015; N = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2015; WM = Status Rote-Liste-Region Watten und Marschen; 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, - = Keine Daten vorhanden Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art Spalte 7: VS RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie Spalte 8-11: Status im PG (Plangebiet), im Radius von 500 m und 1.000 m: BZG = Brutzeitgast, BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis; NG/GV (Nahrungsgäste/Gastvögel): x = Art zur Brutzeit beobachtet/festgestellt, jedoch keine Statusangabe möglich										
Betroffene Art	Artname	Rote Liste			Schutz		Status			
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	500 m	1.000 m	NG/GV
-	Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-	-	1 BV	-
-	Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	*	*	*	§§	Anh. I	-	2 BV	7 BV	-
-	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	3	V	V	§	-	-	-	1 BV	-
-	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	§	-	-	3 BV	4 BV	-
-	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§	Art. 4(2)	-	7 BV	11 BV	-
+	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	3	V	§	-	1 BV	2 BV	-	-
-	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	V	V	§	-	-	-	3 BV	-
-	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	V	§	Art. 4(2)	-	2 BV	6 BV	-
-	Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	V	3		§	-	-	-	-	-
-	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	*	*	§§	-	-	-	-	-
-	Hauszsperrling <i>Passer domesticus</i>	V	V	V	§	-	-	7 BV	36 BV	-

Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: **D** = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2015; **N** = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2015; **WM** = Status Rote-Liste-Region Watten und Marschen;
0 = Ausgestorben oder verschollen, **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **R** = Extrem selten, **V** = Vorwarnliste, ***** = ungefährdet, **-** = Keine Daten vorhanden
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 7: VS RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie
 Spalte 8-11: Status im PG (Plangebiet), im Radius von 500 m und 1.000 m: **BZG** = Brutzeitgast, **BV** = Brutverdacht, **BN** = Brutnachweis;
NG/GV (Nahrungsgäste/Gastvögel): **x** = Art zur Brutzeit beobachtet/festgestellt, jedoch keine Statusangabe möglich

Betroffene Art	Artnamen	Rote Liste			Schutz		Status			
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	500 m	1.000 m	NG/GV
+	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	§§	Art. 4(2)	-	2 BV	5 BV	-
-	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§	Art. 4(2)	-	1 BN	1 BV	-
+	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	§	Art. 4(2)	1 BN	4 BN	4 BN	-
-	Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	*	§§	Art. 4(2)	-	1 BV	1 BV	-
-	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	Art. 4(2)	-	2 BV	5 BV	-
-	Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	*	*	*	§	-	-	8 BV	3 BV	-
-	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	V	V	§	Art. 4(2)	-	-	3 BV	-
-	Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	V	*	*	§§	Art. 4(2)	-	1 BV	1 BN	-
-	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V	§§	Art. 4(2)	-	1 BV	1 BV	-
-	Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	§	Art. 4(2)	-	-	-	-
-	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	V	V	§§	-	-	-	1 BV	-
-	Waldohreule <i>Asio otus</i>	*	V	V	§§	Art. 4(2)	-	-	-	-
-	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	2	3	V	§	Art. 4(2)	-	2 BV	4 BV	-

Tabelle 6: Kartierte Vorkommen von **Greif- und Großvogelarten** im abgestuften Untersuchungsraum bis 3 km.

Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: **D** = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2015; **N** = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2015; **WM** = Status Rote-Liste-Region Watten und Marschen;
0 = Ausgestorben oder verschollen, **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **R** = Extrem selten, **V** = Vorwarnliste, ***** = ungefährdet, **-** = Keine Daten vorhanden

Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art

Spalte 7: VS RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie

Spalte 8-11: Status im PG (Plangebiet), im Radius von 500 m und 1.000 m: **BZG** = Brutzeitgast, **BV** = Brutverdacht, **BN** = Brutnachweis, **KOL** = Brutkolonie, **RP** = Rufplatz; **NG/GV** (Nahrungsgäste/Gastvögel): **x** = Art zur Brutzeit beobachtet/festgestellt, jedoch keine Statusangabe möglich

Betroffene Art	Artname	Rote Liste			Schutz		Status				
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	1 km	2 km	3 km	NG/GV
-	Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	3	§§	Art. 4(2)	-	-	1 BZG (Flug)	-	-
+	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	V	V	§	Art. 4(2)	-	-	-	1 KOL 2,3 km	X
-	Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	1	1	1	§§	Anh. I	-	1 BZG (Flug)	-	-	-
-	Kranich <i>Grus grus</i>	*	*	0	§§	Anh. I	-	-	-	-	-
+	Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	*	V	V	§§	Anh. I	1 BZG (Flug)	6 BZG (Flug)	-	1 BV 3 BZG (Flug)	X
-	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	V	2	-	§§	Anh. I	-	2 BZG (Flug)	-	1 BZG (Flug)	X
-	Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	*	*	*	§	-	-	-	-	1 KOL 2,3 km	X
+	Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	*	2	2	§§	Anh. I	-	-	-	1 BZG (Flug)	-
-	Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	2	2	2	§§	Anh. I	-	-	-	1 RP	-
-	Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	*	3	3	§§	Anh. I	-	1 BZG (Flug)	-	2 BZG (Flug)	X
+	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	§§	Anh. I	-	-	1 BN 1,5 km	-	-

Insgesamt wurden 18 nach BNatSchG streng geschützte Vogelarten kartiert. 5 Arten davon sind auf der Roten Liste Deutschland aufgeführt, 2 weitere stehen auf der Vorwarnliste, 9 Arten werden im Anhang I der VS RL und 7 Arten im Artikel 4 (2) der VS RL geführt.

Für 7 der gelisteten Arten konnte im Rahmen der Abschichtung eine Betroffenheit nicht direkt ausgeschlossen werden, so dass hier im weiteren Verlauf eine Einzelbetrachtung auf Artebene erfolgt. Dies gilt für streng geschützte oder gefährdete Arten, für welche innerhalb des Plangebietes (etwa der Feldsperling) Brutverdacht besteht oder Brutnachweise erbracht wurden. Weiterhin werden die besonders kollisionsgefährdeten Arten (insbesondere Greifvögel und Großvogelarten) mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis innerhalb der nach Niedersäch-

sischen Windenergieerlass (NDS. MBL, 2016) genannten Mindestabstände und Prüfradien berücksichtigt.

7.4.3 Rastvögel

Rastvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste, welche Acker-, Grünland- und Gewässerflächen zur Rast nutzen, wurden gezielt von Juli 2016 bis April 2017 erfasst. Als Untersuchungsgebiet fand das Plangebiet inklusive eines Umfeldes von 1 km Berücksichtigung, ebenso wie die Umgebung von 1 km bis 2 km.

Die Erfassung erfolgte durch regelmäßige Kontrollen, mit Absuchen des Kartiergebiets im Punkt-Stopp Verfahren. An insgesamt 43 Terminen wurden sämtliche Wege innerhalb des Gebietes mit dem Auto oder Fahrrad abgefahren. An den Stopp-Punkten wurden die umliegenden Flächen mit einem Fernglas bzw. einem Spektiv auf Gastvögel abgesucht.

Insgesamt konnten innerhalb des ca. 2.550 ha umfassenden Kartiergebietes im Verlauf der 43 Begehungen summiert 48.384 Individuen protokolliert werden, was einem Mittelwert von rd. 1.125 Vögeln pro Kontrolle entspricht.

Insgesamt wurden 51 Arten verzeichnet (gemäß ÖKOLOGIS, 2019):

Kennzeichnende Artengruppen im untersuchten Gebiet waren Gänse, Watvögel und Gewässer-Rastvögel. Wobei bei der Gruppe der Gänse die Weißwangengänse, bei den Watvögeln die Sturm- und Lachmöwen und bei den Gewässervögeln die Stockente, die größten Individuenzahlen der jeweiligen Gruppen aufweisen.

Schwäne machten einen sehr geringen Anteil (0,3 %) der gesamten kartierten Rastvogelarten aus. Ausgeprägte Rastplätze nordischer Schwäne mit größeren Trupps aus Zwerg-, Sing- und/oder Höckerschwänen kommen im Untersuchungsraum praktisch nicht vor.

Gänse, v. a. Weißwangengänse, kamen überwiegend nur in den „Randlagen“ des Untersuchungsgebiets vor, mit den größten Individuenzahlen außerhalb des 2-km-Radius, insbesondere in den Grünlandgebieten an der Elbe und Süderelbe. Ihre Aufenthaltsorte streuten im Raum mit einer Tendenz zu häufigerem Vorkommen im östlichen 2.000 m - 3.000 m-Raum. Umgekehrt waren weite Teile des westlichen und südlichen 2.000 m – 3.000 m-Raumes an den Erfassungstagen gänse-leer.

Bei **Gewässervögeln** zeigte sich eine deutliche Bindung der Vorkommen an die Flethe, wie z.B. das Wischhafener Schleusenflethes (zieht sich quer durch den Untersuchungsraum) oder

das Freiburger Schleusenfleth. Insbesondere bei Stockenten und Pfeifenten ist eine gewisse Toleranz gegenüber den vorhandenen WEA festzustellen.

Die Vorkommen der beobachteten **Watvogelarten** zeigen, dass der südliche und westliche Bereich weniger Vorkommen zeigt. Die prägenden Arten, die Sturm- und Lachmöwe treten mit maximalen Individuenzahlen auf den Grünland- und Ackerflächen auf, wobei sehr große Mengen fast immer dort zu beobachten sind, wo landwirtschaftliche Nutzungsereignisse stattfinden, mitunter ebenfalls Flächen in den Zwischenräumen der WEA im bestehenden Windpark. Bei Kiebitzen, Brachvögeln, Goldregenpfeifern usw. ist diese Toleranz nicht so stark ausgeprägt. Trupps dieser Arten kommen zumeist in bestimmten Bereichen (v.a. Flächen mit wassergefüllten Gruppen bzw. Flutmulden) regelmäßiger vor, während andere Räume erkennbar gemieden werden.

Die Gruppe der **Schreitvögel** ist mengenmäßig betrachtet als irrelevant (0,4 %) einzustufen. Weder Kraniche, noch Reiher oder Störche spielen zahlenmäßig im Raum des Windparks eine wichtige Rolle, unabhängig von der Frage der Distanz zum Windpark. Mit summiert 125 beobachteten Individuen ist zumindest der Graureiher stetig in geringen Mengen präsent (im Mittel mit 3 Individuen pro Kontrolle). Regelmäßig war diese Reiherart an Gräben auch im Windenergie-Vorranggebiet, aber auch an breiteren Fleeten und Tiefs in der Umgebung zu beobachten (z.B. Wischhafener Süderelbe, Wischhafener Schleusenfleth).

Die Gruppe der **Greifvögel** wurde mit 12 Arten erfasst und hat einen Anteil von 1,4 % am gesamten dokumentierten Rastvogelgeschehen im Kartiergebiet. Die häufigsten erfassten Arten waren der Mäusebussard und zu einem geringeren Anteil auch der Turmfalke. Während diese Arten im gesamten Gebiet regelmäßig auftraten, wurden alle übrigen 10 Greifvogelarten im Untersuchungsgebiet nur sporadisch bzw. unregelmäßig gesichtet. Typische Wintergäste sind z.B. Kornweihe und Raufußbussard, die jedoch stets nur als Einzeltiere den Raum anfliegen.

Unter den **sonstigen Rastvögeln** sind hauptsächlich die Vorkommnisse des Stars, der Wacholderdrossel und des Wiesenpiepers hervorzuheben. Dabei kommt nur der Wiesenpieper im Plangebiet vor und weist hier eine hohe Individuenzahl (150 Individuen) auf. Die höchste Individuenanzahl der Rastvögel im 1.000 m-Radius weist der Star auf. Die Wacholderdrossel kommt hauptsächlich südwestlich im 1.000 m- bis 2.000 m-Radius vor.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Kartierung ist nicht mit einer Barriere- oder Hinderniswirkung für den Vogelzug durch den geplanten Windpark auszugehen. Beeinträchtigungen sind

somit für Arten zu betrachten, welche das Plangebiet selbst sowie die direkt angrenzenden Flächen als Rastgebiet nutzen (vgl. ÖKOLOGIS, 2019).

In der folgende Tabelle 7 werden die Ergebnisse der Erfassung der Rastvögel und Nahrungsgäste im Zeitraum von Juli 2016 bis April 2017 dargestellt. Eine WEA-Empfindlichkeit (Spalte 1 der Tabelle 7) wurde für Arten angenommen, die das Plangebiet als Rastplatz nutzen und/oder die als besonders kollisionsgefährdeten Arten (insbesondere Greifvögel und Großvogelarten) gemäß Niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBL, 2016) gelten.

Tabelle 7: Erfasste **Rastvögel** innerhalb des PG und des gesamten UG sowie Nahrungsgäste entsprechend der Bestandserfassung 2016/17.

Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: **D** = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2015; **N** = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2015; **WM** = Status Rote-Liste-Region Watten und Marschen;
1 = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 7: **VS RL** = Europäische Vogelschutzrichtlinie
 Spalte 8 u. 9: Feststellungen im PG (Plangebiet), im Radius bis 2.000 m; Sichtungen **ohne max.** = Individuenzahl bei einmaliger Sichtung

WEA-Empfindlichkeit	Artname	Rote Liste			Schutz		Sichtungen			Bemerkung
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	1.000 m	2.000 m	
Schwäne und Gänse										
+	Blässgans <i>Anser albifrons</i>		-	-	§	Art. 4(2)	-	max. 85	max. 75	
+	Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-	-	max. 93	
+	Graugans <i>Anser anser</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-	max. 83	max. 120	
+	Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	-	-	-	§	Art. 4(2)	-	max. 15	max. 2	
-	Nilgans <i>Alopochen aegyptiacus</i>	-	-	-	-	-	-	max. 6	max. 5	
-	Ringelgans <i>Branta bernicla</i>	-	-	-	§		-			
-	Saatgans <i>Anser fabalis</i>	-	-	-	§	Art. 4(2)	-			
+	Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i>	*	*	*	§	Anh. I	-	max. 700	max. 1.300	
+	Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	max. 3	max. 7	max. 2	
+	Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	R	-	-	§§	Anh. I	-	max. 4	-	
-	Zwergschwan <i>Cygnus bewickii</i>	-	-	-	§		-			
Charakteristische Gewässer-Rastvögel										
+	Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	*	V	V	§	Art. 4(2)	max. 2	-	2	
-	Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	V	R	-	§		-	max. 2	max. 9	
+	Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	max. 3	max. 18	max. 2	
-	Krickente <i>Anas crecca</i>	3	3	3	§	Art. 4(2)	-	max. 4	max. 20	
-	Löffelente <i>Anas clypeata</i>	3	2	2	§		-	-	max. 3	
+	Pfeifente <i>Anas penelope</i>	R	R	R	§	Art. 4(2)	max. 3	max. 50	max. 72	
-	Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-	max. 3	max. 2	

Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: **D** = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2015; **N** = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2015; **WM** = Status Rote-Liste-Region Watten und Marschen;
1 = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 7: **VS RL** = Europäische Vogelschutzrichtlinie
 Spalte 8 u. 9: Feststellungen im PG (Plangebiet), im Radius bis 2.000 m; Sichtungen **ohne max.** = Individuenzahl bei einmaliger Sichtung

WEA-Empfindlichkeit	Artname	Rote Liste			Schutz		Sichtungen			Bemerkung
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	1.000 m	2.000 m	
-	Schnatterente <i>Anas strepera</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-	max. 3	max. 2	
+	Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	max. 1	max. 800	max. 35	

Watvögel

-	Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-	-	max. 2	
+	Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	§§	Art. 4(2)	-	max. 1	1	
-	Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i>	-	-	-	§		-	max. 4 (Flug)		
+	Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	1	1	0	§§	Anh. I	42 (Flug)	max. 50	max. 17	
+	Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	1	2	2	§§	Art. 4(2)	-	max. 29	max. 29	
-	Regenbrachvogel <i>Numenius phaeopus</i>	-	-	-	§		-	max. 4 (Flug)		
+	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	§§	Art. 4(2)	max. 10	max. 28	max. 220	
-	Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-			
+	Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	max. 31	max. 300	max. 400	
-	Mantelmöwe <i>Larus marinusmo</i>	*	R	R	§	-	-	-	max. 1	
+	Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-	max. 50	max. 125	
+	Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	max. 300	max. 1.000	max. 450	

Schreitvögel

+	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	V	V	§	Art. 4(2)	max. 1	max. 2	max. 3	
+	Kranich <i>Grus grus</i>	*	*	0	§§	Anh. I	-	16 (Flug)	max. 5	
+	Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>	-	-	-	§§	Anh. I	1	max. 1	max. 1	
+	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	§§	Anh. I	-	-	max. 2	

Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: **D** = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2015; **N** = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2015; **WM** = Status Rote-Liste-Region Watten und Marschen;
1 = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 7: **VS RL** = Europäische Vogelschutzrichtlinie
 Spalte 8 u. 9: Feststellungen im PG (Plangebiet), im Radius bis 2.000 m; Sichtungen **ohne max.** = Individuenzahl bei einmaliger Sichtung

WEA- Empfind- lichkeit	Artname	Rote Liste			Schutz		Sichtungen			Bemerkung
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	1.000 m	2.000 m	
Greifvögel										
-	Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	3	2	-	§§	Anh. I	-	-	-	1 Flug außerhalb 2 km
+	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	*	V	V	§§		1	-	1	
+	Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	1	1	1	§§	Anh. I	-	max. 1	max. 1	
+	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§	Art. 4(2)	max. 1	max. 2	max. 2	
-	Raufußbussard <i>Buteo lagopus</i>	-	-	-	§§	Art. 4(2)	-	-	1 (Flug)	
+	Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	*	V	V	§§	Anh. I	-	max. 1	max. 1	
+	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	V	2	-	§§	Anh. I	-	1 (Flug)	1	
+	Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	*	2	2	§§	Anh. I	-	1 (Flug)		
-	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	§§	Art. 4(2)	-	-	1	
+	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V	§§	Art. 4(2)	max. 1	max. 2	max. 2	
+	Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	*	3	3	§§	Anh. I	1 (Flug)		-	
-	Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	2	2	2	§§	Anh. I	-	-	-	
Sonstige Gastvögel										
-	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-			
-	Dohle <i>Corvus monedula</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-	-	max. 120	
-	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	V	V	§§	Anh. I	-	max. 1	1	
-	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§	Art. 4(2)	-	10	max. 20	
-	Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	*	3	3	§	Anh. I	-	-	1	
-	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-	-	max. 60	
-	Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-	-	max. 30	
-	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	Art. 4(2)	-	max. 400	max. 4500	

Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: **D** = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2015; **N** = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2015; **WM** = Status Rote-Liste-Region Watten und Marschen;
1 = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, ***** = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 7: **VS RL** = Europäische Vogelschutzrichtlinie
 Spalte 8 u. 9: Feststellungen im PG (Plangebiet), im Radius bis 2.000 m; Sichtungen **ohne max.** = Individuenzahl bei einmaliger Sichtung

WEA-Empfindlichkeit	Artname	Rote Liste			Schutz		Sichtungen			Bemerkung
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	1.000 m	2.000 m	
-	Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	-	max. 300	max. 400	
+	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	2	3	3	§	Art. 4(2)	150	max. 120	max. 25	

7.4.4 Abstände nach niedersächsischem Windenergieerlass

In der folgenden Tabelle 8 werden alle Arten gelistet, für welche gemäß den Abstandsempfehlungen nach Nds. MBI. (2016) Brutvorkommen in über 1.000 m Entfernung bzw. Rastvorkommen in über 2.000 m Entfernung zu prüfen sind und für die nach Prüfung der Daten ein Vorkommen möglich ist, jedoch im Rahmen der Kartierung kein Nachweis erfolgte. Die Beschränkung auf die Arten mit Prüfradien von > 1.000 m bzw. > 2.000 m erfolgte, da in einem Umfeld von 0 – 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte alle Brutvogelvorkommen und von 0 - 2.000 m alle Rastvogelvorkommen erfasst wurden und somit eine Berücksichtigung unter den jeweiligen Punkten erfolgte.

Tabelle 8: Berücksichtigung der WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten ohne Nachweis im UG, abgeschichtet auf Grundlage von Datenprüfungen zu möglichen Vorkommen im weiteren Umfeld.

Betroffenheit	Art, Artengruppe	Radius 1	Radius 2	Vorkommen
		für vertiefende Prüfung	erweitertes UG	
-	Fischadler	1.000 m	4.000 m	Keine Informationen zum Brutvorkommen im erweiterten UG
-	Flussseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m	Keine Informationen zum Brutvorkommen im erweiterten UG
-	Goldregenpfeifer (Brutplätze)	1.000 m	6.000 m	Keine Informationen zum Brutvorkommen im erweiterten UG
-	Möwen (Brutkolonien) Lach-, Sturm-, Herings-, und Silbermöwe	1.000 m	3.000 m	Keine Informationen zum Brutvorkommen im erweiterten UG
-	Mornellenregenpfeifer	1.200 m		
-	Rohrdommel	1.000 m	3.000 m	Keine Informationen zum Brutvorkommen im erweiterten UG

-	Schwarzmilan	1.000 m	3.000 m	Keine Informationen zum Brutvorkommen im erweiterten UG
-	Schwarzstorch	3.000 m	10.000 m	Keine Informationen zum Brutvorkommen im erweiterten UG
-	Sumpfohreule	1.000 m	3.000 m	Keine Informationen zum Brutvorkommen im erweiterten UG
-	Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m	Keine Informationen zum Brutvorkommen im erweiterten UG
-	Uhu	1.000 m	3.000 m	Keine Informationen zum Brutvorkommen im erweiterten UG
-	Zwergschwan (Schlafplätze)	1.000 m	3.000 m	Keine Informationen zum Brutvorkommen im erweiterten UG

Fischadler

Es liegen zurzeit keine weiteren Informationen zum Brutvorkommen des Fischadlers im erweiterten UG vor. Im Verlauf der Rastvogelkartierung wurde ein Fischadler an einem Termin in rund 3 km Entfernung des Vorranggebietes gesichtet (ÖKOLOGIS, 2019).

Die erfassten Daten zeigen, dass es sich beim PG nicht um regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore handelt, wodurch eine Betrachtung im erweiterten UG entfällt (Nds. Mbl., 2016). Dem RROP des Landkreis Stade, in Bezug auf den Teilabschnitt „Windenergie“, aktuell geändert (s. LANDKREIS STADE 2019) ist zu entnehmen, dass in der Umgebung keine etablierten Brutplätze des Fischadlers bekannt sind. Auf Basis der Datenlage ist die Betroffenheit des Fischadlers auszuschließen.

Flusseeschwalbe

Es liegen zurzeit keine weiteren Informationen zum Brutvorkommen der Flusseeschwalbe im erweiterten UG vor. Im Untersuchungsgebiet wurde die Art bei der Brutvogelkartierung nicht erfasst. Dadurch wird angenommen, dass es sich beim PG nicht um regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore handelt, wodurch eine Betrachtung im erweiterten UG entfällt (Nds. Mbl., 2016). Auf Basis der Datenlage ist die Betroffenheit der Flusseeschwalbe auszuschließen.

Goldregenpfeifer (Brutplätze)

Es liegen zurzeit keine weiteren Informationen zum Brutvorkommen des Goldregenpfeifers im erweiterten UG vor. Im Untersuchungsgebiet wurde die Art bei der Brutvogelkartierung nicht erfasst. Während der Brutvogelkartierung wurde ein Durchflug eines Kleintrupps mit 42 Individuen im PG verzeichnet. Dadurch wird angenommen, dass es sich beim PG nicht um

regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore handelt, wodurch eine Betrachtung im erweiterten UG entfällt (Nds. Mbl., 2016). Auf Basis der Datenlage ist die Betroffenheit der Brutplätze von Goldregenpfeifer auszuschließen.

Möwen (Brutkolonien)

Es liegen zurzeit keine weiteren Informationen zu Brutkolonien der Möwen im erweiterten UG vor. Im Gebiet, das bei der Brutvogelkartierung (ÖKOLOGIS, 2019) untersucht wurde, kamen zeitweise Lach- und Sturmmöwen in größeren Anzahlen als Gastvögel vor. Beide Arten zählen innerhalb des Windparkgebietes nicht zu den regelmäßigen Nahrungsgästen. Insbesondere größere Schwärme bleiben eine Ausnahmesituation. Typisch sind im Wischhafener Gebiet Möwenschwärme, die im Spätsommer/ Herbst einem Traktor während der Feldbearbeitung folgen, d.h. den frisch bearbeiteten Boden und den bodennahen Luftraum nach aufgebrachten Insekten usw. absuchen (ÖKOLOGIS, 2019).

Aufgrund des unregelmäßigen Vorkommens, des nur seltenen Auftretens in größeren Mengen, der zumeist nur am Boden oder im niedrigen Luftraum stattfindenden Nahrungssuche (oft gekoppelt mit landwirtschaftlichen Aktivitäten) ist im Zuge des Repowering nicht von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen.

Mornellenregenpfeifer

Es liegen zurzeit keine weiteren Informationen zum Brutvorkommen des Mornellenregenpfeifers im erweiterten UG vor. Im Gebiet, das bei der Brutvogelkartierung (ÖKOLOGIS, 2019) untersucht wurde, ist keine Sichtung verzeichnet. Dadurch wird angenommen, dass es sich beim PG nicht um regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore handelt. Auf Basis der Datenlage ist die Betroffenheit der Mornellenregenpfeifer auszuschließen.

Rohrdommel

Es liegen zurzeit keine weiteren Informationen zum Brutvorkommen der Rohrdommel im erweiterten UG vor. Im Gebiet, das bei der Brutvogelkartierung (ÖKOLOGIS, 2019) untersucht wurde, ist keine Sichtung verzeichnet. Dadurch wird angenommen, dass es sich beim PG nicht um regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore handelt, wodurch eine Betrachtung im erweiterten UG entfällt (Nds. Mbl., 2016). Auf Basis der Datenlage ist die Betroffenheit der Rohrdommel auszuschließen.

Schwarzmilan

Es liegen zurzeit keine weiteren Informationen zum Brutvorkommen des Schwarzmilan im erweiterten UG vor. Im Gebiet, das bei der Brutvogelkartierung (ÖKOLOGIS, 2019) untersucht

wurde, ist keine Sichtung verzeichnet. Dadurch wird angenommen, dass es sich beim PG nicht um regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore handelt, wodurch eine Betrachtung im erweiterten UG entfällt (Nds. Mbl., 2016). Dem RROP des Landkreis Stade, in Bezug auf den Teilabschnitt „Windenergie“ 2019 geändert (s. LANDKREIS STADE 2019), ist zu entnehmen, dass in der Umgebung keine etablierten Brutplätze des Schwarzmilan bekannt sind. Auf Basis der Datenlage ist die Betroffenheit des Schwarzmilan auszuschließen.

Schwarzstorch

Es liegen zurzeit keine weiteren Informationen zum Brutvorkommen des Schwarzstorchs im erweiterten UG vor. Im Gebiet, das bei der Brutvogelkartierung (ÖKOLOGIS, 2019) untersucht wurde, ist keine Sichtung verzeichnet. Dadurch wird angenommen, dass es sich beim PG nicht um regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore handelt, wodurch eine Betrachtung im erweiterten UG entfällt (Nds. Mbl., 2016). Den Informationen des RROP Landkreis Stade, Teilabschnitt „Windenergie“ (LANDKREIS STADE 2019), ist zu entnehmen, dass in der Umgebung keine etablierten Brutplätze des Schwarzstorch bekannt sind. Auf Basis der Datenlage ist die Betroffenheit des Schwarzstorchs auszuschließen.

Sumpfohreule

Es liegen zurzeit keine weiteren Informationen zum Brutvorkommen der Sumpfohreule im erweiterten UG vor. Im Gebiet, das bei der Brutvogelkartierung (ÖKOLOGIS, 2019) untersucht wurde, ist keine Sichtung verzeichnet. Dadurch wird angenommen, dass es sich beim PG nicht um regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore handelt, wodurch eine Betrachtung im erweiterten UG entfällt (Nds. Mbl., 2016). Den Informationen des RROP des Landkreis Stade, Teilabschnitt „Windenergie“ (LANDKREIS STADE 2019), ist zu entnehmen, dass in der Umgebung keine etablierten Brutplätze der Sumpfohreule bekannt sind. Auf Basis der Datenlage ist die Betroffenheit der Sumpfohreule auszuschließen.

Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)

Es liegen zurzeit keine weiteren Informationen zum Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe im erweiterten UG vor. Im Gebiet, das bei der Brutvogelkartierung (ÖKOLOGIS, 2019) untersucht wurde, ist keine Sichtung verzeichnet. Dadurch wird angenommen, dass es sich beim PG nicht um regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore handelt, wodurch eine Betrachtung im erweiterten UG entfällt (Nds. Mbl., 2016). Dem RROP Landkreis Stade, Teilabschnitt „Windenergie“ (LANDKREIS STADE 2019) ist zu entnehmen, dass in

der Umgebung keine etablierten Brutkolonien der Trauerseeschwalbe bekannt sind. Auf Basis der Datenlage ist die Betroffenheit von Brutkolonien der Trauerseeschwalbe auszuschließen.

Uhu

Es liegen zurzeit keine weiteren Informationen zum Brutvorkommen des Uhus im erweiterten UG vor. Im Gebiet, das bei der Brutvogelkartierung (ÖKOLOGIS, 2019) untersucht wurde, ist keine Sichtung verzeichnet. Dadurch wird angenommen, dass es sich beim PG nicht um regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore handelt, wodurch eine Betrachtung im erweiterten UG entfällt (Nds. Mbl., 2016). Dem RROP Landkreis Stade, Teilabschnitt „Windenergie“ (LANDKREIS STADE 2019) ist zu entnehmen, dass in der Umgebung keine etablierten Brutplätze des Uhus bekannt sind. Auf Basis der Datenlage ist die Betroffenheit des Uhus auszuschließen.

Zwergschwan

Es liegen zurzeit keine weiteren Informationen zu Schlafplätzen des Zwergschwans im erweiterten UG vor. Im Gebiet, das bei der Brutvogelkartierung (ÖKOLOGIS, 2019) untersucht wurde, ist keine Sichtung verzeichnet. Dadurch wird angenommen, dass es sich beim PG nicht um regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore handelt, wodurch eine Betrachtung im erweiterten UG entfällt (Nds. Mbl., 2016). Auf Basis der Datenlage ist die Betroffenheit des Zwergschwans auszuschließen.

8 Risikoeinschätzung für die entscheidungsrelevanten Arten

8.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzen und Tierarten mit vorkommen im Untersuchungsraum

8.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Beeinträchtigungen für Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Zusammenhang mit der geplanten Windparkerweiterung nicht zu erwarten.

8.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte, mit Ausnahme der Artengruppe der Fledermäuse, im Rahmen der Abschichtung unter Punkt 7.2 auf Seite 20ff., keine Betroffenheit festgestellt werden.

Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden Fledermausaktivitäten verzeichnet. Es handelt sich um ein Gebiet, das entsprechend der Horchkistenuntersuchung maximal eine mittlere Aktivität aufwies (ALAUDA, 2016) bzw. vorwiegend eine mittlere Aktivität aufwies und nur an wenigen einzelnen Terminen eine hohe Aktivität aufwies (Alauda, 2021).

Von Fledermäusen besonders intensiv genutzte Strukturen mit einer allgemeinen Bedeutung als Funktionsraum sind gemäß Kartierer, die Feldgehölze, die Gehöfte und Gehölze entlang der Straße K85, die Feldgehölze und Baumbestände beim Gehöft „Larkenburg“, die Obstbaumplantagen und das Wischhafener Schleusenfleth zu nennen (Alauda, 2016, Alauda 2021).

Die im Rahmen der Kartierung gewonnenen Daten zeigen, dass innerhalb des Plangebietes verschiedene Vertreter der Artengruppe der Fledermäuse vorkommen und Funktionsräume von maximal allgemeiner Bedeutung vorhanden sind. Der flächenmäßig größte Teil wurde als Funktionsräume geringer Bedeutung eingestuft.

Untersuchungen zu Fledermauskollisionen zeigen, dass Fledermäuse überwiegend im Spätsommer und Herbst, also während der Streif- und Zugphase, an WEA verunglücken (HÖTKER ET.AL., 2004). Durch die Einhaltung von Abschaltzeiten an den nahe an Strukturen (Gehölze, Flethe) gelegenen WEA, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die kollisionsgefährdeten Arten vermieden werden.

Zunächst werden relativ allgemeine, dadurch weit gefasste Abschaltzeiten festgelegt. Um die Abschaltalgorithmen möglichst genau an den jeweiligen Standort anzupassen, sollte nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ein Gondelmonitoring in Nabenhöhe an den Anlagen mit Störpotential durchgeführt werden. Anhand dieses einjährigen Monitorings können an den Standort angepasste Abschaltalgorithmen entwickelt werden. Die abgeleiteten Algorithmen können dann im zweiten Betriebsjahr implementiert und durch ein Folgemonitoring im nächsten Jahr validiert werden.

Die Anlagen werden in der freien Landschaft errichtet. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden keine Fledermaus-Quartiere festgestellt. Potenzielle Sommer- und auch Winterquartiere bestehen zudem in den Gebäuden innerhalb des UG, insbesondere den Gehöften und landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden entlang K 12 und der K85. Mögliche Sommerquartiere könnten zudem in den Pumpenhäusern entlang des Wischhafener Schleusenfleths im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommen. Teilweise, jedoch in geringem Umfang sind ältere Bäume vorhanden, die ebenfalls als Sommerquartier genutzt werden könnten. (ALAUDA, 2016; ALAUDA 2021).

Im Zuge der Errichtung der WEA wird nicht in geeignete Gehölze eingegriffen, wodurch keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt werden. Sowohl die Inbetriebnahme als auch die Umgestaltung der wegbegleitenden Strukturen im Windpark kann zur Beeinträchtigung der Jagdaktivität führen. Grundsätzlich können jedoch artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen am geplanten WEA-Standort durch geeignete Abschalt Szenarien vermieden werden.

Für das UG wurden neben der Wasserfledermaus und dem Braunen Langohr, die nicht als WEA-empfindlich einzustufen sind, folgende als WEA-empfindlich einzustufende Arten festgestellt: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus. Wenn spezifische Abschaltzeiten für die Anlagen am Standort, wie sie auch in den aktuellen Handreichungen des Landes Niedersachsen vorgesehen sind, durchgeführt werden, sind auch im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen für die Fledermäuse zu erwarten.

Im Folgenden wird für die kartierten Fledermausarten, für welche im Rahmen der Abschichtung unter Kapitel 7.3 auf Seite 24 eine Betroffenheit festgestellt wurde oder die nach BNatSchG streng geschützt sind, eine Risikoeinschätzung durchgeführt. Auf Artebene wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG überprüft.

Betroffene Art: Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Waldfledermaus mit enger Bindung an größere Wasserflächen, Jagd vorwiegend über offenen Wasserflächen, hier etwa 5-20 cm über der Oberfläche. Lebensraum: Wälder und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot sowie bewachsene Ufer von Fließ- und Stillgewässern. Verbreitet in gesamt Deutschland, erhebliche regionale Dichteunterschiede, höchste Siedlungsdichte in gewässerreichen Landschaften. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland nicht als gefährdet eingestuft, in Niedersachsen mit der Stufe 3 - gefährdet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Baumfällungen/Gebäude-sanierungen und die an die Bedürfnisse der Art unangepasste Gewässerunterhaltung (NLWKN, 2010).

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Wasserfledermaus wurde am Wischhafener Schleusenfleth erfasst, nur in diesem Bereich wurden im Rahmen der Kartierung Jagdaktivitäten festgestellt. (ALAUDA, 2016; ALAUDA 2021).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen
Baumaßnahmen, die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober im Bereich des Gewässers erfolgen, sind tagsüber durchzuführen.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Das Plangebiet wird möglicherweise zur Jagd genutzt. Jagdflüge finden entlang der Gräben und Flethe innerhalb des Agrarraumes im Nahbereich der Gewässeroberfläche statt. Aufgrund ihrer strukturgebundenen Flugweise ist die Art gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen gefährdet, für WEA jedoch besteht keine Gefährdung durch Kollisionen. (NLWKN, 2010). Da die Baumaßnahmen (u.a. zur Querung des Wischhafener Schleusenfleths und zum Wegebau entlang dieses Gewässers) tagsüber erfolgen, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht signifikant.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Da die baulichen Maßnahmen vornehmlich tagsüber erfolgen und keine Quartiere der Wasserfledermaus im Untersuchungsraum festgestellt wurden, sind Störungen weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Betroffene Art: Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii***3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Breitflügelfledermaus - *Eptesicus serotinus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Bewohner halboffener Landschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern, auch Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Jagd im Umkreis von ca. 6 km um das Quartier, geländeorientiert in Höhen von 3-4 m über dem Boden entlang von Bäumen, Laternen etc. Verbreitet in gesamt Niedersachsen, bevorzugt im Tiefland. Als Quartiere werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden bevorzugt. Flächendeckend in Deutschland, wobei der Siedlungsschwerpunkt im Nordwesten liegt. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

Es liegt keine Bestandsschätzung vor, jedoch scheint der Bestand zurück zu gehen. Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland mit G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, in Niedersachsen mit der Stufe 2 - stark gefährdet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Gebäudesanierungen, Verringerung der Qualität der Jagdhabitate durch Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen, Beeinträchtigung von Flugkorridoren zwischen Quartier und Jagdhabitat bzw. von Zugrouten durch Windkraftanlagen in Bereichen von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (NLWKN, 2010).

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Vorkommens-Schwerpunkte waren im Bereich von Gehölzen und Baumreihen. Die Art wurde aber auch außerhalb von Gehölzen jagend über den Intensiväckern in der näheren Umgebung der Anlagenstandorte registriert. Im Plangebiet wurden keine Individuen nachgewiesen. (ALAUDA 2016, ALAUDA, 2021).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der im Offenland jagenden Art mit den WEA vermieden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden sollen.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gemäß den Angaben der bundesweiten Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten (DÜRR 2020 a) ist das Kollisionsrisiko der Breitflügelfledermaus als gering bis mittel einzuschätzen. In der niedersächsischen Handreichung zu kollisionsgefährdeten Arten aus dem Artenschutzleitfaden (Nds. Mbl. 2016) steht die Breitflügelfledermaus unter den zu betrachtenden Arten. Da die Art bei entsprechenden Witterungsbedingungen auch in höher gelegenen Lufträumen jagt, ist eine mäßige Kollisionsgefährdung gegeben. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme vorgesehenen Abschaltzeiten, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Art nicht anzunehmen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Da die baulichen Maßnahmen vornehmlich tagsüber erfolgen und keine Quartiere der Breitflügelfledermaus im Untersuchungsraum festgestellt wurden, sind Störungen weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Breitflügelfledermaus - *Eptesicus serotinus***§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere erfasst, hier sind durch die Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Kulturfolger, der aufgrund seiner geringen Ansprüche, sowohl im dörflichen als auch im städtischen Raum vorkommt. Die Art nutzt Spaltenquartiere, die Jagd erfolgt bevorzugt an Strukturen, entlang von Waldrändern, Hecken, an Laternen und Gebäuden, aber auch nahezu jeder anderen strukturierten Fläche im Siedlungsraum (Gärten, Teichufer, etc.). Verbreitet in Gesamt-Niedersachsen und Deutschland, erhebliche regionale Dichteunterschiede. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

In Niedersachsen dürfte es sich bei der Art um die häufigste Art mit den höchsten Bestandsdichten handeln, entsprechend ist der Erhaltungszustand als gut eingestuft. Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland als ungefährdet eingestuft, in Niedersachsen mit der Stufe 3 - gefährdet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Gebäudesanierungen sowie Beeinträchtigung der Jagdhabitate durch Gehölzpflegemaßnahmen und intensive Gewässerunterhaltung. (NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zwergfledermaus war die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsgebiet (Alauda, 2021) und wurde sowohl im Bereich der Siedlungen, als auch im Bereich von Gehölzen und Baumreihen und am Wischhafener Schleusenfleth nachgewiesen. Teilweise wurden auch offene Agrarflächen mit den WEA-Standorten als Jagdhabitat aufgesucht. (ALAUDA, 2016; ALAUDA 2021).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der auch im höheren Luftraum jagenden Art mit den WEA vermieden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden sollen.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gemäß den Angaben der bundesweiten Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten (DÜRR 2020 a) ist die Zwergfledermaus als kollisionsgefährdet einzuschätzen. Sie jagt in strukturreicheren Bereichen, z.B. entlang der Flethe, aber hauptsächlich entlang der Gehölzstrukturen nördlich, westlich und südlich des Plangebiets. Während der Herbstmigration wurde sie auch jagend über Ackerflächen gesichtet. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme vorgesehenen Abschaltzeiten, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Art nicht anzunehmen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Da die baulichen Maßnahmen vornehmlich tagsüber erfolgen und keine Quartiere der Zwergfledermaus im Untersuchungsraum festgestellt wurden, sind Störungen weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus***§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere erfasst, hier sind durch die Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Waldfledermaus mit enger Bindung an Wasser, Jagd vorwiegend über offenen Wasserflächen (Kleingewässer unterschiedlicher Ausprägung). Sommerquartiere in Spalten und Baumhöhlen, Winterquartiere in Gebäuden, Spalten und Baumhöhlen. Verbreitet in Gesamt-Niedersachsen und Deutschland, wobei die Datenlage in den meisten Bundesländern unbefriedigend ist. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland als nicht gefährdet eingestuft, in Niedersachsen mit der Stufe 2 - stark gefährdet. Für die atlantische Region wird der Erhaltungszustand in Niedersachsen mit günstig angegeben. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Baumfällungen/Gebäudesanierungen/Verschließen von Höhlen und Stollen, die an die Bedürfnisse der Art unangepasste Gewässerunterhaltung, Entwässerung von Bruchwaldbereichen und Beseitigung von Kleingewässern. (NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die räumliche Verteilung der Art beschränkt sich auf die Vegetationsstrukturen, hauptsächlich entlang der K12 und der K85. Die offenen, intensiv bewirtschafteten Ackerflächen im Bereich der Planungsstandorte wurden weitgehend gemieden. Im Plangebiet wurden keine Individuen nachgewiesen. (ALAUDA, 2016; ALAUDA 2021).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der auch im höheren Luftraum jagenden und vermehrt in der Zugzeit festgestellten Art mit den WEA vermieden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden sollen.
Baumaßnahmen, die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober im Bereich des Gewässers erfolgen, sind tagsüber durchzuführen.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Das baubedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich nicht signifikant, da die Baumaßnahmen (u.a. zur Querung des Wischhafener Schleusenfleths und zum Wegebau entlang dieses Gewässers) tagsüber erfolgen.

Gemäß den Angaben der bundesweiten Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten (DÜRR a, 2020) ist das Kollisionsrisiko der Rauhautfledermaus als hoch einzuschätzen. In der niedersächsischen Handreichung zu kollisionsgefährdeten Arten aus dem Artenschutzleitfaden (Nds. MBL., 2016) steht die Rauhautfledermaus unter den zu betrachtenden Arten. Da die Art bei entsprechenden Witterungsbedingungen auch in höher gelegenen Lufträumen jagt, ist eine mäßige Kollisionsgefährdung gegeben. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme vorgesehenen Abschaltzeiten, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Art nicht anzunehmen.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand können aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten in Niedersachsen für die Rauhautfledermaus (und die beiden Abendsegler-Arten) auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich werden (Nds. MBL., 2016). Es werden Abschaltzeiten bei Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s empfohlen.

Betroffene Art: Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii***§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Da die baulichen Maßnahmen vornehmlich tagsüber erfolgen und keine Quartiere der Rauhautfledermaus im Untersuchungsraum festgestellt wurden, sind Störungen weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere erfasst, hier sind durch die Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Bindung an Wald und Waldlandschaften, da Quartiere in Baumhöhlen, -rissen und -spalten sowie in Fels-spalten bevorzugt werden. Jagd im freien Luftraum, etwa über Baumkronen, an Waldrändern, über Wie-sen und Wasserflächen. Weit verbreitet in Niedersachsen und Deutschland. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand der Art ist in Niedersachsen sowohl in der atlantischen als auch der kontinentalen Region unzureichend. Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland auf der Vorwarnliste eingestuft, in Nie-dersachsen mit der Stufe 2 - stark gefährdet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste und Qualitätsverluste der Nahrungshabitate durch Baumfällungen, Freizeitnutzung (Klettern an Felswänden, Einrichtung von Rad- und Wanderwegen, Schutzhütten etc. in der Nähe von Quartieren) sowie Beeinträch-tigung traditioneller Zugwege durch Windkraft. (NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Große Abendsegler wurde weitgehend gleichmäßig im gesamten Untersuchungsgebiet ohne Schwer-punkte, aber überwiegend in den offenen Teilen der Untersuchungsfläche jagend festgestellt (ALAUDA, 2021).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der ver-mehrt in der Zugzeit festgestellten Art mit den WEA vermieden und somit ein signifikant erhöh-tes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden sollen.
Baumaßnahmen, die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober im Bereich des Gewässers erfol-gen, sind tagsüber durchzuführen.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Das baubedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich nicht signifikant, da die Baumaßnahmen (u.a. zur Querung des Wischhafener Schleusenfleths und zum Wegebau entlang dieses Gewässers) tagsüber erfolgen.

Gemäß den Angaben der bundesweiten Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten (DÜRR 2020 a) ist der Große Abendsegler als kollisionsgefährdet einzuschätzen. Unter Berücksichtigung der als Vermei-dungsmaßnahme vorgesehenen Abschaltzeiten, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Indi-viduen der Art nicht anzunehmen.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand können aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten in Niedersachsen für die beiden Abendsegler-Arten (und die Rauhaufledermaus) auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschalt-zeiten erforderlich werden (Nds. MBL., 2016; NLT, 2014). Es werden Abschaltzeiten bei Windgeschwindig-keiten unter 7,5 m/s empfohlen.

Betroffene Art: Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula***§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Da die baulichen Maßnahmen vornehmlich tagsüber erfolgen und keine Quartiere des Großen Abendseglers im Untersuchungsraum festgestellt wurden, sind Störungen weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere erfasst, hier sind durch die Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Mückenfledermaus – *Pipistrellus pygmaeus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Bevorzugt in der freien Landschaft mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit einem hohen Altholzbestand. Als Wochenstubenquartiere werden Spalten hinter Wandverkleidungen und Hohlschichten, Fassadenverkleidungen, Dachverschalungen, Baumhöhlen usw. bevorzugt. Jagd an unverbauten, naturnahen Still- und Fließgewässern, Ufergehölzen sowie baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen in der Nähe von Wasserflächen (NLWKN, 2010).

Erhaltungszustand

Die Art ist für Deutschland erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt), in Niedersachsen ist die Datenlage als unzureichend gelistet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Baumfällungen/Gebäudesanierungen, Trockenlegung und Vernichtung von Feuchtwäldern, Gewässerausbau. (NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Mückenfledermaus wurde im Rahmen der Frühjahrsmigration zweimal im Randbereich des Untersuchungsgebietes erfasst. (Alauda, 2021).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der vermehrt in der Zugzeit festgestellten Art mit den WEA vermieden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden sollen.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Art kommt selten im UG vor, mit Nachweisen außerhalb des 500 m-Radius. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme festgelegten Abschaltzeiten ist für möglicherweise vorkommende Individuen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es konnten keine Quartiere der Mückenfledermaus im Untersuchungsraum festgestellt werden, Störungen sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Mückenfledermaus – *Pipistrellus pygmaeus***§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere erfasst, hier sind durch die Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Zweifarbfledermaus – *Vespertilio murinus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Verbreitet im Harz, zerstreut im sonstigen Bergland und im östlichen Tiefland. Als Sommerquartiere nutzt die Art Spalten in und an Gebäuden, wie z.B. hinter Fensterläden und Verschalungen, aber auch hinter Balken im Dachbodenraum sowie Baumhöhlen. Als Winterquartier dienen Felsspalten, aber auch relativ häufig Spalten an Hochhäusern im Siedlungsbereich („Ersatzquartier“ nach Wahl eines ungeeigneten Winterquartiers), ebenfalls Stollen und Höhlen. Jagd in strukturreichen sowie parkartigen Waldlandschaften, die Gewässer und oftmals felsige Strukturen aufweisen (NLWKN, 2010).

Erhaltungszustand

In der Roten Liste Deutschland ist die Art mit Datenlage unzureichend gelistet, in Niedersachsen mit der Stufe 1 – vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere der Verlust von Sommerquartieren durch Umbau, Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden und die Versiegelung von Winterquartieren, möglicherweise Höhlentourismus (NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zweifarbfledermaus wurde im Rahmen der Herbstmigration einmalig im Untersuchungsgebiet erfasst. Die Erfassung erfolgte an der Kreisstraße K85. Im Plangebiet kam die Art nicht vor. (ALAUDA, 2021).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der vermehrt in der Zugzeit festgestellten Art mit den WEA vermieden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden sollen.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Art kommt selten im UG vor, sie wurde nur einmalig außerhalb des 500 m-Radius nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme festgelegten Abschaltzeiten ist für möglicherweise vorkommende Individuen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es konnten keine Quartiere der Zweifarbfledermaus im Untersuchungsraum festgestellt werden, Störungen sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Zweifarbfledermaus – *Vespertilio murinus***§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere erfasst, hier sind durch die Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Braunes Langohr - *Plecotus auritus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Siedelt in gehölzreichen Gebieten wie Laub- und Nadelwälder, Gärten, Siedlungsnähe. Sommerquartiere in Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräumen etc. Es werden auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen, Winterquartier in unterirdischen Hohlräumen. Jagd in reich strukturierten, gehölzreichen Gebieten wie Laub- und Mischwälder, Parks oder Obstgärten, auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen. Bei lokal sehr unterschiedlicher Dichte flächendeckend in Niedersachsen und Deutschland, verbreitet. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

Die Art ist für Deutschland auf der Vorwarnliste geführt, in Niedersachsen wird sie in der Roten Liste mit der Stufe 2 - stark gefährdet gelistet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Baumfällungen/ Gebäudesanierungen, Höhlentourismus. (NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Gattung Plecotus, die mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der Verbreitung beider Langohren im Landkreis Cuxhaven nur durch das Braune Langohr repräsentiert wird, wurde lediglich zweimal im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. (Alauda, 2021).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Art kommt selten im UG vor. Es konnte lediglich zweimal ein Nachweis innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgen. Aufgrund ihrer niedrigen Flughöhe während der Jagd (1-4 m), ist die Art gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr anfällig, für WEA jedoch besteht keine Gefährdung durch Kollisionen. (NLWKN, 2010; BANSE 2010).

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es konnten keine Quartiere des Braunen Langohrs innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt werden, Störungen sind hier weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Betroffene Art: Braunes Langohr - *Plecotus auritus***3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

8.2.1 Brutvögel

Im Folgenden wird für die kartierten Vogelarten, für welche im Rahmen der Abschichtung unter Kapitel 0 auf Seite 24ff. eine Betroffenheit festgestellt wurde oder die nach BNatschG streng geschützt sind bzw. im Anhang I der VSRL geführt werden, eine Risikoeinschätzung durchgeführt. Auf Artebene wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG überprüft.

Betroffene Art: Blaukehlchen – *Luscinia svecica***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Ursprünglich nasse Standorte mit Deckung und freien Bodenflächen zur Nahrungssuche (Sukzessionsstadien dynamischer Verlandungsbereiche). In heutiger Kulturlandschaft auch Röhrichtbestände, Schilfgräben in der Agrarlandschaft, Ackerflächen. Regelmäßiger Brutvogel, der in Niedersachsen seine Schwerpunkte in den Küstenregionen und an den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe hat.

Erhaltungszustand

Auf der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen ist die Art mit * – ungefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand ist in Niedersachsen als günstig zu bewerten. (NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Das Blaukehlchen wurde mit 2 Brutverdachtserfassungen im 500 m-Radius und mit 7 Brutverdachtserfassungen im 1.000 m-Radius festgestellt (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind die Baufeldfreimachung und die Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Avifauna durchzuführen sowie die dauerhafte zeitliche Beschränkung für Räumungsarbeiten an Gräben und in Grabensaumbereichen zu beachten. Die dargelegten Maßnahmen sind außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August durchzuführen. Zusätzlich sollte die neue gewässerbegleitende Zuwegung am Wischhafener Schleusenfleth in einem Abstand von mindestens 5 m zum Gewässer (Oberkante) erfolgen.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Arbeiten an den Wegesrändern und Gräben sind außerhalb der Brutzeit der Avifauna durchzuführen. Bau- bedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Durch einen Abstand zwischen dem Gewässer und des gewässerbegleitenden Weges von mindestens 5 m können bau- und betriebsbedingte Tötungen verhindert werden. Für das betriebsbedingte Tötungsrisiko im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ist kein erhöhtes Risiko bekannt.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen könnten im Zusammenhang mit dem Wegebau, der Gewässerquerung und der Nutzung von beidem entstehen. Entsprechend wurde für den Wegebau eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Avifauna festgelegt. Zudem soll zwischen dem Gewässer und dem gewässerbegleitenden Weg ein Abstand von 5 m eingehalten werden. Störungen durch die WEA selbst sind für Blaukehlchen nicht bekannt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Blaukehlchen – *Luscinia svecica***§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der hohen Distanz der Erfassungen zu dem geplanten Vorhaben und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Grabenquerung und der gewässerbegleitende Verlauf des Weges nicht zu einer Störung der ökologischen Funktion des Grabens und seiner Ufervegetation als Lebensraum für das Blaukehlchen führen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Feldsperling – *Passer montanus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Feldsperling ist in Niedersachsen fast landesweit mit ziemlich gleichmäßiger Siedlungsdichte verbreitet. Er bewohnt vor allem offene und halboffene durch Landwirtschaft und Gartenbau geprägte Gebiete im Umfeld von Siedlungen. Er ist aber auch in lichten Baumbeständen sowie in locker bebaute Stadtrandbereiche und in dörflichen Siedlungen zu finden.

Erhaltungszustand

In allen Regionen als Brutvogel vorhanden und dabei zumeist verbreitet. Fehlt weitgehend im Harz, im Solling und in Teilen der Lüneburger Heide und der Wesermarschen sowie auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2005-2008: 69.000-93.000 Reviere. In der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen wird der Feldsperling auf der Vorwarnliste geführt. (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2015).

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Feldsperling wurde einmal mit Brutverdacht im Plangebiet und zweimal im Brutverdacht im 500 m-Radius erfasst (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Arbeiten an Gehölzen werden nicht durchgeführt. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Betriebsbedingt ist im Zusammenhang mit Windenergieanlagen kein erhöhtes Risiko bekannt.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen könnten im Zusammenhang mit Arbeiten an Gehölzen entstehen. Diese finden nicht statt. Störungen durch die WEA selbst sind für Feldsperlinge nicht bekannt.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es erfolgt kein Eingriff in Gehölze.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Grünspecht – *Picus viridis***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Grünspecht bewohnt aktuell weite Teile der Baum-bestandenen Kulturlandschaft Niedersachsens, neben reich strukturierten Wald-Offenlandkomplexen sind gerade in jüngster Zeit in besiedelten Bereichen, auch in Städten mit Parks und Rasenflächen, erhebliche Bestände aufgebaut worden. Die Nahrungssuche (Rasenameisen) findet generell auf kurzrasiger Vegetation statt. (NLWKN 2014).

Erhaltungszustand

Bis auf die küstennahen Gebiete und weite Teile des Harzes mehr oder weniger flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 4.500-8.500 Reviere. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art als ungünstig zu bewerten. In der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen als * - ungefährdet - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2015)

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Der Grünspecht wurde weder im Plangebiet noch in einem Umkreis von 500 m und 1.000 m erfasst. (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Arbeiten in Gehölzen finden nicht statt. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Betriebsbedingt ist im Zusammenhang mit Windenergieanlagen kein erhöhtes Risiko bekannt.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es wird nicht in Gehölze eingegriffen. Störungen durch die WEA selbst sind für Grünspechte nicht bekannt. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es wird nicht in Gehölze eingegriffen, wodurch, eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Kiebitz – *Vanellus vanellus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Besiedelt werden in Niedersachsen in erster Linie Grünländer, nach deren Umbruch in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Maße auch reines Ackerland sowie weitere offene und kurzrasige Lebensräume (Vernässungsflächen in Mooren, Heiden) und auch Sonderstandorte wie Spülfelder, Schotterfelder, Industriebrachen (NLWKN, 2014)

Erhaltungszustand

Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor wenigen Jahrzehnten. Auf den Ostfriesischen Inseln, in den Marschen und im westlichen Tiefland noch verbreitet, jedoch nur noch lokal in größerer Anzahl brütend. Im Bergland nur noch einzelne Vorkommen in den Niederungen. Auch im östlichen Tiefland mit starken Einbußen. Bestand 2005-2008: > 20.000 Paare/Jahr. Zur Zugzeit oft in individuenreichen Trupps. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten. In der Roten Liste Deutschland als 2 - stark gefährdet - und Niedersachsen als 3 - gefährdet - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2014)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kiebitz wurde mit 2 Brutverdachtserfassungen im 500 m-Radius und 5 Brutverdachtserfassungen im 1.000 m-Radius festgestellt. Die Vorkommnisse sind alle außerhalb des Vorranggebiets für Windkraft lokalisiert. Das nächstgelegene Revier liegt ca. 570 m von der geplanten WEA 1 entfernt. (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, Durchführung der Erschließungsarbeiten etc. außerhalb empfindlicher Bereiche bzw. außerhalb der Brutzeit. Die dargelegten Maßnahmen sind außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August durchzuführen.
- ☐ CEF-Maßnahmen

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Deutschlandweit wurden bisher 19 Totfunde unter WEA gemeldet, 3 davon in Niedersachsen (DÜRR b, 2020). Die Abstandsempfehlungen von WEA zu Brutplätzen in Höhe von 500 m (vgl. (NLT 2014; LAG VSW 2015; Nds. MBL. 2016) werden eingehalten. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Hinblick auf bau- und anlagenbedingte Wirkungen nicht einschlägig, sofern die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit beachtet wird.

Betroffene Art: Kiebitz – *Vanellus vanellus***§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Für den Kiebitz als Brutvogel ist ein Meideverhalten gegenüber dem Nahbereich von WEA belegt. Verschiedene Studien zeigen, dass dieses Verhalten bis etwa 100 m Entfernung zur Anlage festgestellt werden kann (HÖTKER ET AL., 2006; REICHENBACH ET AL., 2004, REICHENBACH ET AL., 2011). Dieser Auffassung auf Basis verschiedener fundierter wissenschaftlicher Untersuchungen folgt auch die Rechtsprechung (VG LÜNEBURG, 2012). Die erfassten Vorkommnisse bestätigen dieses Meideverhalten zu den bestehenden Anlagen. Die Abstandsempfehlungen von WEA zu Brutplätzen in Höhe von 500 m (vgl. (NLT 2014; LAG VSW 2015; Nds. MBL. 2016) werden eingehalten. Aufgrund der Distanz zu den geplanten WEA ist keine erhebliche Störung anzunehmen.

Durch die Vermeidungsmaßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna“ werden die Reize mit Auswirkungen auf die Brutvögel auf ein Mindestmaß reduziert. Es sind damit baubedingt keine erheblichen Störungen anzunehmen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und durch die Beibehaltung von eventuell bereits existierenden Ausgleichsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit den bestehenden WEA ausgeführt wurden, ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der Distanz der Erfassungen zu dem geplanten Vorhaben und unter der Berücksichtigung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna kommt es nicht zur Beschädigung von Fortpflanzungsstätten des Kiebitzes.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Mäusebussard – *Buteo buteo***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Mäusebussard ist bei der Biotopwahl sehr flexibel. Solange die Grundvoraussetzungen von offenen Landschaften als Nahrungshabitat und Bäumen zum Nisten erfüllt sind, kann er fast alle Landschaftstypen besiedeln (NLWKN, 2014)

Erhaltungszustand

Flächendeckend vorhandener Brutvogel mit erheblichen Bestandsschwankungen. Auch die Ostfriesischen Inseln sind besiedelt. Bestand 2005-2008: 10.500-22.000 Reviere. Der Mäusebussard ist in der Roten Liste Niedersachsen und Deutschland als * - ungefährdet - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2015)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Mäusebussard hat kein Revier innerhalb des Plangebiets. Innerhalb des 500 m-Radius befindet sich ein Brutnachweis und im 1.000 m-Radius eine Brutverdachtserfassung. Der Brutnachweis befindet sich ca. 400 m südöstlich der neu geplanten WEA 3, sowie in einer Entfernung von ca. 180 m und ca. 340 m von zwei zurückzubauenden WEA (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Durchführung der Bau- und Erschließungsarbeiten und insbesondere der Rückbaumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Avifauna. Die dargelegten Maßnahmen sind außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August durchzuführen. Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten.
- ☐ CEF-Maßnahmen

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die LAG VSW und der Windenergieerlass sehen in den aktuellen Abstandsempfehlungen (Stand April 2015, bzw. Februar 2016), abweichend von dem sich darauf berufenden NLT-Papier (Abstandsempfehlung 500 m zu Brutstätten), keine Abstände in Bezug auf den Mäusebussard vor. Nach MKULNV (2013) wird der Mäusebussard nicht als anfluggefährdet angesehen. In der Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte werden für Niedersachsen mit Stand vom 7. Januar 2020 seit 2001 113 mit WEA kollidierte Mäusebussarde gelistet. Es handelt sich bei dem Mäusebussard um eine häufige und weit verbreitete Art mit stabiler Population.

Ein Brutrevier liegt etwa ca. 400 m südöstlich der geplanten WEA 3. Von den nächstgelegenen Bestandsanlagen, die im Zuge des Repowering zurückgebaut werden, liegt dieses Brutrevier ca. 180 m südlich bzw. 340 m südöstlich entfernt. Hochwertige Nahrungsflächen in Form von feuchtem Intensivgrünland liegen südöstlich und westlich direkt um den Horst. Nahrungsflüge erfolgen von Ansitzwarten oder vom Boden aus bzw. im niedrigen Suchflug. Durch das Repowering erhöht sich bei Ausschöpfen des maximalen Rotordurchmessers bzw. der maximalen Gesamthöhe die untere Rotorhöhe verglichen mit den Bestandsanlagen unwesentlich. Bei dem Brutpaar hat sich aufgrund der Nähe zu den Bestandsanlagen ein gewisser Gewöhnungseffekt hinsichtlich WEA eingestellt. Im Rahmen des Balzverhaltens kommt es zu Thermikflügen im Horstbereich, in welchem die Tiere sich auch in größere Höhen schrauben. Es handelt sich bei dem Mäusebussard um eine grundsätzlich schlaggefährdete Art, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für das ca. 400 m von den geplanten WEA entfernt angesiedelte Brutpaar ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben allerdings nicht zu erwarten.

Betroffene Art: Mäusebussard – *Buteo buteo***§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Das Revier liegt ca. 400 m von der nächsten geplanten Anlage entfernt, durch den Betrieb der Anlagen sind hier keine Störungen zu erwarten.

Die neu zu errichtende Zuwegung verläuft in einer Entfernung von ca. 80 m zu der Fortpflanzungsstätte. Durch die Vermeidungsmaßnahme „Bau-, Rückbau- und Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit“ können Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit mit möglicher Aufgabe der Brut vermieden werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es nicht zu einer Beschädigung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten. Der zu erwartende Fahrzeugverkehr auf der geplanten Zuwegung entspricht in der Qualität der bereits tolerierten Verkehre im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Von einer dauerhaften, intensiven Störung und damit Aufgabe des Horstes ist nicht auszugehen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Rauchschwalbe – *Hirundo rustica***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Die Rauchschwalbe ist ein Kulturfolger und nistet vor allem in Viehstallungen, nimmt durchaus aber auch andere Gelegenheiten wahr, selbst im Außenbereich von Gebäuden. Ihre Vorkommen konzentrieren sich an Einzelgehöften und kleineren stark bäuerlich geprägten Dörfern mit Großviehhaltung. Sie werden durch Gewässer, Wald- und Grünlandbereiche in der Umgebung der Dörfer begünstigt (NLWKN, 2014).

Erhaltungszustand

Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Größte Dichten westlich der Weser, in der Lüneburger Heide und besonders im Wendland. Bestand 2005- 2008: 66.000-160.000 Paare. Die Rauchschwalbe ist in der Roten Liste Niedersachsen und Deutschland als 3 - gefährdet - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2015)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Rauchschwalbe hat 1 Brutnachweis innerhalb des PG, 4 Brutnachweise innerhalb des 500 m-Radius und 4 Brutnachweise im 1.000 m- Radius. Der nächstgelegene Brutnachweis befindet sich ca. 200 m westlich der WEA 3. Drei weitere befinden sich ebenfalls westlich in 240 m bis 380 m Entfernung derselben Anlage. (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Durchführung der Baufeldräumung und der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Avifauna. Die dargelegten Maßnahmen sind außerhalb eines Zeitraumes vom 1. März bis 15. August durchzuführen.
- ☐ CEF-Maßnahmen

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

In der Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte werden für Niedersachsen mit Stand vom 7. Januar 2020 seit 2001 7 mit WEA kollidierte Rauchschwalben gelistet.

Durch die geringen Flughöhen bei der Nahrungssuche handelt es sich bei der Rauchschwalbe nicht um eine schlaggefährdete Art, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Betroffene Art: Rauchschwalbe – *Hirundo rustica***§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die neu zu errichtende Zuwegung verläuft in einer Entfernung von ca. 70 m zum Brutrevier. Durch die Vermeidungsmaßnahme „Durchführung der Bau- und Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit“ können Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden werden. Während des Betriebes der WEA kann es durch die sporadische Nutzung der neuen Zuwegung im Rahmen von Wartungsarbeiten zu Scheuchwirkungen kommen, hierdurch ist bei den Rauchschwalben jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es nicht zu einer Beschädigung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten. Der zu erwartende Fahrzeugverkehr auf der geplanten Zuwegung entspricht in der Qualität der bereits tolerierten Verkehre im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Von einer dauerhaften, intensiven Störung und damit Aufgabe des Brutplatzes ist nicht auszugehen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Schilfrohrsänger – *Acrocephalus schoenobaenus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Schilfrohrsänger bewohnt vor allem Verlandungszonen von Seen, Teichen, Altwässern und Niedermoo- ren, die nass, aber nicht überflutet sind und im Sommer trockenfallen können, eine dichte Krautschicht sowie die Krautschicht überragende Vertikalstrukturen aus Weiden-, Erlen- und Birkenbüschen aufweisen. Daneben ist er auch im Grün- und Ackerland der Marsch anzutreffen, soweit es mit einem von Schilf und Weiden gesäumten Grabennetz durchzogen ist, sowie an von Schilf und Weiden gesäumten Flussufern, gelegentlich in Schilf und Gebüschstreifen im Tidebereich (NLWKN, 2014).

Erhaltungszustand

Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut bis verbreitet in Küstennähe. Lokal im südlichen Tiefland und nur aus- nahmsweise im Bergland. Bestand 2005-2008: 5.000- 11.000 Reviere. In der roten Liste Niedersachsen und Deutschland ist er als * - ungefährdet - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN 2015)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Innerhalb des 500 m-Radius und des 1.000 m-Radius gab es jeweils eine Brutverdachtsfeststellung (ÖKOLO- GIS, 2019)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind die Baufeldräumung und die Erschließungsmaßnahmen außer- halb der Brutzeit der Avifauna durchzuführen sowie die dauerhafte zeitliche Beschränkung für Räumungsarbeiten an Gräben und in Grabensaumbereichen zu beachten. Die dargelegten Maß- nahmen sind außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August durchzuführen. Zusätz- lich sollte die neue gewässerbegleitende Zuwegung am Wischhafener Schleusenfleth in einem Abstand von mindestens 5 m zum Gewässer (Oberkante) erfolgen.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Arbeiten an den Wegesrändern und Gräben sind außerhalb der Brutzeit der Avifauna durchzuführen. Bau- bedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Durch einen Abstand zwischen dem Gewässer und dem gewässerbegleitenden Weg von mindestens 5 m können bau- und betriebsbedingte Tötungen verhindert werden. Für das betriebsbedingte Tötungsrisiko im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ist kein er- höhtes Risiko bekannt.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Popu- lation

Störungen könnten im Zusammenhang mit dem Wegebau, der Gewässerquerung und der Nutzung von beidem entstehen. Entsprechend wurde für den Wegebau eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Avifauna festgelegt. Zudem soll zwischen dem Gewässer (Oberkante) und dem gewässerbegleitenden Weg ein Abstand von 5 m eingehalten werden. Störungen durch die WEA selbst sind für Schilfrohrsänger nicht bekannt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Schilfrohrsänger– *Acrocephalus schoenobaenus***§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der hohen Distanz der Erfassungen zu dem geplanten Vorhaben und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Grabenquerung und der gewässerbegleitende Verlauf des Weges nicht zu einer Störung der ökologischen Funktion des Grabens und seiner Ufervegetation als Lebensraum für den Schilfrohrsänger führen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Teichhuhn – *Gallinula chloropus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Innerhalb Deutschlands tritt das Teichhuhn annähernd flächendeckend nur im Nordteil auf, der Nordwesten stellt dabei den Verbreitungsschwerpunkt mit den größten Beständen und höchsten Siedlungsdichten dar. Strukturreiche Verlandungszonen stehender oder langsam fließender Gewässer des Tieflandes sind der bevorzugte Lebensraum des Teichhuhns in Niedersachsen. Besonders günstige Bedingungen findet es in nährstoffreichen, flachen Gewässern mit Uferpflanzen und Schwimmblattzone. Überdies werden überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Teiche und Seen im menschlichen Siedlungsbereich besiedelt. Außerhalb der Brutzeit am Rand weiterer Gewässer zu beobachten. (NLWKN, 2014).

Erhaltungszustand

Verbreitet vorhandener Brutvogel mit Schwerpunkt im Nordwesten. Verbreitungslücken im Osten und Süden. Bestand 2005-2008: 7.500-15.500 Reviere. In der Roten Liste Niedersachsen als * - ungefährdet - und in Deutschland als V - Vorwarnliste - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN 2015)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Innerhalb des 500 m-Radius wurde ein Brutverdacht und innerhalb des 1.000 m-Radius ein Brutnachweis erfasst. (Ökologis, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind die Baufeldräumung und die Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Avifauna durchzuführen sowie die dauerhafte zeitliche Beschränkung für Räumungsarbeiten an Gräben und in Grabensaumbereichen zu beachten. Die dargelegten Maßnahmen sind außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August durchzuführen. Zusätzlich sollte die neue gewässerbegleitende Zuwegung am Wischhafener Schleusenfleth in einem Abstand von mindestens 5 m zum Gewässer (Oberkante) erfolgen.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Arbeiten an den Wegesrändern und Gräben sind außerhalb der Brutzeit der Avifauna durchzuführen. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Durch einen Abstand zwischen dem Gewässer und dem gewässerbegleitenden Weg von mindestens 5 m können bau- und betriebsbedingte Tötungen verhindert werden. Für das betriebsbedingte Tötungsrisiko im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ist kein erhöhtes Risiko bekannt.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen könnten im Zusammenhang mit dem Wegebau, der Gewässerquerung und der Nutzung von beidem entstehen. Entsprechend wurde für den Wegebau eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Avifauna festgelegt. Zudem soll zwischen dem Gewässer (Oberkante) und dem gewässerbegleitenden Weg ein Abstand von 5 m eingehalten werden. Störungen durch die WEA selbst sind für das Teichhuhn nicht bekannt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Teichhuhn – *Gallinula chloropus***§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der hohen Distanz der Erfassungen zu dem geplanten Vorhaben und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Grabenquerung und der gewässerbegleitende Verlauf des Weges nicht zu einer Störung der ökologischen Funktion des Grabens und seiner Ufervegetation als Lebensraum für das Teichhuhn führen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Turmfalke – *Falco tinnunculus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Die Art benötigt einerseits freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation zur Jagd und andererseits geeignete Nistplätze in Bäumen, an Felswänden oder Bauwerken. Ihr Nahrungshabitat deckt sich weitgehend mit den Lebensräumen der Feldmaus. In Niedersachsen besiedelt der Turmfalke überwiegend die offene Kulturlandschaft mit Nistmöglichkeiten an Waldrändern, in eingestreuten Feldgehölzen, Knicks, Alleen, Baumgruppen, auch um Einzelgehöfte oder Einzelbäume, vereinzelt Sträuchern, ersatzweise in Scheunen und Gittermasten. Überdies brütet die Art auch in Siedlungen, z. T. inmitten von Städten (NLWKN, 2014)

Erhaltungszustand

Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Fehlt nur in den großen Waldgebieten. Hohe Fluktuation. Bestand 2005-2008: 6.000-11.000 Reviere. In der Roten Liste Deutschland ist er als * - ungefährdet - und in der Roten Liste Niedersachsen als V - Vorwarnliste - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2015).

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im 500 m-Radius und im 1.000 m-Radius wurden jeweils eine Brutverdachtserfassung festgestellt. Die nächstgelegene Brutverdachtserfassung liegt ca. 700 m von der WEA 2 entfernt. (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Es konnten keine Brutstätten des Turmfalken im Plangebiet festgestellt werden, eine Tötung oder Verletzung von Nestlingen kann somit ausgeschlossen werden.

Für den Turmfalke sind mit Stand vom 7. Januar 2020, 25 Totfunde an WEA in der Fundkartei für Niedersachsen vermerkt (DÜRR b, 2020). In NLT (2014) wird der Turmfalke als kollisionsgefährdete Art im Umfeld seiner Brutstätten eingestuft, die Abstandsempfehlung liegt bei 500 m. Das bedeutet, dass aufgrund der Abstände der nächsten Brutstätten von über 500 m ein erhöhtes Kollisionsrisiko weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet wird möglicherweise zur Jagd genutzt. Aufgrund der Jagdweise (Ansitzjagd, Suchflug über Flächen mit niedriger Vegetation) ergibt sich im Rahmen der Jagd eine eher niedrige Flughöhe.

Im Rahmen von Zug, Flügen in weiter entfernte Jagdgebiete etc. kann es zu höheren Flughöhen kommen. Diese Erscheinungen dürften insbesondere thermikbedingt bei entsprechender Witterung, also im Herbst und im Frühjahr auftreten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen lässt sich auf Basis möglicher einzelner Durchflüge auf Rotorhöhe nicht herleiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die Brutplätze liegen jeweils über 500 m von dem Plangebiet entfernt, Störungen sind hier weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

Betroffene Art: Turmfalke – *Falco tinnunculus*

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Waldkauz – *Strix aluco***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Waldkäuse sind hinsichtlich ihrer Habitatwahl sehr anpassungsfähig. Die Art bevorzugt Laub- und Mischwälder, wo sie insbesondere in reich strukturierten Bereichen siedelt, die mit einigen alten Bäumen mit Bruthöhlen, offeneren Bereichen wie Lichtungen und Waldrändern sowie Ansitzwarten für die Jagd ausgestattet sind. Er ist auch in Parks und Grünanlagen bis in die Zentren von Ortschaften und Städten anzutreffen, hier auch regelmäßig als Gebäudebrüter (NLWKN, 2014).

Erhaltungszustand

Weit verbreiteter Brutvogel. Regional spärlicher oder fehlend: in Küstennähe, in der Diepholzer Moorniederung und in der Hildesheimer Börde. Bestand 2005-2008: 4.000-7.500 Reviere. In der Roten Liste Niedersachsen als V – Vorwarnliste – eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2015)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Eine Brutverdachtsfeststellung wurde im 1.000 m-Radius im Nahbereich von Wohnbebauungen erbracht (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Deutschlandweit wurden bisher nur 5 Totfunde von Waldkäuzen an WEA gemacht (DÜRR b, 2020). In Betracht der Bestandsgröße und der Verbreitung der Art lässt sich hieraus eine geringe Gefährdung der Art durch Windkraftanlagen ableiten. Der Waldkauz gehört nicht zu den WEA-empfindlichen Arten (NDS. MBL., 2016). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist somit nicht zu erwarten.

Die Brutverdachtserfassung befindet sich in ca. 710 m Entfernung von der nächstgelegenen WEA. Es ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen des Waldkauzes auszugehen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Der Brutplatz liegt über 500 m von dem Plangebiet entfernt, Störungen sind hier weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Betroffene Art: Waldkauz – *Strix aluco***3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Waldohreule – *Asio otus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Waldohreulen besiedeln ein breites Spektrum halboffener Landschaften, z. B. Waldränder, Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und Baum bestandene Gärten, wo sie alte Nester von Greif- und Rabenvögeln, gelegentlich auch von Tauben nachnutzen. Zur Nahrungssuche werden hauptsächlich offene Bereiche mit niedrigem Pflanzenwuchs aufgesucht, z. B. Weiden, Wiesen, Feldraine sowie Waldwege und Schneisen in Wäldern, wo die Eulen ihre Hauptbeutetierart Feldmaus oder andere häufige Wühlmausarten jagen können (NLWKN 2014).

Erhaltungszustand

Verbreitet anwesender Brutvogel, jedoch zuletzt nicht mehr im Aller-Urstromtal und in Teilen des Harzes und seines südlichen Vorlandes. Bestand 2005-2008: 4.500-8.000 Reviere. In der Roten Liste Niedersachsen als V - Vorwarnliste - und in der Rote Liste Deutschland als * - ungefährdet - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2015).

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurde weder im Plangebiet noch im 500 m-Radius oder im 1.000 m-Radius ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht festgestellt. Ein Brutverdacht wurde in einer Entfernung von ca. 1.700 m festgestellt. (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Waldohreule jagt relativ dicht über dem Boden. Deutschlandweit wurden bisher nur 16 Totfunde von Waldohreulen an WEA gemacht (DÜRR b, 2020). In Anbetracht der Bestandsgröße und der Verbreitung der Art lässt sich hieraus eine geringe Gefährdung der Art durch Windkraftanlagen ableiten. Die Waldohreule gehört nicht zu den WEA-empfindlichen Arten (Nds. MBL, 2016). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist somit nicht zu erwarten.

Aufgrund der Distanz zu der nächstgelegenen Brutverdachtserfassung (> 1.000 m) und aufgrund der niedrigen Flugweise der Art in ihrem Jagdgebiet ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Waldohreule auszugehen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Der Brutplatz liegt über 1.000 m von dem Plangebiet entfernt, Störungen sind hier weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Waldohreule – *Asio otus***§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Baumfalke – *Falco subbuteo***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Als Bruthabitat werden in Niedersachsen lichte, aufragende Randbereiche größerer Wälder und Feldgehölze (<10 ha), insbesondere 80-100jährige Kiefernbestände bevorzugt, sofern sie unmittelbar an die Jagdgebiete angrenzen oder allenfalls 3-5 km entfernt liegen. Auch Baumreihen, kleinere Baumgruppen und Einzelbäume werden angenommen. Nahrungshabitate stellen reich strukturierte, offene Landschaften dar, die kleinvogel- und fluginsektenreich sind, wie z. B. Feuchtwiesen, wiedervernässte Moore, Verlandungszonen, Sandheiden oder Heidewälder mit Kahlschlägen (NLWKN, 2014).

Erhaltungszustand

Zerstreut in weiten Teilen des Tieflandes vorhandener Brutvogel. Alljährlich nur wenige Brutnachweise in Küstennähe und im Bergland. Bestand 2005-2008: 650-800 Paar. Der Baumfalke ist in der Roten Liste Niedersachsen und Deutschland als 3 - gefährdet - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2015).

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Baumfalke wurde im Beobachtungszeitraum im Gebiet einmal im Flug im 2 km-Radius gesichtet (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten.
- ☐ CEF-Maßnahmen

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die LAG VSW und der Windenergieerlass sehen in den aktuellen Abstandsempfehlungen (Stand April 2015, bzw. Februar 2016), einen Mindestabstand von 500 m zu Brutpaaren vor.

Aufgrund der einmaligen Sichtung im Gebiet ist davon auszugehen, dass dieses kein regelmäßig benutzter Bereich für die Individuen dieser Art ist und dass mögliche Brutvorkommen weit von dem untersuchten Raum entfernt sind.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Aufgrund der einmaligen Sichtung im Gebiet ist davon auszugehen, dass dieses kein regelmäßig benutzter Bereich für die Individuen dieser Art ist und dass mögliche Brutvorkommen weit von dem untersuchten Raum entfernt sind. Hierdurch ist bei dem Baumfalke keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Betroffene Art: Baumfalke – *Falco subbuteo*

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Graureiher - *Ardea cinerea***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Die Lage der Brutbiotope steht in Verbindung zum Nahrungsbiotop. Bevorzugt werden störungsarme Standorte mit Altholzbeständen und lichtem Unterholz. Nahrungssuche im Seichtbereich verschiedener Gewässertypen, auch Acker und Wiesen (Mäusefang) (NLWKN, 2014).

Erhaltungszustand

Der Bestand in Niedersachsen umfasste 2005-2008 ca. 4.000 Brutpaare und ist damit in Deutschland der größte Landesbestand, etwa 15 % der bundesweit brütenden Graureiher kommen hier vor. Der Graureiher wird auf der Roten Liste Niedersachsen als V - Vorwarnliste - und auf der Roten Liste Deutschland als * - ungefährdet - eingestuft (NLWKN, 2014; Theunert, 2015).

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Graureiher wurde zur Brutzeit mit einer Brutkolonie in ca. 2,3 km Entfernung zum Plangebiet mit ca. 32 Paaren festgestellt (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für den Graureiher gibt es mit Stand 2020 14 Nachweise für Kollisionsopfer in Deutschland (DÜRR, 2020 b), er steht jedoch in der Liste für WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit einem empfohlenen Abstand von 1.000 m zu WEA (Nds. MBL, 2016).

Im Umfeld von 1.000 m um das Plangebiet konnten keine Reviere festgestellt werden. Es lässt sich kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Graureiher an WEA im Zusammenhang mit dem nur als Nahrungsfläche aufgesuchten Plangebiet ableiten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass es sich bei dem Plangebiet um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos lässt sich demnach nicht ableiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie essentielle Habitatbestandteile konnten im Plangebiet und bis in den 2 km-Radius nicht festgestellt werden. Entsprechend ist durch die Inanspruchnahme dieser Flächen keine erhebliche Störung zu erkennen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet und im näheren Umfeld festgestellt wer-

Betroffene Art: Graureiher - *Ardea cinerea*

den, entsprechend kommt es hier auch nicht zu Schädigungen oder Zerstörungen.

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Kornweihe – *Circus cyaneus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Brutvogel in Heide, Moor, jungen Aufforstungen und Waldlichtungen, z.T. in Flächen mit hohem Grundwasserspiegel, weniger verbreitet in Kulturlandschaft. Jagdgebiete sind Grünland, Moore, Salzwiesen und Äcker, winterliche Schlafplätze in Bereichen mit höherer krautiger Vegetation (Streuwiesen, Schilfbestände (MEBS & SCHMIDT 2006).

Erhaltungszustand

Seltener Brutvogel. Bestand 2008: 33 Paare. Schwerpunkt auf den Ostfriesischen Inseln. Ansonsten im Tiefland mit weit voneinander entfernten Vorkommen. Keine aktuellen Brutnachweise im Bergland. Im Winterhalbjahr in Niederungslagen regelmäßig auftretend. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten. In der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen ist die Art als 1 - vom Aussterben bzw. erlöschen bedroht - eingestuft. (THEUNERT, 2015; NLWKN 2014)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Art wurde zur Brutzeit an einem Termin bei einem Jagdflug im Plangebiet beobachtet. Innerhalb des Kartiergebietes konnten keine Bruten nachgewiesen werden, auch ein Brutvorkommen in dem im Leitfaden (Nds. MBL, 2016) angegebenen Prüfradien ist nicht bekannt (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen:
Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Es werden keine essentiellen Habitatbestandteile überplant oder beeinträchtigt. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Aufgrund der Lebens- und Flugweise ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in Brutgebieten anzunehmen. Brutgebiete sind im Kartiergebiet (1.000 m und mehr) nicht vorhanden und auch für das weitere Umfeld unwahrscheinlich. Als Rastvogel fällt die Art hier aufgrund der Seltenheit der Sichtungen kaum ins Gewicht. Insgesamt lässt sich auch betriebsbedingt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos feststellen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es liegen keine Reviere der Art im Kartiergebiet vor. Die Art wurde lediglich an einem Termin als Gastvogel festgestellt. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Betroffene Art: Kornweihe – *Circus cyaneus***3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Kranich - *Grus grus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Vieleorts nördlich einer Linie Dümmer- Steinhuder Meer-Wolfsburg brütend, westlich der Hunte nur lokal. Bestand 2012: 750 Paare. Keine Brutvorkommen im Bergland. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend (NLWKN, 2014). Rastgebiete in Nds. im Einzugsbereich von weiträumig wiedervernässten, renaturierten Hochmooren mit Offenlandcharakter, welche als Schlafplätze, Rückzugs- und Ruheräume genutzt werden, mit landwirtschaftlich geprägten Räumen als Nahrungsflächen im Umfeld.

Erhaltungszustand

In Deutschland rasteten von 2006-2008 im Mittel während des Wegzuges ca. 200.000 Individuen (ca. 86 % der westziehenden Population), 60.000 davon in Nds. Erhaltungszustand als Gastvogel ist günstig bewertet (NLWKN, 2014; Theunert, 2015).

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kranich wurde mit einem Brutnachweis in 3,2 km Entfernung zum Plangebiet im NSG „Oederquarter Moor“ erfasst.

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für den Kranich besteht nach aktuellem Erkenntnisstand keine erhöhte Kollisionsgefährdung, so dass auch im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb kein erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden muss. (DÜRR ET.AL., 2020). Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass ist er jedoch als WEA-empfindliche Art eingestuft (Nds. MBL, 2016). Das Brutvorkommen liegt weit außerhalb des im Leitfaden angegebenen Prüfradius von 500 m.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Dem UG konnte keine besondere Bedeutung für brütende Kraniche zugeordnet werden. Aufgrund der Entfernung zum bestehenden Brutplatz ist nicht von einer Störung auszugehen. Es liegen keine Schlaf- oder Ruheplätze innerhalb des PG oder des weiteren Umfeldes, so dass auch diesbezüglich Störungen nicht zu erwarten sind.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Betroffene Art: Kranich - *Grus grus***3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Rohrweihe – *Circus aeruginosus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Die Rohrweihe ist Brutvogel in allen Landesteilen mit Verbreitungsschwerpunkten im nördlichen und mittleren Niedersachsen. Hier sind in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen vor allem die Flussmarschen von Ems und Weser, Abschnitte in den Seemarschen sowie einige der Ostfriesischen Inseln dicht besiedelt. Die Brutgebiete der Art umschließen dabei vor allem die Verlandungszonen stehender und fließender Gewässer sowie Niederungsmoore. Zum Nisten bevorzugt die Rohrweihe dichte, hohe, im Wasser stehende Schilf- und Röhrichtflächen. Diese können manchmal nur sehr geringe Ausdehnung haben oder trocken gefallen sein. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen in zunehmendem Maße auch in Raps- oder Getreidefeldern (NLWKN, 2014).

Erhaltungszustand

Als Brutvogel gebietsweise verbreitet (Raum Hannover-Braunschweig-Salzgitter, Unterlauf der Weser, Ems-Region), ansonsten aber nur selten bis zerstreut auftretend. Fehlt in weiten Bereichen des Berglandes. Bestand 2005-2008: 1.300-1.800 Paare. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als stabil zu bewerten. In der roten Liste Niedersachsen ist die Art als V - Vorwarnliste - und in der Roten Liste Deutschland als * - ungefährdet - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN 2014).

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Innerhalb eines 3.000 m-Radius zum Plangebiet wurde eine Brutverdachtsfeststellung aufgenommen. Zudem wurde die Rohrweihe bei Durch- und Jagdflügen im Plangebiet, im 500 m- bis 1.000 m- und im 3.000 m Radius festgestellt (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Entsprechend dem Leitfaden ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu WEA empfohlen (LAG VSW, 2015), dieser wird mit einer Entfernung von über 2.700 m weit überschritten. Für Rohrweihen wird angenommen, dass diese lediglich in Brutplatznähe einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt sind, u. a. weil sich über dem späteren Nestbereich Flugbewegungen in größerer Höhe konzentrieren können aufgrund von Thermikkreisen, Balz, Revierverteidigung, etc.. Die Nahrungssuche dagegen erfolgt fast immer in niedrigem Suchflug, so dass es hierbei zu keinen Kollisionen mit WEA kommt.

In der Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte werden für Niedersachsen mit Stand vom 7. Januar 2020 seit 2001 12 mit WEA kollidierte Rohrweihen gelistet. Es handelt sich bei der Rohrweihe um eine grundsätzlich schlaggefährdete Art, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist dennoch nicht zu erwarten (DÜRR b, 2020; ÖKOLOGIS, 2019).

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Das nächste Revier liegt in einer Entfernung von ca. 2,7 km. Die Art wurde an vereinzelten Terminen als Gastvogel festgestellt. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Rohrweihe – *Circus aeruginosus***§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Rotmilan – *Milvus milvus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

In Deutschland brütet der Rotmilan vor allem im Nordostdeutschen Tiefland und in den westlichen Mittelgebirgen sowie südlich davon in der Schwäbischen Alb und im westlichen Alpenvorland. Die Habitatsprüche umfassen eine Mischung aus größeren Offenlandbereichen für die Nahrungssuche und Waldbränden und Feldgehölzen als Nistplatz, größere Waldgebiete werden gemieden. Für die Suche nach Kleinsäugern und Aas wird das Grünland bevorzugt, während in immer dichteren Reihen eingesäte, schnell- bzw. hochwüchsige Kulturen von z. B. Wintergetreide, Mais und Raps die Nahrungssuche im Ackerland stark erschweren (NLWKN, 2014).

Erhaltungszustand

Regelmäßiger Brutvogel. Östlich einer Linie von der mittleren Elbe bis zum Zusammenfluss von Aller und Weser nahezu flächendeckend. Größte Dichte im Harzvorland. Fehlt im westlichen Tiefland und in Küstennähe. Rückzug am Arealrand. Bestand 2005-2008: 1.000-1.300 Paare. Der Rotmilan ist in der Roten Liste Deutschland als V - Vorwarnliste – und in Niedersachsen als 2 - stark gefährdet - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2015)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Rotmilan wurde zur Brutzeit sporadisch bei Jagdflügen über dem Untersuchungsgebiet gesichtet. (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten
- ☐ CEF-Maßnahmen

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die LAG VSW empfiehlt einen Abstand von 1.500 m zu Brutplätzen des Rotmilans (Stand April 2015).

Arbeiten an geeigneten Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit der Avifauna durchzuführen. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Aufgrund der Lebens- und Flugweise ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in Brutgebieten anzunehmen. Brutgebiete sind im Kartiergebiet (3.000 m und mehr) nicht vorhanden und auch für das weitere Umfeld unwahrscheinlich. Insgesamt lässt sich auch betriebsbedingt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos feststellen.

Betroffene Art: Rotmilan – *Milvus milvus***§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es liegen keine Reviere der Art im Kartiergebiet vor. Die Art wurde lediglich an vereinzelten Terminen als Nahrungsgast festgestellt. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Seeadler – *Haliaeetus albicilla***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Seeadler siedelt in Niedersachsen an der Küste bzw. dort an den Ästuaren von Elbe und Ems sowie im Binnenland in Stromtälern, breiten Flussauen sowie an großen Seen und in Teichgebieten. Für die Ansiedlung ist die Verfügbarkeit seiner hauptsächlichen Nahrung, Fische und Wasservögel, entscheidend. Die Art nistet hierzulande offenbar bevorzugt in vitalen Wald-Kiefern kurz vor der Hiebreife und dabei in einer Höhe von 12-26 m. Im Winterhalbjahr an großen Stillgewässern, und zwar vorwiegend nördlich des Mittel-landkanals (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2014).

Erhaltungszustand

Seit 1995 wieder regelmäßiger Brutvogel. Hauptvorkommen in den Urstromtälern von Elbe und Aller. Vereinzelte Bruten in Küstennähe, so 2012 nahe der Emsmündung. Bestand 2011: 30 Paare. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als günstig zu bewerten. Aufgrund der geringen Bestände muss die Art hinsichtlich des Erhaltungszustandes derzeit jedoch als leicht verwundbar angesehen werden. Der Seeadler ist in der Roten Liste Deutschland als * - ungefährdet - und in Niedersachsen als 2 - stark gefährdet - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2015; NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Seeadler wurde einmalig zur Brutzeit nordöstlich am Rande des 3.000 m-Radius als Nahrungsgast gesichtet. Ein Brutvorkommen wurde u.a. ca. 7 km östlich des Plangebiets auf der Rhinplate festgestellt (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten
- ☐ CEF-Maßnahmen

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die LAG VSW empfiehlt einen Abstand von 3.000 m zu Brutplätzen des Seeadlers (Stand April 2015).

Aufgrund der Lebens- und Flugweise ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in Brutgebieten anzunehmen. Brutgebiete sind im Kartiergebiet (3.000 m und mehr) nicht vorhanden, das nächste Brutrevier liegt in einer Entfernung von ca. 7 km. Während des Kartierungszeitraumes wurde an einem Termin ein Individuum am Rande des 3.000 m-Radius als Nahrungsgast gesichtet. Insgesamt lässt sich jedoch auch betriebsbedingt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos feststellen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es liegen keine Reviere der Art im Kartiergebiet vor.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Seeadler – *Haliaeetus albicilla***§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Wachtelkönig – *Crex crex***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Als Lebensraum werden vom Wachtelkönig in Niedersachsen vorwiegend halbruderaler Gras- und Staudenfluren sowie extensiv genutzte Wiesen auf überschwemmungsbeeinflussten Standorten genutzt, des Weiteren Winterweizen- und Luzerneäcker (NLWKN, 2014).

Erhaltungszustand

Im Tiefland als Brutvogel selten bis sehr zerstreut vorhanden. Bestand 2005-2008: 200-800 Reviere. Hohe Fluktuation. Der Erhaltungszustand der Art ist in Niedersachsen als ungünstig zu bewerten. In der Roten Liste Niedersachsen und Deutschland als 2 – stark gefährdet – eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2011; NLWKN, 2015).

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In der Brutzeit wurde ein Rufplatz am nordöstlichen Rand des 3.000 m-Radius festgestellt. Dieser Rufplatz ist vermutlich Teil eines Brutreviers (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Baufeldfreimachung und Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Avifauna, Durchführung von Arbeiten außerhalb der Brutzeit der Avifauna. Die dargelegten Maßnahmen sind außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August durchzuführen. Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß.
- ☐ CEF-Maßnahmen

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna kann eine Verletzung baubedingt ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer Lebens- und Verhaltensweise ist die Art nicht kollisionsgefährdet mit WEA.

Beeinträchtigungen durch Tötungen oder Beschädigung können sowohl bau- als auch anlagen- oder betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird eine baubedingte Störung vermieden. Für Wachtelkönige bestehen Hinweise auf ein Meidungsverhalten gegenüber WEA aufgrund von akustischen Störeinflüssen und es wird ein Meideverhalten von Wachtelkönigen gegenüber WEA von bis zu 500 m angegeben (LAG VSW, 2015). Dieser Mindestabstand ist für regelmäßige Brutvorkommen und Dichtezentren veranschlagt. Der erfasste Rufplatz befindet sich außerhalb des Meideabstandes.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Wachtelkönig – *Crex crex***§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Wanderfalke - *Falco peregrinus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Seltener, verstreuter Brut- und Jahresvogel in weiten Teilen M-Europas, seltener Durchzügler und Wintergast. Felsbrüter an steilen Felswänden, Baumbrüter in lichten Althölzern, Waldrändern, etc., Jagd in offener Landschaft. Nahrung sind fast ausschließlich Vögel (Kiebitz, Feldlerche, Haustaube, etc.). Rastvogel in allen halb- bis offenen, nahrungsreichen Landschaften. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Positive Bestandsentwicklung als Brutvogel in D. (BAUER ET AL., 2005). Als Gastvogel in allen nds. naturräumlichen Regionen, der Erhaltungszustand als Brutvogel ist als günstig zu bewerten. In der Roten Liste Deutschland als * - ungefährdet - und in der Roten Liste Niedersachsen als 3 - gefährdet - eingestuft (THEUNERT, 2015; NLWKN, 2011; NLWKN, 2015).

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Wanderfalke wurde sporadisch als Nahrungsgast im bestehenden Windparkgebiet gesichtet. Ein Brutplatz besteht vermutlich außerhalb des 3.000 m-Radius u.a. an einem Leuchtturm an der Elbe (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Es entsteht keine Beeinträchtigung oder Gefährdung im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen. Innerhalb des UG sind keine essentiellen Habitatbestandteile, wie Brutplätze oder regelmäßig genutzte Nahrungsflächen, vorhanden. Der Restriktionsbereich für den Wanderfalken von 1.000 m zu Brutplätzen (NDS. MBL, 2016) wird somit eingehalten.

Aufgrund der Jagdweise der Falkenarten (Ansitzjagd, Suchflug über Flächen mit niedriger Vegetation) ergibt sich im Rahmen der Jagd eine eher niedrige Flughöhe, damit befinden sich die Rotorblätter hauptsächlich oberhalb der normalen Jagdflughöhe.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht für diese Art nicht.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Eine erhebliche Störung des nur an einem einzelnen Termin aufgetretenen Wanderfalken kann ausgeschlossen werden. Es besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Betroffene Art: Wanderfalke - *Falco peregrinus*

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Weißstorch – *Ciconia ciconia***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Weißstörche besiedeln in Niedersachsen bevorzugt periodisch überschwemmte, stärker reliefierte Flussauen mit hohem Dauergrünlandanteil und Kleingewässern. Nistmöglichkeiten liegen überwiegend in Siedlungen innerhalb oder am Rand der Nahrungshabitate im Offenland (NLWKN 2014).

Erhaltungszustand

Regelmäßiger Brutvogel. Schwerpunkte in den Harburger Elbmarschen, an der Weser, der mittleren Elbe und an der Aller nebst ihrer Nebenflüsse. Im westlichen Tiefland wie auch im Bergland nur lokal. Bestand 2012: 574 Paare. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als stabil zu bewerten. In der Roten Liste Niedersachsen und Deutschland ist die Art als 3 – gefährdet - eingestuft (THEUNERT 2015; NLWKN, 2011; NLWKN 2015)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bruthorst in der Nähe von Wohnbebauungen 1,5 km südöstlich des Plangebiets. Im Beobachtungszeitraum keine Sichtungen von Brutzeit-Nahrungsgästen oder Überflügen im Plangebiet und im 1.000 m Radius. Nahrungssuchende Weißstörche wurden ausschließlich in unmittelbarer Nähe des Horststandortes beobachtet. (ÖKOLOGIS, 2019)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Horststandort liegt ca. 1.500 m vom Plangebiet entfernt. LAG VSW (2015) empfiehlt einen Mindestabstand von 1.000 m von WEA zu Brutstätten des Weißstorches. Dieser Abstand wird eingehalten. Auch wurde keine regelmäßige Frequentierung des Plangebietes durch den Weißstorch gesichtet. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist somit nicht anzunehmen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Der nächste Horst ist über 1 km von der nächstgelegenen WEA entfernt, eine erhebliche Störung ist hier weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt anzunehmen. Es werden keine essentiellen Habitatbestandteile des Weißstorches in Anspruch genommen, so dass auch damit einhergehende Beeinträchtigungen vermieden werden.

Betroffene Art: Weißstorch – *Ciconia ciconia***§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Generelle Betrachtung der nicht gefährdeten Vogelarten in Brutgilden

Für **an Gehölze gebundene Brutvögel**, wie z.B. Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube und weitere, ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auszuschließen, da in Gehölze nicht eingegriffen wird. Zwar wird die WEA 2 im Norden des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zu einem kleinen Gehölz gebaut, eine Beeinträchtigung erfolgt hier jedoch nicht. Durch dieses Gehölz verläuft ebenfalls die bestehende Zuwegung. Da diese Zuwegung für den Bau der neuen WEA jedoch aufgrund der Transportspannweiten nicht genutzt werden kann, erfolgt die Zuwegung temporär über eine Ackerfläche. Sollte im Gegensatz zu dem jetzigen Planungstand doch in Gehölze eingegriffen werden, ist die Vermeidungsmaßnahme „Durchführung von Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter“ zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung der entsprechenden Arten durch den Betrieb der WEA konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Es ist mit keinen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen.

Für **Gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter**, wie unter anderem der Haussperrling ist eine erhöhte Schlaggefährdung nicht gegeben, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Im Rahmen des Wegeausbaus kann es temporär zu erhöhten Lärmemissionen kommen, populationsrelevante Beeinträchtigungen für die Brutgilde ist hierdurch nicht zu erwarten.

Bodenbrüter, wie unter anderem der Fasan können das Plangebiet als Lebensraum nutzen. Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldräumung außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August sowie der Durchführung von Arbeiten an Gräben und Wegesäumen außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August können baubedingte Tötungen der genannten Arten ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen sind, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, auszuschließen. Es kann gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten einzelner Vertreter der Offenlandarten kommen. Durch die Vorgaben der Reduktion der Eingriffe auf den unbedingt notwendigen Umfang wird hier Vorsorge geleistet. Die ökologische Funktion wird im Zusammenhang gewahrt.

Das Plangebiet und die weitere Umgebung wird von einem kleinen Kanal, dem Wischhafener Schleusenfleth, durchzogen. Gräben, bis auf einen kürzlich neu angelegten typischen Marschgraben, fehlen im Plangebiet und sind im weiteren Untersuchungsgebiet nur vereinzelt vorhanden. Der Wischhafener Schleusenfleth stellt ein potentiell Habitat für **Gewässerbrüter** wie z.B. das Blässhuhn, die Stockente oder die Schnatterente dar. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von an Gewässern brütenden Arten dürfen Arbeiten an Gräben

(Räumung, Querung, etc.) und Wegesäumen nur außerhalb der Brutzeit der in und an Gewässer brütenden Vogelarten erfolgen. Zudem muss die neu zu bauende, gewässerbegleitende Zuwegung einen Abstand von 5 m zur Gewässeroberkante einhalten. Direkte Verletzungen oder Tötungen können somit ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist für die genannten Arten nicht gegeben (DÜRR b, 2020). Zu Störungen kann es durch temporär erhöhte Lärmemissionen im Rahmen der wegebaulichen Maßnahmen kommen. Diese Störungen sind temporär und nicht in einem so erheblichen Ausmaß, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nicht gefährdeten Arten kommt. Der Eingriff (Querung) in den Wischhafener Schleusenfleth wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Für die im Bestand nicht gefährdeten Gewässerbrüter ist durch den Verlust von einem kleinen Teilbereich des potentiellen Habitats nicht von einer Gefährdung auszugehen.

8.2.2 Rastvögel

Im Rahmen der Kartierung 2016/2017 stellten sich Weißwangengänse, Sturm- und Lachmöwen sowie Mäusebussarde als charakterisierende Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet heraus. Die genannten Arten kamen teilweise auch auf dem Plangebiet vor, hatten hier aber keine Vorkommens-Schwerpunkte.

Für die festgestellten, streng geschützten oder gefährdeten sowie die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelisteten Vogelarten, besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten und Arten, welche mit besonders hohen Individuenzahlen nachgewiesen wurden, erfolgt im Weiteren eine Art für Art-Betrachtung.

Dabei werden Arten in Gruppen zusammengefasst soweit ihre Ansprüche an Lebensraum und Lebensweise übereinstimmen.

Für streng geschützte Arten, welche nur vereinzelt und außerhalb eines Umkreises von 1.000 m um das PG registriert wurden und die nicht als empfindlich gegenüber WEA gelten, unterbleiben weitergehende Konfliktanalysen auf Artebene, da hier aufgrund der genannten Parameter eine Betroffenheit bereits an diesem Punkt ausgeschlossen werden kann.

Betroffene Artengruppe: Gänse

Blässgans - *Anser albifrons*
Brandgans - *Tadorna tadorna*
Graugans - *Anser anser*

Kanadagans - *Branta canadensis*
Weißwangengans - *Branta leucopsis*

1 Grundinformationen**Biologie/Verbreitung**

Blässgans: Brutvogel arktischer Gebiete, häufiger Durchzügler (DZ) und Gastvogel (GV) von Südkandinavien bis nach Südwest-Europa. Überwinterungs- und Rastgebiete möglichst windgeschütztes Flachwasser als Ruhefläche im Zusammenhang mit Wiesen- bzw. Weideland. Abstand zwischen Ruhe- und Äsungsflächen meist < 5 km, kann auch bei 30-60 km liegen.

Brandgans: Kurzstrecken-, Teilzieher und Strichvogel. Mauserzug aus weit entfernt gelegenen Gebieten ins Wattenmeer. Als Gastvogel an Flachküsten mit Schlamm- und Sandflächen wie Inseln, auch Dünen und Flussmündungen und im Binnenland an Still- und Fließgewässern, Klärteichen, etc..

Graugans: Brutvogel in weiten Teilen Europas, auch ostwärts. Stand- und Strichvogel in NW-Europa, sonst Zugvogel. In Nds. in allen naturräumlichen Regionen als Gastvogel.

Kanadagans: In Deutschland ein regelmäßiger Wintergast und etabliertes Neozoon insbesondere in Küstennähe, in kalten Wintern mitunter in größerer Anzahl.

Weißwangengans: Brutvogel in Tundra Nordrusslands, auf Spitzbergen und Ostgrönland, neuerdings auch im Wattenmeer. Lang- bzw. Kurzstreckenzieher, Hauptwinterquartiere in Mittel- und Westeuropa. Gastvogel nutzen deichnahes Dauergrünland, kurzrasige Salzwiesen im Vorland, teilweise auch Ackerkulturen, Schlafgewässer in Nähe der Nahrungsflächen.

Vorkommende nordische Gänse mit internationaler Bedeutung sind in Nds. auf die Norddeutsche Tiefebene konzentriert. Als Überwinterungsgebiete werden großräumige, störungsarme, offene Landschaften mit freien Sichtverhältnissen genutzt, wie etwa Salzwiesen, Flussläufe mit Überschwemmungsflächen, Grünlandgebiete. Es sollten freie Verbindungsräume zwischen den Nahrungsflächen und den Schlafgewässern vorhanden sein.

Erhaltungszustand

Blässgans: Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 425.000, der in Niedersachsen 140.000 Individuen. Die Bestände haben in den letzten 20 Jahren deutlich zugenommen. Der Erhaltungszustand für die Blässgans wird als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Brandgans: Gastvogelbestand in D. ca. 175.000 Individuen, in Nds. ca. 80.000 Individuen. Der Erhaltungszustand der Brandgans als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Graugans: Der Gastvogelbestand in D. beträgt 130.000 Individuen, 30.000 davon in Nds.. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Kanadagans: Etablierter Neozoon.

Weißwangengans: Gastvogelbestand in D. 200.000, 150.000 Individuen davon in Nds.. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Innerhalb des Plangebiets konnte keine der genannten Gänse nachgewiesen werden. Im 1.000 m-Radius wurde die Blässgans (max. 85 Ind.), die Graugans (max. 83 Ind.), die Kanadagans (max. 15 Ind.) und die Weißwangengans (max. 700 Ind.) festgestellt. Auch im 2.000 m-Radius stellte die Weißwangengans mit max. 1.300 Ind. die größte Gruppe dar. Ebenso waren die Blässgans (max. 75 Ind.), die Brandgans (max. 93 Ind.), die Graugans (max. 120 Ind.) und die Kanadagans (max. 2 Ind.) im 2.000 m-Radius vertreten.

Gänse, v. a. Weißwangengänse, kamen überwiegend in den „Randlagen“ des nordöstlichen und östlichen Untersuchungsgebiets in Richtung Elbe vor (ÖKOLOGIS, 2019).

Betroffene Artengruppe: Gänse

Blässgans - *Anser albifrons*
Brandgans - *Tadorna tadorna*
Gaugans - *Anser anser*

Kanadagans - *Branta canadensis*
Weißwangengans - *Branta leucopsis*

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten ist keine Gefährdung von rastenden Gänsen anzunehmen. Die Kollisionsgefährdung für nordische Gänse wird als sehr gering eingestuft. Kleinere Trupps durchfliegen Windparks mit großen Abständen zwischen den Anlagen, von größeren Trupps werden Windparks gemieden, weshalb zum Stand vom 7. Januar 2020 in Niedersachsen lediglich von der Blässgans (1) und von der Gaugans (7) Schlagopfer in Niedersachsen verzeichnet wurden (DÜRR ET.AL., 2020).

Das Plangebiet selbst hat weder für rastende, noch für überfliegende Weißwangengänse eine nennenswerte Bedeutung. (ÖKOLOGIS, 2019).

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die über 2 km entfernte Außendeichsfläche und die Wischhafener Süderelbe stellen einen wichtigen Rastplatz für die lokal rastenden Gänse dar. Erst ab ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet werden die Flächen als Tagesäusungsplätze kleinerer Trupps Weißwangengänse verwendet, was dessen Meideverhalten gegenüber WEA entspricht (ÖKOLOGIS, 2019). Laut Nds. Mbl. (2016) weisen nur Schlafplätze eine Empfindlichkeit gegenüber WEA auf.

Erhebliche Störungen der nordischen Gänse sind nicht anzunehmen.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Weite Bereiche des Untersuchungsgebiets, vor allem in näherer Umgebung des Vorranggebiets sind ohne nennenswerte Bedeutung als Aufenthaltstort (Nahrungssuche) für die Arten. Vorkommen zumeist in Randlagen. Durch das Repowering ist nicht von einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der im Untersuchungsgebiet gelegenen Ruhestätten auszugehen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Artengruppe: Schwäne

Höckerschwan - *Cygnus olor*
Singschwan - *Cygnus cygnus*

1 Grundinformationen**Biologie/Verbreitung**

Singschwan: Brutvogel in Tundra und Taiga. In Nord- Mitteleuropa regelmäßiger Durchzügler- und Rastvogel im Winterhalbjahr, inzwischen auch Übersommerung und einzelne Brutansiedlungen. Nahrungssuche auf feuchtem bis überfluteten Grünland oder auf Acker in großflächig offenen Landschaften. Schlafplätze auf größeren, offenen Wasserflächen. (BAUER ET.AL., 2005; NLWKN, 2011)

Höckerschwan: Brut- und Jahresvogel in D., Standvogel bzw. Kurzstreckenzieher der sich in Trupps an günstigen Überwinterungsplätzen sammelt. Brutplatz sind bevorzugt stehende oder langsam fließende Gewässer, Nahrungssuche erfolgt im Flachwasser oder in der Marsch in Graben-Grünland-Komplexen. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Winterpopulation des Singschwans in NW-Europa ca. 59.000 Individuen, D. ca. 25.000 Ind., 5.000 davon Überwinter in Niedersachsen. Bestandsentwicklung insgesamt gleichbleibend bis zunehmend, der Erhaltungszustand wird in Nds. als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Positive Bestandsentwicklung des Höckerschwans, der Erhaltungszustand ist als günstig zu bewerten.

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Höckerschwan kam mit max. 3 Ind. im Plangebiet vor. Im 1.000 m-Radius kam sowohl der Höckerschwan (max. 7 Ind.), wie auch der Singschwan (max. 4 Ind.) vor. Im 2.000 m-Radius kam lediglich der Höckerschwan mit max. 4 Ind. vor (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für Schwäne wird die Kollisionsgefährdung insgesamt eher gering eingeschätzt, problematischer gilt der Verlust von Nahrungsflächen durch Meideverhalten von 150 – 550 m zu WEA (DÜRR ET.AL., 2020). Durch das Bauen in einem bestehenden Windparkgebiet werden jedoch keine weiteren Flächen für die Arten verloren gehen. Die Tiere konnten insgesamt nur in geringen Anzahlen festgestellt werden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko lässt sich für den Höcker- und den Singschwan nicht ableiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die Kartierung hat gezeigt, dass das Windkraft-PG und die direkt umliegenden Bereiche kein bevorzugtes Rast-, Ruhe- oder Nahrungsgebiet für Schwäne darstellen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Artengruppe: Schwäne**Höckerschwan - *Cygnus olor*****Singschwan - *Cygnus cygnus*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Artengruppe: Gewässer-Rastvögel**Blässhuhn - *Fulica atra*****Kormoran - *Phalacrocorax carbo*****Krickente - *Anas crecca*****Stockente - *Anas platyrhynchos*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Blässhuhn: Europa ist von Südkandinavien bis zum Mittelmeer abseits der Gebirge fast flächendeckend vom Blässhuhn besiedelt. Die Rastvogelbestände verteilen sich ohne besondere Schwerpunkte auf Gewässern in ganz Niedersachsen. (NLWKN, 2014, NLWKN, 1985)

Kormoran: Je nach Population sind Kormorane Standvögel, Teilzieher oder Zugvögel. Die Winterquartiere mitteleuropäischer Brutvögel reichen bis Großbritannien, Nordafrika und bis in den östlichen Mittelmeerraum. Der Gastvogelbestand unterliegt in Niedersachsen starken jährlichen Schwankungen in Abhängigkeit vom Angebot und der Erreichbarkeit der Nahrung. (NLWKN, 2013)

Krickente: Brutvogel in Nord-Eurasien, Zugvogel bzw. Teilzieher, Hauptüberwinterungsgebiete S- und W-Europa. Ruhe- und Nahrungsflächen der Gastvögel sind bevorzugt Flachwasserbereiche stehender Gewässer auch Schlamm- und Schlickflächen sowie im Watt. (NLWKN, 2011)

Stockente: Holarktisch verbreitet, in D. häufiger Brut- und Jahresvogel, Teilzieher. Bruten an stehenden und langsam fließenden Gewässern aller Art, Nahrungssuche auch auf Feldern fernab von Wasser. Als Rastvogel an Binnengewässern. Nahrung im Winter überwiegend pflanzlich. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

In Niedersachsen lag der Brutbestand des Blässhuhns 2005-2008 bei etwa 11.500 Revieren und hat damit einen Anteil von ca. 13 % am 66.000-115.000. Die Bestandsentwicklung der Art gilt in Deutschland insgesamt als unter Schwankungen lang- und kurzfristig stabil (NLWKN, 2014)

Der Gastvogelbestand des Kormoran ist seit 1994 tendenziell gleich bleibend. Die Schlafplatzzählung 2013 hat 2.775 Individuen ergeben. (NLWKN, 2013)

Der Gastvogelbestand der Krickente in D liegt bei 100.000 Ind., 18.000 davon überwintern in Nds. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Der Bestand der Stockente wird als kurzfristig fluktuierend und langfristig stabil eingestuft. (GEDEON ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Rastfeststellungen des Blässhuhns, des Kormorans, der Pfeifente und der Stockente ziehen sich quer durch das Plangebiet entlang des Wischhafener Schleusenfleth jedoch mit einer geringen Individuenzahl. Außer der Stockente (max. 800 Ind. im 1.000 m-Radius) erreicht innerhalb des Untersuchungsgebietes keine der genannten Arten bemerkenswert hohe Zahlen. Die Pfeifente ist mit 50 Ind. im 1.000 m-Radius und mit 72 Ind. im 2.000 Radius die am zweithäufigsten vertretene Art. Die Stockenten unterstreichen zumindest andeutungsweise die lokal höhere Rastplatzbedeutung einiger Fleete wie z.B. das Wischhafener Schleusenfleth oder das Freiburger Schleusenfleth. Insbesondere bei Stockenten ist eine gewisse Toleranz gegenüber den vorhandenen WEA festzustellen. (ÖKOLOGIS, 2019)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sollte die neue gewässerbegleitende Zuwegung am Wischhafener Schleusenfleth in einem Abstand von mindestens 5 m zum Gewässer (Oberkante) erfolgen.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Betroffene Artengruppe: Gewässer-Rastvögel**Blässhuhn - *Fulica atra*****Kormoran - *Phalacrocorax carbo*****Krickente - *Anas crecca*****Stockente - *Anas platyrhynchos*****§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Durch einen Abstand zwischen dem Gewässer und des gewässerbegleitendes Weges von mindestens 5 m können bau- und betriebsbedingte Tötungen verhindert werden. Eine besonders hohe Schlaggefährdung ist für die vorkommenden Arten nicht gegeben, die Stockente wird zwar mit 205 Individuen in der Schlagopferkartei geführt (DÜRR, 2020 b), dies ist jedoch im Anbetracht der Häufigkeit der Art nicht als besonders hoch anzusehen. Insgesamt wurde das PG vereinzelt durch größere Trupps der Stockente genutzt, was die Toleranz der Art gegenüber den vorhandenen WEA zeigt.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Das Wischhafener Schleusenfleth innerhalb des PG wird durch die genannten Arten genutzt. Störungen könnten im Zusammenhang mit dem Wegebau, der Gewässerquerung und der Nutzung von beidem entstehen. Entsprechend wurde für den Wegebau eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Avifauna festgelegt. Außerdem soll zwischen dem Gewässer und dem gewässerbegleitendem Weg ein Abstand von 5 m eingehalten werden. Zudem sind die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt, es wird hierdurch nicht zu erheblichen Störungen von Tieren kommen. Für die Arten werden keine raumgreifenden Verluste an Rasthabitaten gesehen. Die Attraktionswirkung des Wasserzuges wird bestehen bleiben soweit es eisfrei bleibt bzw. Wasser führt.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Bekassine – *Gallinago gallinago***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Die Bekassine ist überwiegend Kurz- und Mittelstreckenzieher und selten Langstreckenzieher. Sie zieht in einem Breitfrontzug durch das Binnenland zu den Winterquartieren in Nordwest- bis Südeuropa und dem Mittelmeerraum. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

In Niedersachsen liegt der Bestand aktuell bei 2.200 Brutpaaren, mehr als ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes brütet somit in Niedersachsen. In der Roten Liste Niedersachsen als 1 - vom Erlöschen bedroht - eingestuft (NLWKN, 2011; NLWKN, 2015).

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Bekassine kam mit einem Individuum im 1.000 m-Radius vor. Im 2.000 m-Radius wurde sie an mehreren Terminen mit max. 1 Individuum gesichtet (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Bekassine wurde während der Rastvogelkartierungen nur in geringen Anzahlen festgestellt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Aufgrund der geringen Vorkommnisse wird keine Bedeutung des UG als Rast- oder Versammlungsgebiet angenommen. Erhebliche Störungen sind somit nicht zu erwarten.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für das Plangebiet und das Umfeld von etwa 1.000 m kann keine besondere Bedeutung herausgestellt werden.

Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten ergibt sich nicht.

Betroffene Art: Bekassine – *Gallinago gallinago***3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Goldregenpfeifer - *Pluvialis apricaria***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Kurz- bis Mittelstreckenzieher, Überwinterung in NW-Europa (Tiefland und Küstenregion der Nordsee sowie im Mittelmeerraum). Brutvogel in Großbritannien, Irland, Niedersachsen, Südnorwegen und Ostseeraum. Als Gastvogel in großen Ansammlungen in offener Kulturlandschaft (Grünland, Acker, Salzwiesen), im Spätsommer/Herbst auch im Watt. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Als Gastvogel in D. mit 220.000 Individuen, 75.000 davon in Nds. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Goldregenpfeifer wurde im PG mit 42 Ind. überfliegend erfasst. Mit max. 50 Ind. wurde die Art im 1.000 m-Radius und mit max. 17 Ind. im 2.000 m-Radius festgestellt. (ÖKOLOGIS, 2019)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Bauphase können ausgeschlossen werden.

Für das UG konnte keine besondere Bedeutung für den Goldregenpfeifer als Rastvogel herausgestellt werden. Dadurch ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko abzuleiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Für das UG konnte keine besondere Bedeutung für den Goldregenpfeifer als Rastvogel herausgestellt werden. Erhebliche Störungen können somit sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erkennen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Großer Brachvogel - *Numenius arquata***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Brutvogel in Eurasien, Winterquartiere von NW-Europa bis Afrika. Kurz- und Mittelstreckenzieher, in W-Europa auch Standvogel o. Teilzieher. Nahrungsgebiete sind insb. Wattenmeer, auch Flusswatten und Grünland. Große Ansammlungen im Wattenmeer, Ruhe- u. Hochwasserrastplätze v.a. auf Salzwiesen und Binnendeichs auf Grünland, teilw. Acker. Schlafplätze im Binnenland in Flachwasserzonen. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Gastvogelbestand von 140.000 Individuen in D, 90.000 davon in Nds.. Günstiger Erhaltungszustand. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Große Brachvogel konnte stetig in kleinen Zahlen (jeweils max. 29 Ind. im 1.000 m- und im 2.000 m-Radius) im UG nachgewiesen werden. Die überwiegende Zahl der Feststellungen erfolgte im nordöstlichen Bereich außerhalb des 2.000 m-Radius auf den Außendeichflächen (ÖKOLOGIS, 2019)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Bauphase können ausgeschlossen werden.

Für den Brachvogel wird für störanfälliges Verhalten wie Rasten eine Distanz von rund 200 m zu WEA eingehalten. (REICHENBACH ET.AL., 2006)

Das PG und das Umfeld von bis zu 2.000 m haben keine Bedeutung als Rastgebiet für die betrachtete Art. Im Zusammenhang mit den zugeordneten Mindestabständen ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko abzuleiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Für das UG konnte keine besondere Bedeutung für den Großen Brachvogel als Rastvogel herausgestellt werden. Erhebliche Störungen können somit sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erkennen.

Betroffene Art: Großer Brachvogel - *Numenius arquata***3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Kiebitz - *Vanellus vanellus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Rast- und Nahrungsplätze finden sich sowohl im Grünland als auch auf Ackerflächen (z. B. in den Börden). Größere Trupps benötigen weite, offene und unverbauete Landschaften. Größere Rastvogeltrupps können im gesamten Niedersachsen auftreten. Schwerpunktorkommen liegen in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, den Flussmarschen, Mooren und in den Bördelandschaften (NLWKN, 2011).

Erhaltungszustand

Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 750.000, der in Niedersachsen 150.000 Individuen. Erhaltungszustand als Gastvogel ist günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Innerhalb des PG und im 1.000 m-Radius fanden sich vereinzelt Ansammlungen des Kiebitz (max. 10 Ind. im PG und max. 28 Ind. im 1.000 m-Radius). Im nördlichen 2.000 m-Radius wurden größere Trupps (max. 220 Ind. festgestellt). (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Das PG hat sich als wenig benutzter Bereich für den Kiebitz herausgestellt, wodurch für den Rastvogel keine erhebliche Gefährdung im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen entsteht. Für den Kiebitz sind deutschlandweit 19 Schlagopfer bekannt, so dass auch im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb kein erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden muss. (DÜRR, 2020 b)

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Für das PG und den 1.000 m-Radius konnte keine besondere Bedeutung für den Kiebitz als Rastvogel herausgestellt werden. Somit ist nicht damit zu rechnen das Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Betroffene Art: Großer Brachvogel - *Numenius arquata***3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Artengruppe: Möwen

Lachmöwe - *Larus ridibundus*
Silbermöwe - *Larus argentatus*

Sturmmöwe - *Larus canus*

1 Grundinformationen**Biologie/Verbreitung**

Lachmöwe: Häufiger und weit verbreiteter Brut- und Jahresvogel, Teilzieher, häufiger Durchzügler, Rastvogel, häufiger Überwinterer. Nahrungsplätze Grün- und Ackerland, auch Müllkippen, Kläranlagen, Hafengebiete etc., weiter entfernt von der Kolonie. Schlafplätze auf größeren stehenden Gewässern, Sturmmöwe: Brut- und Jahresvogel, Teilzieher, Wintergast, Durchzügler, verbreitet in ganz N-Eurasien. Schlafplatz auf stehenden Gewässern, Nahrungsplatz auf Acker, Grünland oder auf Mülldeponien. Zur Brutzeit küstennah, im Winter auch auf hoher See. (BAUER ET.AL., 2005, NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Lachmöwe: Stabiler, teilweise positiver Bestandstrend. (BAUER ET.AL., 2005)

Silbermöwe: Ganzjährige Vorkommen, Gastvogelbestand in D. etwa 200.000, 62.000 Individuen davon in Nds.. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird trotz aktuellen Rückgangs noch als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Sturmmöwe: Gastvogelbestand in D. 185.000, davon 60.000 Individuen in Nds. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als stabil bewertet. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das PG wurde von der Lach- und der Sturmmöwe als Nahrungsgebiet genutzt. So wurden innerhalb des PG an einzelnen Terminen Trupps von bis zu 300 Individuen (Sturmmöwe) und bis zu 31 Ind. (Lachmöwe) gesichtet. Größere Trupps von Sturmmöwen (max. 1.000 Ind.) wurden nördlich des Plangebiets im 500 m-Radius festgestellt. Lachmöwen wurden im 1.000 m-Radius mit max. 300 Ind. und im 2.000 m-Radius mit max. 400 Ind. festgestellt. Silbermöwen wurden im 500 m-Radius mit max. 50 Ind. und im 2.000 m-Radius mit max. 125 Ind. festgestellt. Die Möwen treten auf den Grünland- und Ackerflächen auf, wobei sehr große Mengen fast immer dort zu beobachten sind, wo landwirtschaftliche Nutzungsereignisse stattfinden. Mitunter besiedeln die Arten ebenfalls Flächen in den Zwischenräumen der WEA im bestehenden Windpark (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Möwenarten wurden nur in unregelmäßig im UG festgestellt, zwar traten sie dort in größeren Mengen auf, dies aber nur selten. Zudem findet die Nahrungssuche vorwiegend am Boden oder im niedrigen Luftraum statt. Weiterhin wurden keine Flugkorridore über dem geplanten WP-Gebiet erfasst. (ÖKOLOGIS, 2019). Durch das Repowering werden sich zudem in Zukunft weniger WEA im Plangebiet befinden.

Für Möwen ist ein gewisses Kollisionsrisiko mit WEA gegeben, wenn WEA im Bereich von Brutkolonien oder Schlafplätzen errichtet werden (Nds. Mbl., 2016). Schlafplätze und Brutkolonien wurden im UG nicht verzeichnet (ÖKOLOGIS, 2019).

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Möwen ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffene Artengruppe: Möwen

Lachmöwe - *Larus ridibundus*
Silbermöwe - *Larus argentatus*

Sturmmöwe - *Larus canus*

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Als opportunistische Raumnutzer (sind vorhanden, sobald gute Nahrungsbedingungen herrschen, z. B. nach dem Pflügen, Aufbringen von Mist/Gülle) werden die Möwenarten auch weiterhin im WP-Gebiet vorkommen. Zwar wurde festgestellt, dass WEA zu rastenden Möwen größere Meidedistanzen erzeugen (GARNIEL ET AL., 2007), nennenswerte Lebensraumverluste sind jedoch nicht zu erwarten. Zudem sind gleichwertige Ausweichflächen in der näheren Umgebung im großen Umfang vorhanden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen für Möwen zu erwarten. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Möwen werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Arten:**Graureiher - *Ardea cinerea*****Silberreiher - *Casmerodius albus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Graureiher: Verbreitet mit wenigen Ausnahmen im gesamten Eurasien, häufiger Brutvogel in ME. Kurzstrecken- und Teilzieher. Nahrungssuche im Seichtbereich versch. Gewässertypen, auch Acker und Wiesen (Mäusefang). Brutkolonien in ME auf Bäumen. (BAUER ET.AL., 2005)

Silberreiher: Lokal verbreiteter und häufiger Brut- und Jahresvogel, auch in allen Regionen M-Europas. Teilzieher. Bruten in großen Schilfgebieten, Nahrungsflächen sind Schilfrand, vegetationsfreie Flachwasserstellen, überschwemmte Wiesen etc.. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Bestandsentwicklung des Graureihers als Brutvogel ist langfristig stabil. (GEDEON ET.AL., 2014)

Bestandsentwicklung des Silberreiher ist positiv. (BAUER ET.AL., 2005)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Graureiher wurde mit max. 1 Ind. im PG, mit max. 2 Ind. im 1.000 m-Radius und mit max. 3 Ind. im 2.000 m-Radius relativ gleichmäßig im Untersuchungsgebiet verteilt nachgewiesen. Der Silberreiher wurde im PG mit einem Ind. festgestellt und im 1.000 m-Radius und im 2.000 m-Radius mit jeweils max. 1 Ind. erfasst.

Die Reiher waren hauptsächlich an Gräben, aber auch an breiteren Flethen zu beobachten. Im Gegensatz zum Graureiher kam der Silberreiher nur selten im bestehenden Vorranggebiet für Windenergie vor. Zahlenmäßig spielen Reiher im Raum des Windparks keine wichtige Rolle, unabhängig von der Frage der Distanz zum Windpark (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für den Graureiher gibt es mit Stand 2020 4 Nachweise für Kollisionsopfer in Nds. (DÜRR b, 2020). Für den Silberreiher liegt in der Fundopferkartei für Deutschland ein Kollisionsopfer vor (DÜRR b, 2020). Es lässt sich kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Reiher an WEA im Zusammenhang mit dem nur sporadisch als Nahrungsfläche durch einzelne Individuen aufgesuchten PG ableiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Zahlenmäßig spielen Reiher im Raum des Windparks keine wichtige Rolle, unabhängig von der Frage der Distanz zum Windpark. Entsprechend ist durch die Inanspruchnahme dieser sporadisch genutzten Nahrungsflächen keine erhebliche Störung zu erkennen.

Betroffene Arten:**Graureiher - *Ardea cinerea*****Silberreiher - *Casmerodius albus*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb des Plangebietes und in einem Umkreis von 2.000 m liegen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, es ist nicht mit Beeinträchtigungen von Grau- oder Silberreiher durch Störungen entsprechender Bereiche zu rechnen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Kranich - *Grus grus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Brutvogel in NO-Europa und N-Asien. Rastgebiete in Nds. im Einzugsbereich von weiträumig wieder-vernässten, renaturierten Hochmooren mit Offenlandcharakter, welche als Schlafplätze, Rückzugs- und Ruheräume genutzt werden, mit landwirtschaftlich geprägten Räumen als Nahrungsflächen im Umfeld.

Erhaltungszustand

In D. rasteten von 2006-2008 im Mittel während des Wegzuges ca. 200.000 Individuen (ca. 86 % der westziehenden Population), 60.000 davon in Nds. Erhaltungszustand als Gastvogel ist günstig bewertet.

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Kranich wurde im 1.000 m-Radius im Flug mit 16 Ind. Beobachtet und im südwestlichen Rand des 2.000 m-Radius mit max. 5 Individuen erfasst. Für den Untersuchungsraum kann keine Bedeutung als Rastvogelgebiet für den Kranich herausgestellt werden.

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für den Rastvogel entsteht keine Gefährdung im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen. Für den Kranich besteht nach aktuellem Erkenntnisstand keine erhöhte Kollisionsgefährdung, so dass auch im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb kein erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden muss. (DÜRR ET.AL., 2020)

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Dem UG konnte keine besondere Bedeutung für rastende Kraniche zugeordnet werden. Es liegen keine Schlaf- oder Ruheplätze innerhalb des PG oder des weiteren Umfeldes, so dass auch Störungen von Zugrouten zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen nicht zu erwarten sind.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Weißstorch – *Ciconia ciconia***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Lebensraum sind offene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation, bevorzugt feuchte Niederungen mit Feuchtwiesen, Teichen, auch Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Grünland und Viehweiden. Bruten an ländlichen Siedlungen auf Schornsteinen, Einzelbäumen, Nisthilfen, notwendig sind gute An- und Abflugmöglichkeiten. (BAUER ET.AL., 2005; SÜDBECK ET.AL., 2005)

Zum Teil Überwinterer, Rastvögel erscheinen auf Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen etc. als Nahrung suchende Trupps von wenigen bis 70 Individuen. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 4.200-4.600 Brutpaare, in Niedersachsen 358-436 Paare. Der Bestand ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Weißstorch wurde mit max. 2 Ind. im 2.000 m-Radius erfasst. (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Weißstorch wurde während der Rastvogelkartierungen nur in geringen Anzahlen außerhalb des PG festgestellt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es wurde nur eine sehr geringe Anzahl von Weißstorch festgestellt, entsprechend wird keine Bedeutung des UG als Rast- oder Versammlungsgebiet angenommen. Erhebliche Störungen sind somit nicht zu erwarten.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für das Plangebiet und das Umfeld kann keine besondere Bedeutung für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten herausgestellt werden. Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten ergibt sich nicht.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Habicht – *Accipiter gentilis***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Habicht besiedelt alle Waldformen, bevorzugt werden Gebiete, in denen sich Wälder mit Nadelholzvorkommen mit offenem, deckungsreichem Gelände abwechseln (NLWKN, 2014). Die Art ist in Mitteleuropa Standvogel.

Erhaltungszustand

Regelmäßiger Brutvogel. Nahezu flächendeckend vorhanden. Lücken vornehmlich im Küstenbereich. Bestand 2005-2008: 1.900-2.900 Reviere. In der Roten Liste Deutschland ist die Art als * - ungefährdet - und in der Roten Liste Niedersachsen als V - Vorwarnliste - eingestuft (THEUNERT, 2015).

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Habicht wurde zweimal im UG gesichtet, einmal im PG und einmal im 2.000 m-Radius (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Standflächen mit geringer Attraktivität für Greifvögel.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Habicht wurde während der Rastvogelkartierungen nur in sehr geringer Anzahl festgestellt. Für den Habicht gibt es mit Stand 2020 8 Nachweise für Kollisionsoffer in D. (DÜRR b, 2020), das allgemeine Schlagrisiko ist demnach als gering einzustufen. Da das PG nur sporadisch als Nahrungsfläche aufgesucht wird, lässt sich kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Habicht an WEA ableiten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Aufgrund der geringen Vorkommnisse wird keine Bedeutung des UG angenommen. Erhebliche Störungen sind somit nicht zu erwarten.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für das Plangebiet und das Umfeld von etwa 2.000 m kann keine besondere Bedeutung herausgestellt werden.

Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten ergibt sich nicht.

Betroffene Art: Habicht – *Accipiter gentilis***3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Arten:**Kornweihe - *Circus cyaneus*****Rohrweihe - *Circus aeruginosus*****Wiesenweihe - *Circus pygargus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Kornweihe: Verbreitet in weiten Teilen der nördlichen Paläarkt. Als Gastvogel vor allem in mittelhoher Vegetation wie in Schilfbestände, Moorheiden. Nahrungssuche in ausgedehnten Grünlandbereichen, auf Acker, in Ruderalvegetation. In M-Europa sind die Vögel Kurzstreckenzieher. (NLWKN; 2011)

Rohrweihe: Lebensraum sind offene Landschaften, enge Bindung an Rohrbestände. Bruten für gewöhnlich in dichten und hohen Schilfkomenplexen über Wasser, in neuerer Zeit gelegentlich Ausweichen auf Getreide- und Rapsfelder. Jagd in Rohrgürteln und angrenzenden Verlandungsgesellschaften, Wiesen, Acker. Rast in Feuchtgebieten oder auf Agrarflächen. (BAUER ET.AL., 2005)

Wiesenweihe: Langstreckenzieher, der südlich der Sahara überwintert; Ankunft im Brutgebiet Mitte bis Ende April/Anfang Mai; Brutgebiete werden Ende Juli bis Mitte September verlassen. Osteuropäische Wiesenweißen ziehen im August/September und im April/Mai durch Niedersachsen. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand der Kornweihe als Gastvogel kann aufgrund fehlender Daten nicht bewertet werden. (NLWKN, 2011).

Deutschlandweit sind 7.500-10.000 Revierpaare der Rohrweihe verzeichnet, in Niedersachsen 1.300-1.800 Paare. Der Bestand ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Über die Gastvogelvorkommen und den Durchzug der Wiesenweihe liegen nur wenige Informationen vor. Rastvorkommen besteht aus Einzelvögeln und kleinen Ansammlungen, die sich zu sog. Schlafplatzgesellschaften an abgeernteten Getreidefeldern oder in Rübenäckern zusammenfinden.

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Die Kornweihe trat im 1.000 m- und 2.000 m-Radius jeweils mit max. 1 Ind. auf.

Die Rohrweihe wurde im 1.000 m- und 2.000 m-Radius jeweils mit max. 1 Ind. erfasst.

Die Wiesenweihe wurde weder im PG, noch im 1.000 m-Radius noch im 2.000 m-Radius festgestellt. Im 3.000 m-Radius trat die Wiesenweihe an einem Termin mit einem Individuum im Flug auf. (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 Gestaltung der Standflächen mit geringer Attraktivität für Greifvögel.
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Als Rastvogel fallen die Weißenarten hier aufgrund der Seltenheit der Sichtungungen kaum ins Gewicht. Es werden keine essentiellen Rasthabitate der Weißen überplant oder beeinträchtigt. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Aufgrund der Lebens- und Flugweise ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in Brutgebieten anzunehmen.

Insgesamt lässt sich für diese Weißenarten auch betriebsbedingt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos feststellen.

Betroffene Arten:**Kornweihe - *Circus cyaneus*****Wiesenweihe - *Circus pygargus*****Rohrweihe - *Circus aeruginosus*****§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung, wie regelmäßig genutzte Schlafstätten oder essentielle Nahrungsflächen der Weihe im UG. Ein erhebliches Stören der Art kann damit ausgeschlossen werden. Eine Störung der als Rastvogel mit geringer Frequenz im UG auftretenden Arten ist auszuschließen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb des PG und einem Umkreis von 2.000 m liegen keine Habitatbestandteile besonderer Bedeutung für die Kornweihe, Wiesenweihe oder die Rohrweihe. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit ausgeschlossen werden.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Mäusebussard - *Buteo buteo***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Wald- und Waldsteppenzonen der gesamten Paläarktis. Fast im gesamten Europa weit verbreitet, im Kulturland häufigste Greifvogelart. Horst in Bäumen. Jagd im Winter in offenen Gebieten, an schneefreien Flächen wie feuchte Niederungsgebiete, Graben- und Straßenböschungen, geeignete Schlafplätze sind ebenfalls relevante Faktoren. (BAUER ET.AL., 2005)

In Niedersachsen häufigste Greifvogelart, keine Verbreitungslücken, dichteste Bestände in den Naturräumen Stader Geest, Lüneburger Heide und Wendland. (KRÜGER ET.AL., 2014)

Erhaltungszustand

In Deutschland etwa 80.000 – 135.000 Reviere, in Niedersachsen etwa 15.000 Reviere. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Mäusebussard war im Rahmen der Rastvogelkartierung mit hoher Präsenz gleichmäßig verteilt innerhalb des gesamten UG vertreten. (ÖKOLOGIS, 2019)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Standflächen mit geringer Attraktivität für Greifvögel.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Baubedingt sind keine Beeinträchtigungen der Art als Rastvogel zu erwarten.

Der Mäusebussard nutzt das Gebiet zur Nahrungssuche. Der Jagdflug der Art erfolgt im niedrigen Suchflug, von Ansitzwarten aus oder vom Boden, so dass für Nahrungsgäste aufgrund ihrer Verhaltensweise von einer geringen Kollisionsgefährdung auszugehen ist. Die Art tritt in der Schlagopferkartei besonders häufig auf, jedoch handelt es sich bei dem Mäusebussard auch um eine weit verbreitete Art mit einem großen Bestand. Nach dem MKULNV⁷ (2013) ist für den Mäusebussard davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt. Gleichwohl wurde angenommen, dass der erneuerte Windpark (weniger Anlagen, größere Anlagen, mehr Raum zwischen den Anlagen) in artenschutzrechtlicher Hinsicht sehr wahrscheinlich weniger kritisch zu beurteilen ist als der jetzige Windpark. Möglicherweise ergibt sich also für den Mäusebussard nicht nur im Brutrevier, sondern auch außerhalb der Brutsaison zukünftig ein deutlich verringertes Tötungsrisiko.

Erntearbeiten oder maschinelle Arbeitsgänge sorgen auf den Feldern für eine kurzzeitig hohe Präsenz dieser Greifvogelart. Hierbei kann der Mäusebussard einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sein (v.a. Herbst und Vorfrühling). Durch ein gezieltes Abschalten der WEA zu diesen Zeitpunkten der Ackerbearbeitung könnte eine Reduzierung der erhöhten Tötungsrisiken erreicht werden.

⁷ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Betroffene Art: Mäusebussard - *Buteo buteo***§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Mäusebussard ist relativ gleichmäßig verteilt im gesamten Untersuchungsgebiet als Rastvogel erfasst worden. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zu Scheuchwirkungen kommen, hierdurch ist bei dem Mäusebussard keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Das Gebiet kann weiterhin genutzt werden, Mäusebussarde zeigen kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA, Störungen sind hier weder anlagen- noch betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es sind keine für den Mäusebussard relevanten Ruhestätten durch das Vorhaben betroffen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Arten:

Raufußbussard - *Buteo lagopus*
Rotmilan - *Milvus milvus*

Seeadler - *Haliaeetus albicilla*

1 Grundinformationen**Biologie/Verbreitung**

Raufußbussard: Regelm. Durchzügler und Wintergast in M-Europa, zeitweise auch Übersommerungen, aber keine dauerhaften Ansiedlungen. Überwiegend Kurz- und Mittelstreckenzieher. Als Brutv. und Wintergast stark auf offenes Land beschränkt. Im Winter offene Kulturlandschaft wie Niederungswiesen, Moore, Brachen, Heiden, etc.. Als Nahrung vor allem Kleinsäuger. (BAUER ET.AL., 2005)

Rotmilan: Brutv. in offenen, reich gegliederten Kulturlandschaften mit störungsarmen Feldgehölzen bzw. Wäldern zur Horstanlage. Nahrungssuche bevorzugt auf großen, offenen Agrarflächen. Zugvogel, Durchzug und Überwinterung insbes. im östl. und südl. Nds. schwer zu trennen. (NLWKN, 2011)

Seeadler: Brutvogel in gewässerreichen Landschaftsräumen mit alten Baumbeständen, Horste am Waldrand o. im Wald, bevorzugt in störungsarmen Bereichen, Nahrungssuche in eutrophen, fisch- und vogelreichen Flüssen und Binnengewässern, es werden auch Säugetiere gejagt. Ansitzjagd, Suchflug niedrig über Grund, Nestraub. In Nds. Altvögel überwiegend Standvögel, teilw. Strichvögel. Gastvögel in großräumigen gewässerreichen Landschaftsräumen. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Der Raufußbussard tritt in D. nur als Durchzügler und Wintergast auf, es liegen keine Bestandszahlen oder Aussagen zum Erhaltungszustand vor.

Der Rotmilan tritt deutschlandweit mit 10.000 – 14.000 Brutpaaren auf, in Niedersachsen ca. 900 Paare.

Der Erhaltungszustand der Art ist in Nds. als ungünstig zu bewerten. (NLWKN, 2011)

Der Erhaltungszustand des Seeadlers in Nds. wird als günstig, wenn auch aufgrund der geringen Bestände leicht verwundbar, bewertet. Angaben zum Gesamtbestand der Gastvögel liegen nicht vor. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Alle drei Arten wurden jeweils einmal im Flug gesichtet (Raufußbussard im 2.000 m-Radius, Rotmilan im 1.000 m-Radius, Seeadler über den 1.000 m- und 2.000 m-Radius). Der Rotmilan wurde zusätzlich einmal im 2.000 m-Radius erfasst. (ÖKOLOGIS, 2019)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 Gestaltung der Standflächen mit geringer Attraktivität für Greifvögel.
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Innerhalb des UG konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Insbesondere für den Rotmilan, aber auch für den Seeadler ist eine relativ hohe Schlaggefährdung gegeben, dabei scheint bei dem Rotmilan das Risiko für Alt- und Brutvögel besonders hoch zu sein. (DÜRR ET.AL., 2020) Da das gesamte UG nur vereinzelt durchflogen wurde, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die genannten Arten auszugehen.

Betroffene Arten:

Raufußbussard - *Buteo lagopus*
Rotmilan - *Milvus milvus*

Seeadler - *Haliaeetus albicilla*

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Vertreter der betrachteten Arten konnten nur vereinzelt innerhalb des gesamten UG nachgewiesen werden, das UG stellt somit keinen wichtigen Bereich während der Rast- oder Überwinterungszeit dar. Es werden keine essentiellen Habitatbestandteile beeinträchtigt, eine erhebliche Störung durch die Inanspruchnahme dieser nur sporadisch frequentierten Nahrungsflächen kann ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb des UG konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen werden, es kommt somit auch nicht zur Beschädigung entsprechender Stätten.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Arten: Sperber - *Accipiter nisus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Verbreiteter und recht häufiger Brut- und Jahresvogel, auch Wintergast, Stand- und Zugvogel. Lebensraum sind abwechslungsreiche Landschaften mit ausreichend Kleinvogelangebot als Beute. Nest in Bäumen, die ausreichend Deckung aber auch Raum für An- und Abflug bieten, Jagd in busch- und gehölzreichen Landschaften, besonders im Winter auch in Ortschaften. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Für den Sperber bestehen deutschlandweit 22.000-34.000 Reviere, 3.500-6.000 davon in Nds.. Der Bestand als Brutvogel ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Sperber wurde an einem Termin mit einem Individuum im 2.000 m-Radius festgestellt (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Standflächen mit geringer Attraktivität für Greifvögel.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Eine direkte Beeinträchtigung des Sperbers im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden. Die Schlaggefährdung der Art ist aufgrund ihrer Verhaltensweise sehr gering, dies zeigt sich auch an den 4 Schlagopferfunden in Niedersachsen. (DÜRR b, 2020)

Aufgrund der geringen Schlaggefährdung der Art und dem geringen Vorkommen im UG, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Sperber im Zusammenhang mit den geplanten WEA ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Bei den Flächen im Untersuchungsgebiet handelt es sich nicht um essentielle Habitatbestandteile. Eine erhebliche Störung ist damit auszuschließen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Sperber betroffen.

Betroffene Arten: Sperber - *Accipiter nisus***3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Arten:**Turmfalke - *Falco tinnunculus*****Wanderfalke - *Falco peregrinus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Turmfalke: Weit verbreiteter Brut- und Jahresvogel in gesamt Eurasien, tritt auch als Teilzieher und Durchzügler auf. Bruten in Felswänden, Kunstbauten oder Bäumen, Jagd über freier Fläche mit offener oder niedriger Vegetation, vornehmlich auf Kleinnager. (BAUER ET.AL., 2005)

Wanderfalke: Seltener, verstreuter Brut- und Jahresvogel in weiten Teilen M-Europas, seltener Durchzügler und Wintergast. Felsbrüter an steilen Felswänden, Baumbrüter in lichten Althölzern, Waldrändern, etc., Jagd in offener Landschaft. Nahrung sind fast ausschließlich Vögel (Kiebitz, Feldlerche, Haustaube, etc.). Rastvogel in allen halb- bis offenen, nahrungsreichen Landschaften. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Turmfalke: Der Bestand ist sowohl lang- als auch kurzfristig als stabil zu bezeichnen. GEDEON ET.AL. (2014) nennt eine Bestandsgröße von 44.000 – 74.000 Revieren.

Wanderfalke: Positive Bestandsentwicklung als Brutvogel in D. (BAUER ET ET AL., 2005). Als Gastvogel in allen nds. naturräumlichen Regionen, der Erhaltungszustand als Brutvogel ist als günstig zu bewerten. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Turmfalke kam im PG mit max. 1 Ind. und im 1.000 m- und im 2.000 m-Radius jeweils mit max. 2 Ind. vor. Der Wanderfalke wurde im PG im Flug gesichtet. (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für keine der Arten entsteht eine Beeinträchtigung oder Gefährdung im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen.

Der Turmfalke wurde mit einzelnen Individuen unregelmäßig im UG nachgewiesen. Der Wanderfalke wurde an einem einzelnen Termin innerhalb des UG (im 2.000 m-Radius) nachgewiesen und im Flug beobachtet. Das Gebiet stellt kein regelmäßig genutzter Habitatbestandteil dar.

Aufgrund der Jagdweise der Falkenarten (Ansitzjagd, Suchflug über Flächen mit niedriger Vegetation) ergibt sich im Rahmen der Jagd eine eher niedrige Flughöhe. Die Repowering-Anlagen haben einen unwesentlich größeren Abstand der Rotorblätter zum Boden als die bestehenden Anlagen, damit befinden sich die Rotorblätter weiterhin hauptsächlich oberhalb der normalen Jagdflughöhe. Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht für diese Arten nicht.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Eine erhebliche Störung des nur an einem einzelnen Termin aufgetretenen Wanderfalken kann ausgeschlossen werden. Für den Turmfalken ist ebenfalls keine erhebliche Störung anzunehmen, das PG kann, aufgrund der Zunahme der Höhe und der erhöhten Entfernungen der Anlagen zueinander, weiterhin, vielleicht sogar besser als zu jetzigen Gegebenheiten zur Jagd genutzt werden. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Arten:**Turmfalke - *Falco tinnunculus*****Wanderfalke - *Falco peregrinus*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für die genannten Arten bedeutsame Ruhestätten werden nicht beschädigt.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Eisvogel - *Alcedo atthis***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Stand-, Strich- und Zugvogel. In Niedersachsen sind die Altvögel überwiegend Standvögel, einen kleinen Teil der Population bilden Strichvögel. Die Wanderungen sind v.a. abhängig von den klimatischen Bedingungen im Winter. Bei zugefrorenen Gewässern kommt es zu Abwanderungen (Zug bis nach Großbritannien, Frankreich, Spanien) und erhöhter Mortalität. Im Winter regelmäßig Zuzug nordosteuropäischer Vögel an eisfreie Gewässer. Auftreten in fast allen Naturräumlichen Regionen (NLWKN, 2011).

Erhaltungszustand

In Deutschland ca. 5.600-8.000 Brutpaare (2005). In Niedersachsen ca. 700 Brutpaare (2005). Europaweiter Rückgang des Bestands. Über die Gastvogelzahlen in Niedersachsen liegen nur wenige Informationen vor. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Eisvogel wurde mit max. 1 Ind. im 1.000 m-Radius und an einem Termin mit einem Ind. im 2.000 m-Radius erfasst (ÖKOLOGIS, 2019).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für das UG konnte keine besondere Bedeutung für den Eisvogel als Rastvogel herausgestellt werden. Verletzungen oder Tötungen können sowohl im Zusammenhang mit der Bauphase als auch mit der Betriebsphase ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Für das UG konnte keine besondere Bedeutung für den Eisvogel als Rastvogel herausgestellt werden. Erhebliche Störungen können somit sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erkennen.

Betroffene Art: Eisvogel - *Alcedo atthis***3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Neuntöter - *Lanius collurio***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebiet Ost- und Süd-Afrika von Uganda und Süd-Kenia bis Südwest-Afrika und der Ost-Kapprovinz. Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten ab ca. Mitte April, meist Ende April/Anfang Mai. Wegzug nach Verlust oder Abschluss der Brut von Mitte Juli bis Anfang Oktober (NLWKN, 2011).

Erhaltungszustand

In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten. Auf der Roten Liste Deutschland ist die Art als * - ungefährdet - und auf der Roten Liste Nds. Als 3 - gefährdet - eingestuft (NLWKN, 2011).

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Neuntöter wurde an einem Termin im 2.000 m-Radius erfasst. (ÖKOLOGIS, 2019)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Bauphase können ausgeschlossen werden. Für das UG konnte keine besondere Bedeutung für den Neuntöter als Rastvogel herausgestellt werden. Dadurch ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko abzuleiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Für das UG konnte keine besondere Bedeutung für den Neuntöter als Rastvogel herausgestellt werden. Erhebliche Störungen können somit sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erkennen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Wiesenpieper – *Anthus pratensis***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Wiesenpieper kommt in den meisten Regionen der nördlichen Hälfte Europas und Asiens vor. Kurzstreckenzieher mit Überwinterung im südlichen Europa, im nördlichen Afrika und in Südasien. Im westlichen Europa Standvogel. In Nds. in stark schwankender Siedlungsdichte in allen Landesteilen Brutvogel, jedoch gebietsweise nicht vorhanden. Größte Dichten in den Watten und Marschen, in der Diepholzer Moorniederung und bei Bremen.

Erhaltungszustand

In Deutschland ca. 51.000 Brutpaare (2005). In Niedersachsen ca. 16.500 Brutpaare (2005). Auf der Roten Liste Deutschland ist die Art als 2 - stark gefährdet - (Grüneberg et al., 2015) und auf der Roten Liste Nds. Als 3 - gefährdet - eingestuft (NLWKN, 2015).

Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Wiesenpieper wurde im PG einmalig mit 150 Ind. festgestellt. Im 1.000 m-Radius kam er mit max. 120 Ind. und im 2.000 m-Radius mit max. 25 Ind. vor. (ÖKOLOGIS, 2019)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Nein ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für das UG konnte keine besondere Bedeutung für den Wiesenpieper als Rastvogel herausgestellt werden. Da der Wiesenpieper im PG nur an einem Termin gesichtet wurde, ist nicht davon auszugehen, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant in der Bauphase erhöht. Für den Wiesenpieper ist deutschlandweit 1 Schlagopfer bekannt (DÜRR, 2020 b), so dass auch im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb kein erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden muss.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Nein ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Das UG kann weiterhin vom Wiesenpieper genutzt werden. Durch die Reduzierung der Anzahl der WEA aufgrund des Repowering, vergrößern sich die für den Wiesenpieper nutzbare Rast- und Brutreviere. Es ist nicht damit zu rechnen, dass Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Betroffene Art: Wiesenpieper – *Anthus pratensis***3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken

Zur Überprüfung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheit von **Fledermäusen** wurde eine Kartierung (2016) für den Windparkbereich Schinkel (Teilgebiet des Vorranggebiets Windkraft) sowie eine Kartierung (2020) für den Windpark Oederquart-Doeseland verwendet. Die Resultate eignen sich jedoch auch hier, um eine gute Einschätzung zu tätigen. Die letztgenannte Kartierung ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Sobald der Abschlussbericht zur Verfügung steht, werden dessen Ergebnisse ebenfalls in diesem Gutachten berücksichtigt.

Generell bestehen im Hinblick auf die Einordnung der Empfindlichkeiten einiger Arten noch Kenntnislücken, insbesondere da es nur wenige umfassende Untersuchungen der Populationsentwicklung und Flächennutzung im Bereich von Windparks über mehrere Jahre gibt und diese sich zumeist nur auf eine geringe Anzahl von Arten fokussieren (HÖTKER ET AL., 2004).

So sind einige der weniger gefährdeten bzw. heute noch als recht häufig einzustufenden Arten, wie etwa der **Mäusebussard**, bisher nicht oder nur gering beachtet worden, da der Handlungsbedarf nicht entsprechend gesehen wurde. Die in der Literatur festgehaltenen Beobachtungen sind zum Teil eher widersprüchlich.

Der Mäusebussard gehört zu den Arten, die eine geringe Scheu bzw. kaum bis kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigten. Entsprechend kommt es hier auch eher zu Schlagopfern als bei anderen Arten mit ausgeprägterem Meideverhalten.

Aufgrund seiner Häufigkeit und flächendeckenden Verbreitung muss in fast allen Fällen von einem Tötungsrisiko für das Individuum durch geplante WEA ausgegangen werden. Dieses ist jedoch als Grundrisiko anzusehen, wie es überall in der Agrarlandschaft gegeben ist. Weiterhin wird eine generelle Gefährdung der Population derzeit nicht als gegeben angesehen.

Für den Mäusebussard als sogenannte nicht WEA-empfindliche Art, könnte im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen sein, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Zusammenhang mit dem Betrieb von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden (MKULNV, 2013) und somit auch keine Ausnahme notwendig ist. Hierin besteht aktuell in Fachkreisen eine Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Ansätzen.

Aufgrund der Entfernung der nächsten Brutstätte des Mäusebussards von etwa 350 m zu der nächsten WEA, dem arttypischen Verhalten und der Tatsache, dass die Art im Untersuchungsraum nicht in einer überdurchschnittlichen Individuenzahl vertreten ist, wird hier durch den Gutachter nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Um die Kollision des Mäusebussards (und auch anderen WEA-empfindliche Vogelarten) mit WEA zu vermeiden, wird derzeit der Einsatz von technischen (insbesondere Kamera- und

Radar-)Systemen zur automatisierten Vogelerkennung und eine daran anschließende bedarfsgerechte Betriebsregulierung diskutiert. Es liefen und laufen hierzu Erprobungen verschiedener Systeme, um für die Anwendung in der Praxis noch mehr Erkenntnisgewinn z.B. hinsichtlich der Beurteilung von Ergebnissen und der Ableitung von Vergrämung oder Betriebsregulierung, aber auch hinsichtlich noch offener genehmigungsrechtlicher Fragestellungen zu erhalten. (Vgl. KNE 2019A und KNE 2019B).

9 Gutachtliches Fazit

Durch das Vorhaben werden großräumig Offenlandbereiche in Anspruch genommen. Allerdings besteht eine erhebliche Vorbelastung durch bestehende WEA, die durch eine geringere Anzahl größerer WEA ersetzt werden sollen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine Maßnahmen vorgenommen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

Anhand der vorrangegangenen Auswertungen der vorliegenden Unterlagen, ist davon auszugehen, dass die genannten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erfüllt werden.

Durchzuführende Maßnahmen zur Vermeidung:

Fledermäuse

- Baumaßnahmen, die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober im Bereich des Gewässers erfolgen, sind tagsüber durchzuführen.
- Vom 15. Juli bis 31. Oktober sind die Anlagen in trockenen Nächten mit Temperaturen $>10^{\circ}\text{C}$, Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s abzuschalten, da eine Betroffenheit insbesondere von Abendseglerarten nicht auszuschließen ist. Diese Maßnahme dient dazu, eine Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus zu vermeiden.
- Die Projektgestaltung (Anlagenstandorte, Wegeführung zur Erschließung der Anlagen) wurden so optimiert, dass ein Eingriff in für die Fauna wichtige Funktionsräume, insbesondere von Fledermäusen, minimal gehalten wird.
- Zur Anpassung der Abschaltzeiten kann nach Errichtung/Inbetriebnahme der Anlage von April bis Ende Oktober ein Gondelmonitoring in Nabenhöhe entsprechend den Vorgaben nach BRINKMANN ET AL. (2011) durchgeführt werden. Anhand dieses ersten Monitorings können dem Standort angepasste Abschaltalgorithmen entwickelt werden. Die abgeleiteten Algorithmen werden im zweiten Betriebsjahr implementiert und durch ein Folgemonitoring im Folgejahr validiert.

Avifauna

- Die Baufelddräumung und die Erschließungsmaßnahmen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter. (Baufelddräumung und Erschließungsmaßnahmen außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März- 15. August).
- Der Rückbau von zwei bestehenden WEA (Bestands-WEA, die südwestlich und südöstlich der neu geplanten WEA 3) liegen, erfolgt außerhalb der Brutzeit der Avifauna

zum Schutz eines bestehenden Mäusebussard-Horstes in der Nähe dieser beiden WEA. (Rückbau außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März- 15. August).

- Die Arbeiten an Wegesrändern, an Gräben (Räumung, Querung, etc.) und Grabensäumen erfolgen außerhalb der Brutzeit der in und an Gewässer und in Wegesäumen brütenden Vogelarten.

(Baufeldräumung außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März – 15. August)

- Eine Änderung des Zeitfensters für die Baufeldräumung, Erschließungsmaßnahmen und für die Bauzeit erfolgt, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass auf den Planflächen und im eingriffsrelevanten Umfeld keine Brutaktivitäten oder sonstige populationsrelevante Nutzung durch Vertreter der Avifauna erfolgt.
- Weitgehender Rückbau des Baustellenbereichs wie z.B. Lagerflächen und Hilfskranstellflächen, um dauerhafte Eingriffe in Offenlandbiotope zu verringern.
- Die Mastfußumgebung ist so zu gestalten, dass die Attraktivität für schlaggefährdete Arten möglichst gering gehalten wird, durch Verhinderung der Gehölzbildung und der Bildung von extensivem Grünland durch regelmäßiges Mähen.
- Die Projektgestaltung (Anlagenstandorte, Wegeführung zur Erschließung der Anlagen) sollte so optimiert werden, dass ein Eingriff in für die Fauna wichtige Funktionsräume, etwa Brutreviere der Avifauna, minimal gehalten wird.
- Der Bau des Wegenetzes erfolgt nur im unbedingt notwendigen Umfang, dabei sind insbesondere Eingriffe in Gräben und Schilfbestände auf ein Mindestmaß zu beschränken um Beeinträchtigungen von Gewässer- und Schilfbrütern zu vermeiden.
- Neu anzulegende, gewässerbegleitende Wege müssen einen Mindestabstand von 5 m zur Gewässeroberkante aufweisen.

Maßnahmen zur Unterstützung der ökologischen Funktionalität

Erhalt der bestehenden Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der Errichtung der bestehenden WEA erstellt wurden, da der Eingriff in den vergleichbaren Raum weiterhin besteht.

Erstellt:

Oederquart, den 21. Juni 2021

i.A. Diplom-Umweltwissenschaftlerin Sonja Michaelson
Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH

10 Verwendete Unterlagen

ALAUDA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN UND DATENANALYSEN (2016): Schutzgut Fledermäuse (Microchiroptera) im Bereich zum Vorhaben Oederquart Schinkel Repowering - Fachbericht -.

ALAUDA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN UND DATENANALYSEN (2021): Fledermauskundliche Untersuchungen im Rahmen des Repowering „Oederquart-Wischhafen“ im Bürgerwindpark Oederquart (Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade) – Zwischenbericht.

BAUER, H-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – aller über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes, Band 2: Passeriformes, Band 3: Literatur und Anhang. 2. Auflage, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BANSE, G. (2010): Ableitung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen über biologische Parameter. *Nyctalus* N.F. 15: 64 – 74.

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542; 28.07.2011 S. 1690).

BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I., REICH, M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. In: Umwelt und Raum Bd.4, Cuvillier Verlag, Göttingen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2007): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

DÜRR, T. (2020 a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand 07. Januar 2020.

DÜRR, T. (2020 b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand 07. Januar 2020.

DÜRR, T. (2007): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg. *Nyctalus* (N. F.) 12: 238-252.

DÜRR, T., LANGGEMACH, T. (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 07. Januar 2020. Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Staatliche Vogelschutzwarte, Nennhausen.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of

German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogeschutz, Band 52, 2015.

HÖTKER, H., JEROMIN, H., THOMSEN, K.-M. (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse – eine Literaturstudie. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006, Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

HÖTKER, H.; THOMSEN, K.-M., KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gutachten erstellt am Michael-Ott-Institut im NABU, gefördert vom Bundesamt für Naturschutz.

INGENIEURBÜRO OLDENBURG GMBH (2021A): Erfassung von Biotoptypen – Erläuterungsbericht Repowering von Windenergieanlagen in den Windparks Doesemoor-Hollerdeich und Wischhafen. Biotoptypenkartierung 20.327 vom 21. Juni 2021.

INGENIEURBÜRO OLDENBURG GMBH (2021B): FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“. FFH 20.335 vom 21. Juni 2021.

INGENIEURBÜRO OLDENBURG GMBH (2021C): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“. LFB 21.154 vom 21. Juni 2021.

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE) (2019A): Anforderungsprofil „Anforderungen an eine fachlich valide Erprobung von technischen Systemen zur bedarfsgerechten Betriebsregulierung von Windenergieanlagen“. Stand 14.03.2019.

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE) (2019B): Vogelschutz an Windenergieanlagen. Detektionssysteme als Chance für einen naturverträglichen Windenergieausbau? Dokumentation zur KNE-Fachkonferenz am 15. und 16. Mai 2019 in Kassel.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., SÜDBECK, P., BLEW, J., OLTMANNS, B. (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvögeln in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. In Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2013. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

LAG VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFTEN DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Stand April 2015.

LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade (Neuaufstellung 2014).

LANDKREIS STADE (2019): 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 des Landkreises Stade Neufassung des sachlichen Teilabschnitts 4.2.2 Windenergie.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN/LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 12. November 2013.

NDS. MBL. – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIALBLATT (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBL. Nr. 7/2016, Anlage 2. Hannover, den 24.02.2016.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ – Kartenserver Niedersächsische Umweltkarten:
https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand Oktober 2014.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (1985): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen - Hühner und Kranichvögel - Natursch. Landschaftspfl. Niedersachs. B, H. 2.4.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2013): Antwort auf die mündliche Anfrage zur Populationsentwicklung des Kormorans in Niedersachsen. Umweltministerium Niedersachsen, erstellt am 27.09.2013.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015

ÖKOLOGIS, UMWELTANALYSE UND LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2019): Windpark-Repowering Oederquart-Wischhafen (Landkreis Stade), Ergebnisse der Bestandserfassung von Brut- und Rastvögeln in 2016/2017 mit Einschätzung der Betroffenheiten und des Artenschutzes.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G. PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Ver-

breitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 1 und Band 2, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

REICHENBACH, M., HANDKE, K., SINNIG, F. (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 229-243.

REICHENBACH, M., STEINBORN, H. (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. In: Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen Band 32, S. 243-259.

REICHENBACH, M., STEINBORN, H. (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen – Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. NuL 43 (9), 2011, 261-270.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).-Hannover, Marburg.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbelter, Pflanzen und Pilze. IN: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3, 69-141, Hannover.

THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil B: Wirbellose Tiere. IN: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4, 153-210, Hannover.

VSRL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ersetzt gemäß Art. 18 der RL 2009/147/EH die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.